ISUV report

Nr. 173
Juli 2023|2

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.

ISUV
www.isuv.de

TITELTHEMA: Grundlegende Reform des Kindesunterhaltsrecht

Außerdem: Nichtbeachtung notwendiger Eigenbedarf · Paradigmenwechsel mehr Gerechtigkeit · Ansätze: unterhaltsrechtliche Lösung · Entwicklung DTB · Plädoyer für DTB · Aktuelle Urteile · Agenda Setting Familienrecht · Veranstaltungen · Steuertipps · Rechtstipps · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Mit wem fühlen Sie sich verbunden? Wann oder wo empfinden Sie ein Zusammengehörigkeitsgefühl? Und wie weit gehen diese Gefühle? Beschränken Sie sich nur auf Ihre Familie, vielleicht noch auf enge Freunde? Mit wem also fühlen Sie sich solidarisch?

Solidarität – ein Wort, das, so mein Eindruck, bereits seit einiger Zeit schon fast inflationär gebraucht wird.

Solidarität – ein großer und wichtiger Wert, der häufig eingefordert wird, und der gerade in schwierigen Zeiten wichtiger denn je ist.

Solidarität – ein Wert, der auch in meinem eigenen Wertesystem einen wichtigen Platz hat und der uns allen als Gesellschaft gut zu Gesicht steht.

Es ist eine schöne Vorstellung, dass Menschen füreinander einstehen und sich gegenseitig helfen, weil sie sich **zusammengehörig fühlen**. Zusammengehörig fühlt man sich durch das gleiche Umfeld, durch gleiche Erfahrungen, gleiche Interessen und Vieles mehr. Manchmal vielleicht sogar nur, weil wir alle zur gleichen Gesellschaft gehören, oder einfach nur, weil der andere auch ein Mensch ist. Rücksicht nehmen und andere unterstützen ohne an den eigenen Vorteil zu denken, das ist der Kern von Solidarität.

Als ISUV-Bundesvorsitzende frage ich mich in letzter Zeit allerdings sehr häufig, ob der Begriff nicht langsam zur Worthülse verkommt und sich im konkreten politischen Handeln aber auch im sozialen Miteinander nicht mit Leben füllt.

Der Schutz der Familie, der dem Staat aufgibt, finanzielle Belastungen durch Kindergeld und Steuervergünstigungen zu erleichtern – verdient diese Solidarität nicht auch die Trennungsfamilie? Denn durch ihre Kinder sind sie noch immer Eltern, leisten noch immer Erziehungsarbeit und kümmern sich somit um die Zukunft unserer Gesellschaft, zum Beispiel auch darum, dass gesunde und leistungsfähige Kinder heranwachsen, die durch ihre Erwerbstätigkeit die Sozialversicherungen, die nach dem Solidarprinzip aufgebaut sind, weiterhin finanzieren können.

Da gibt es zum Beispiel die Unterhaltszahlenden, die seit einiger Zeit besonders schlecht dastehen, weil nicht nur in der Düsseldorfer Tabelle die Unterhaltsbeträge angehoben, sondern gleichzeitig der Selbstbehalt nicht genügend angehoben wurde und die deshalb trotz einer eigentlich einträglichen Arbeitsstelle ihr Leben mit einem monatlichen Betrag finanzieren müssen, der nur noch knapp über oder genau beim Selbstbehalt liegt. Sie haben damit zu kämpfen, dass die Wohnkosten, die im Selbstbehalt „berücksichtigt“ werden, deutschlandweit mal mehr und mal weniger unrealistisch sind und Sozialleistungen, die beantragt werden können, oft undurchsichtig, intransparent sind.

Natürlich kann man argumentieren, dass jeder für seinen Lebensentwurf und seine privaten Entscheidungen selbst verantwortlich ist und der Staat, also wir als Gesellschaft, nicht dafür zuständig sind, die Belastungen, die jemandem durch seine private Entscheidung sich scheiden zu lassen entstanden sind, komplett zu tragen. – Das stimmt. Aber wir können mit den Unterhaltszahlenden solidarisch sein. Wir können uns überlegen, wie es uns ginge, wenn uns von unserem Gehalt kaum etwas bliebe, obwohl wir eine Vollzeitstelle haben und wir davon auch noch eine Wohnung finanzieren müssten, die groß genug ist, um zum Beispiel regelmäßig an drei Tagen in der Woche zwei Kinder zu betreuen – abgesehen von der Versorgung der Kinder in dieser Zeit. Wir könnten dann vielleicht von der „selbst dran schuld“-Haltung wegkommen und uns überlegen, dass so jemand unsere Unterstützung verdient, weil sonst diese Trennungsfamilie vielleicht in die Situation kommt, dass die unterhaltzahlende Hälfte der Eltern die Kinderbetreuung nicht mehr in dem Maß ausüben kann, weil sie es sich schlicht nicht leisten kann.

Dieser Gedanke der **Solidarität mit den Unterhaltszahlenden** würde uns als Gesellschaft dann möglicherweise dahinführen, endlich mehr Gleichberechtigung zu leben. Auch schon während der Ehe. Dann könnte der Grundsatz, dass beide Eltern betreuen und beide Eltern zahlen, umgesetzt werden. Dann könnten wir unseren Kindern endlich gleichberechtigte Rollenmodelle vorleben.

Denn wir sollten auch **solidarisch mit den Kindern aus Trennungsfamilien** sein, denen wir es ermöglichen sollten, so viel wie möglich von beiden Elternteilen zu haben, weil uns allen klar ist, dass zu einem gesunden Aufwachsen Mama und Papa gleichermaßen gehören. Auch diese Solidarität kann ich oft nicht erkennen. Sei es aus Gedankenlosigkeit oder deshalb, weil ein Umdenken in der Gesellschaft noch immer nicht stattgefunden hat und wir noch immer zu sehr an den alten Rollenverteilungen hängen.

ISUV versteht sich als Solidargemeinschaft – und auch hier sollten wir als Verband wieder einmal darüber nachdenken, was das eigentlich bedeutet.

Das bedeutet, dass alle Mitglieder mit ihren Beiträgen den Verband finanzieren und es damit möglich machen, dass wir weiterhin die **Stimme der Trennungsfamilien** sind. Die Stimme der Kinder, Mütter und Väter, die trotz ihrer individuellen Entscheidung weiterhin als schützenswerte Zellen unserer Gesellschaft wahrgenommen werden wollen. Und je mehr Mitglieder wir haben, desto lauter ist unsere Stimme.

Das bedeutet, dass alle Mitglieder, die wir bereits mit unserer Hilfe vor Ort unterstützen konnten, es mit ihren Beiträgen ermöglichen, dass anderen in ähnlicher Lage weiterhin geholfen werden kann, denn ihre Beiträge sichern unseren Fortbestand. Und seien Sie versichert, wir als Vorstand kämpfen stetig darum, unsere Beiträge stabil zu halten, weil wir wissen, dass man in einer Trennungs-/Scheidungssituation sein Geld zusammenhalten muss.

Also bleiben Sie bitte solidarisch mit uns und allen anderen in Ihrer Situation – nicht nur mit Ihren Beiträgen. Sie helfen uns auch, wenn Sie unseren Podcast teilen, uns positive Google-Bewertungen geben, uns in den Sozialen Medien unterstützen und folgen.

Das bedeutet, dass alle bei ISUV, die Hilfe leisten, ehrenamtlich für Sie da sind. Weil Sie solidarisch sind mit Ihnen. Alle machen das freiwillig und in ihrer Freizeit, weil sie irgendwann mal entschieden haben, dass die Arbeit für ISUV es wert ist, freie Zeit dafür zu opfern. Dafür danke ich an dieser Stelle allen, die das tun, ich bin froh, dass es Euch gibt und Ihr nicht nachlasst.

Ich wünsche Ihnen einen warmen Sommer, Wärme in Ihnen und um Sie herum. Wir alle haben es in der Hand, die Welt jeden Tag ein bisschen schöner zu machen, indem wir anderen die Hand reichen oder ein Lächeln schenken. Indem wir helfen, teilen und für unsere Werte eintreten, auch wenn das unpopulär ist, oder keinen direkten Nutzen für uns hat. Vielleicht bedeutet es sogar, dass ich einen Schritt auf jemanden zugehe, auf den ich nie mehr wieder zugehen wollte.

Ihre

Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,
Bundesvorsitzende

Bundesdelegiertenversammlung Darmstadt

TAGESORDNUNG

11. und 12.11.2023 im Maritim Hotel, Rheinstr. 105, 64295 Darmstadt

SAMSTAG 11.11.2023

15.00 Uhr Begrüßung, Eröffnung
15.15 Uhr Geschäftsberichte der BUVO-Mitglieder, Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung, Bestimmung des Wahlausschusses
17.30 Uhr Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer
– Pause –
19.15 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse
19.30 Uhr Abendessen
21.00 Uhr Möglichkeit zu Gesprächen und Kennenlernen im Foyer

SONNTAG 12.11.2023

9.00 Uhr Satzungsänderungs- und Sachanträge, Ehrungen, Ernennungen
10.15 Uhr Referat
11.15 Uhr Diskussion im Plenum
12.30 Uhr Mittagessen

Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende

Zum Titelbild Nr. 173:

Unser Titelbild zeigt, wie unterschiedlich die Entwicklung bei Kindesunterhalt und Selbstbehalt gelaufen ist. Blaupause für diese Entwicklung ist die Düsseldorfer Tabelle. Die Reform des Kindschaftsrechts steht an. Jetzt ist es an der Zeit, diese Entwicklung zu stoppen. Dafür ist ein Paradigmenwechsel notwendig. In diesem Report zeigen wir, was geändert werden muss, welche Lösungen es gibt, wie – relativ – einfach so eine Lösung sein kann und welchen Nutzen, Ansprüche sie an Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige stellt. Das Schaubild zeigt eine „Scherentwicklung“ – immer ein schlechtes Zeichen für beide Seiten. Die zentrale Frage und Botschaft in diesem Report ist, wie Kindesunterhalt und Selbstbehalt in eine ausgewogene Balance gebracht werden können. Nicht nur „das Kind“ hat Anspruch auf einen angemessenen Kindesunterhalt, auch Unterhaltspflichtige haben Anspruch auf einen angemessenen notwendigen Eigenbedarf *JL*

ISUV-Podcast

Wir konnten uns dem Zug der Zeit – Podcast – nicht entziehen und einen regelmäßig erscheinenden Podcast produzieren. Der ISUV-Podcast erscheint **am 10. jeden Monats** mit einer neuen Folge, moderiert von **Franziska Stawitz**. Gemeinsam **mit wechselnden Gesprächspartnern** werden Themen rund um Trennung und Scheidung – wie Kommunikation mit dem Ex-Partner, Sorgerecht, Unterhalt, finanzielle Aspekte, emotionale Heilung und vieles mehr angesprochen, besprochen, diskutiert. Es geht um praktische Hilfe, Tipps, Erfahrungen.

Sie finden den ISUV-Podcast auf **Spotify, Podigee, Google Podcasts, Deezer** und **Amazon Music/Audible**. Einfach mal anklicken, reinhören, liken, teilen. **Sie helfen damit uns und anderen Menschen in der Trennungs- und Scheidungssituation zu unabhängiger Information und Meinungsbildung.** *JL*

Unterhaltsrechner auf www.isuv.de – Möglichkeiten und Grenzen

Ein Unterhaltsrechner ist ein nützliches Tool, das einen ungefähren Betrag der Unterhaltshöhe liefern kann. Er liefert eine Richtgröße für Eltern, die sich einigen wollen und können. Dafür ist er primär gedacht. Der Unterhaltsrechner berücksichtigt bei der Berechnung die Düsseldorfer Tabelle und deren Anmerkungen und Leitlinien. Gerade für das ISUV-Coaching ist der Rechner ein wichtiges Instrument, weil Eltern eine ungefähre Vorstellung vom Kindesunterhalt bekommen, ohne dass sie einen Anwalt aufsuchen müssen.

Ein Unterhaltsrechner ersetzt kein Familiengericht. Wenn ein Elternteil mit der Vorstellung kommt – „Ich will genau das, was mir zusteht.“ – dann reicht ein Unterhaltsrechner nicht. Eine rechtlich verbindliche Feststellung der Höhe des zu zahlenden Unterhalts kann nur über ein Gericht laufen. Alle spezifischen Umstände eines Einzelfalls sind im Output des Rechners nicht berücksichtigt.

Kindesunterhalt, das ist nicht einfach nur eine Rechnung, sondern beinhaltet soziale Aspekte für ein Kind, beispielsweise Betreuungsanteile, Mehrbedarf auf Grund von Krankheit, individuelle Förderung. Der Unterhaltsrechner ersetzt kein Gespräch, möglichst im Rahmen des Coachings mit beiden Elternteilen. *JL*

INHALT Nr. 173 Juli 2023|2

Kolumne
Notwendiger Eigenbedarf wird nicht beachtet 4

Titelthema: Reform des Kindesunterhaltsrechts
Grundlegende Reform: Transparenz – Flexibilität – Gerechtigkeit 5
Wie kam es zur Schieflage der DTB? 7
Wie lösen das andere Staaten? 8
Ansätze für eine unterhaltsrechtliche Lösung 9
Formulierungsvorschlag – Fallbeispiele 10
DTB: Stetig mehr ins Abseits 11
Gegenposition: Die DTB ist weiterhin nutzbar und nützlich . . . 12

Familienrecht aktuell
Kindergrundsicherung – Reform Kindesunterhalt: Lobbyarbeit Berlin 15
Lobbyarbeit München 17
Stellungnahme Selbstbestimmungsgesetz 18

Urteilsbank
Vermögensrecht 19
Stellungnahme UN. 19
Unterhaltsrecht 20
Versorgungsausgleich 22

ISUV-Intern
Adressen 23
Publikationen 24
Events – Rückblick – Ausblick 25
Homepage – Neuerungen 26
Bundesbeauftragter Politik 26
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 28

Sozialrecht – Unterhaltsrecht – Steuerrecht
Steuern sparen mit E-Bike und Pedelec 36
Was tun, wenn Rente nicht reicht? 36
Hausverkauf an Expartner bei Scheidung 37
Steuern sparen auf Kapitalerträge 37

Leserforum 38
Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss Report Nr. 174: 30. Oktober 2023

Wieviel verbleibt den Trennungseltern?

Der notwendige Eigenbedarf wird nicht beachtet

Das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts vom 1.1.2008 hat für Kinder einen gesetzlich geregelten Mindestunterhalt eingeführt. Es hat hierfür im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine Regelung geschaffen, die im Einzelnen bestimmt, nach welchen Kriterien dieser Mindestunterhalt festgelegt wird. Nur eines wurde nicht geregelt: Ab welchem Einkommen sind die Schuldner, also die Trennungseltern, überhaupt leistungsfähig? Wenn die vom Kind getrenntlebende Mutter oder der getrenntlebende Vater im Monat beispielsweise 1.800,– € netto verdient, dann stellt sich auch die Frage, wieviel der Schuldner zahlen kann und nicht nur, wieviel das Kind braucht. Wieviel verbleibt dem Schuldner für sein Leben?

Antworten hierauf finden sich einmal mehr nur **in der Düsseldorfer Tabelle** (DTB). Dort wird bereits seit Jahrzehnten bestimmt, was den Schuldnern zur Deckung ihres Eigenbedarfs zu verbleiben hat. Mitgeteilt wird dabei lediglich ein einheitlicher Betrag, der bundesweit zur Anwendung kommen soll. Dies führt zu zwei Fragen: Sucht man erstens danach, was in der Sache mit diesem Eigenbedarf abgedeckt werden soll – wie hoch beispielsweise die Kosten für Kleidung, Essen und Trinken angesetzt sind – so sucht man danach vergebens. Zweitens werden die großen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten innerhalb Deutschlands, die vor allem durch die regionl unterschiedlichen Miethöhen verursacht werden, nicht berücksichtigt. Zu der Frage, wie die besonders hohen Mieten etwa in München oder in den Universitätsstädten berücksichtigt werden, findet man nichts. In einer Anmerkung zur DTB wird lediglich empfohlen, dass eine besondere Höhe der Miete von über 520,– € zu einer Erhöhung des Eigenbedarfs führen „soll". In der Praxis verbleibt es aber fast immer bei dem „üblichen" **Einheitssatz aus der DTB von derzeit 1.370,– €** bei erwerbstätigen Schuldnern. In welchen Fällen und in welchen Zeitabständen dieser Eigenbedarf neu festgesetzt wird, ist ebenso wenig geregelt.

Die Gesetzeslage gibt heute für die Schuldnerseite **nur wenig** her: gemäß § 1603 Abs. 2 BGB haben Eltern ihre geringen Mittel „gleichmäßig" zu verwenden, wenn sie ihren eigenen angemessenen Bedarf nicht decken können. Ansatzpunkte zur Bestimmung der Höhe dieses Eigenbedarfs werden nicht mitgeteilt. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich immerhin, dass niemand dadurch, dass er seinen Kindern Unterhalt gewährt, selbst sozialleistungsbedürftig werden darf. **Ein „notwendiger Eigenbedarf"** ist daher jedem Trennungselternteil **garantiert**. Dieses Schweigen aber des Gesetzgebers zur Höhe des notwendigen Eigenbedarfs ist umso erstaunlicher, als bereits bei der letzten Reform im Jahre 2008 bekannt war, dass immer mehr Menschen im **Niedriglohnsektor** arbeiten und nicht über genügend Mittel verfügen, um auch nur den Mindestunterhalt für die Kinder zu zahlen.

Was hat dem Trennungselternteil zu verbleiben und zu welchen Zwecken?

Beginnt man einmal mit dem zweiten Teil der Frage, so stellt man fest, dass zwar alle vom notwendigen Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners reden. Es gibt allerdings nur eher entlegene Hinweise auf seine Zusammensetzung; ein solcher findet sich zum Beispiel in einem Buch von H. Schürmann (Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, 2. Aufl.), dort im Anhang, Rn. 1344. So erfährt man, dass es sich bei den wesentlichen Bestandteilen um den sozialrechtlichen **Regelbedarf** handelt, sowie um angemessene **Versicherungen, Zusatzwand für Erwerbstätige, Wohnkosten** „warm" sowie um einen **„Puffer"**. Wenn man alles einmal addiert, ergibt das dann **1.370,– €**.

Wer eine solche Vorgehensweise zur Beantwortung einer der zentralen Fragen des Kindesunterhaltsrechts eher für Magie als für Juristerei hält, dürfte kaum falsch liegen. **Es fehlt an Transparenz und an einer gesetzlichen Regelung.** Dabei zeigt schon die Reform aus dem Jahr 2008, die den Mindestbedarf für Kinder eingeführt hat, wie es auf der Gläubigerseite geht. Dann muss dies auch für die Schuldner möglich sein! Statt in einer Verordnung nur den Mindestbedarf der Kinder jährlich neu festzusetzen, **kann in derselben Verordnung gleich mit geregelt werden, wie hoch der notwendige Eigenbedarf der Trennungseltern ist, die diesen Unterhalt schulden**. Es geht dabei um **dieselbe eine Trennungsfamilie**, nur um „die andere Seite". Im Gesetz würde dann abstrakt bestimmt, dass die eben genannten Faktoren, also Regelbedarf, angemessene Versicherungen etc., diesen Eigenbedarf ausmachen. In der jährlichen Verordnung würde die Höhe dieses notwendigen Selbstbehalts bestimmt, gleich dem Mindestunterhalt. Alle weiteren Selbstbehalte und die Anwendung im konkreten Fall oblägen weiterhin der Rechtsprechung; lediglich der Sockel wäre gleich dem Mindestunterhalt vorzugeben.

Offen ist dabei noch die Frage, ob dieser notwenige Eigenbedarf weiterhin bundeseinheitlich vorzugeben wäre oder ob nicht wegen der **stark unterschiedlichen Mieten** die Höhe des Eigenbedarfs je nach Wohnort der Trennungseltern differieren kann. Die unterhaltsrechtliche Praxis ist dabei auf eine **weitgehende Pauschalierung** angewiesen; nur so lassen sich die Verfahren sachgerecht und vor allem binnen einer vernünftigen Frist abwickeln. Es ist jedoch möglich, hier eine Anleihe am **Wohngeldrecht** zu nehmen. Dort ist ganz Deutschland ausgehend von den jeweiligen durchschnittlichen Wohnkosten in **sieben Gruppen** eingeteilt. Eine Stadt in der Gruppe 4 entspricht dabei dem Durchschnitt, München in Gruppe 7 hat die höchsten Wohnkosten.

Eine solche Staffelung wäre für die Festlegung des notwendigen Eigenbedarfs wohl ebenso sachgerecht. Es würde eine hinreichende Differenzierung zwischen eher günstigen Wohngegenden und den Universitätsstädten oder München erreicht. Gleichzeitig garantierte die Zahl von nur sieben Gruppen, dass diese Aufspreizung für die gerichtliche Praxis gut handhabbar bliebe. Nach kurzer Zeit wäre sie jedem Richter und jeder Anwältin für ihren Kreis geläufig. Die Höhe der Aufspreizung selbst wäre im Gesetz zu regeln.

Gesetzliche Regelung schafft die nötige Rechtssicherheit

Der notwendige Eigenbedarf des Unterhaltsschuldners als Grundlage für das, was bei den Trennungseltern in jedem Fall aus ihren Einkünften zu verbleiben hat, ist künftig gesetzlich zu regeln. Nur so kann die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden. 15 Jahre nach der gesetzlichen Regelung des Mindestunterhalts wäre im BGB eine Liste der Faktoren aufzunehmen, die diesen Eigenbedarf des Schuldners ausmachen. Die erforderliche jährliche Anpassung könnte dabei in einer Rechtsverordnung zusammen mit der regelmäßigen Anpassung des Mindestunterhalts erfolgen. Die unterschiedlichen Wohnkosten in Deutschland könnten unproblematisch berücksichtigt werden, indem man die im Wohngeldrecht bereits bestehende Staffelung übernimmt. Unterhaltsschuldner könnten so zukünftig leicht erkennen, was ihnen verbleibt, um ihre eigenen Kosten zu bestreiten.

*Franz K.**

* Pseudonym –
Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess" evoziert werden, so sind die rein zufällig.

Folgende Impulse, Fragen, Anregungen, überlegenswerte Fragen, berechtigte Beschwerden erhielten wir seit Erhöhung der Düsseldorfer Tabelle um 10 % von – männlichen und weiblichen – Mitgliedern. Ein repräsentativer Ausschnitt:

„Zahle für zwei Kinder, verdiene gar nicht so schlecht, aber stelle nach der Unterhaltserhöhung fest, das Bürgergeld rückt immer näher.“ … „Im Gesetz ist die Lebensstellung des Kindes maßgeblich, laut DTB aber alleine die des Pflichtigen.“ … „Von was soll man mit 1.370,– € Kaution, Umzug, etc. finanzieren?“ … „Die Tabelle blendet komplett die Umgangskosten aus, die von der Justiz einseitig dem Unterhaltspflichtigen zugeordnet werden.“ … „Welches Kind in einer Familie bekommt so viel Geld oder kostet so viel Geld. Der Geldfluss ist eindeutig zu hoch.“ … „Die getrennten Väter müssen endlich entlastet und das Einkommen der Mutter endlich mit angerechnet werden!!!“ … „Die Tabelle ist weltfremd, einseitig. Bei den Beträgen ist es kein Wunder, wenn viele Frauen nicht oder nur halbtags arbeiten gehen.“ … „Ich wollte einmal fragen, ob es zum Thema der Höhe von Kindern ü18 auch Planungen oder auch Änderungswünsche seitens des ISUV gibt. Für mich stellt sich die Frage, weshalb ein Kind 1.250,– € Unterhaltsanspruch haben sollte. Hier sollte es doch eine Obergrenze geben. Immerhin entspricht das dem Einkommen von vielen Personen im Niedriglohnsektor. Meiner Meinung nach ist das eine absolute Maßlosigkeit.“ … „Dynamische Titel berücksichtigen ausschließlich den steigenden Bedarf des Kindes, aber niemals den Selbstbehalt des Pflichtigen.“ … „Der Unterhaltspflichtige ist immer allein für den ganzen Unterhalt zuständig, auch wenn der andere Elternteil schon immer gearbeitet hat.“ … „Die von der Justiz eigenmächtig erstellte DTB ist Ausdruck der Anmaßung, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. In Rechtsstaaten ist das aber Aufgabe der Legislative.“ … „Die DTB bewegt sich eigentlich in einem rechtsfreien Raum, de jure ist sie kein Gesetz, aber de facto schon. Und alle halten sich sklavisch daran.“

Hier greifen wir die Kritik auf, indem wir Reformvorschläge machen.

GRUNDLEGENDE REFORM DES KINDESUNTERHALTSRECHTS:

Paradigmenwechsel mehr Transparenz, Flexibilität, Gerechtigkeit

Die Höhe des Kindesunterhalts wird in Deutschland seit Jahrzehnten nach der Düsseldorfer Tabelle (DTB) festgelegt; gesetzliche Grundlagen der Unterhaltsrechtbestimmung verschwimmen. Dabei geht die DTB von Voraussetzungen aus, die so gar nicht mehr zutreffen. Die DTB wirft in Zeiten von Inflation Resultate aus, die nicht mehr überzeugen. Es ist daher Zeit, sich nach Alternativen umzusehen und zur Bestimmung der Höhe des Kindesunterhalts wieder von den Geldmitteln auszugehen, die bei den Trennungselternteilen tatsächlich vorhanden sind. An diesen Geldmitteln sollte den Kindern ein fester Anteil zustehen. Das Kindesunterhaltsrecht bedarf daher einer grundlegenden Reform.

Einführung: Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Wird in Deutschland vor Gericht um die Höhe des Kindesunterhalts gestritten, so geht es nicht, was zu erwarten wäre, um konkrete Beträge, die gefordert würden. Es geht nicht darum, ob der Trennungselternteil seinem Kind 500,– € oder 550,– € monatlich zu überweisen hat. Vielmehr streitet man darum, ob 100 % oder 110 % des Mindestunterhalts nach der DTB geschuldet werden. Schuldet ein Trennungselternteil, der monatlich über 3.000,– € verfügt, einem fünfjährigen Kind Unterhalt, so werden auch nicht etwa 500,– €, sondern 503,– € festgesetzt, eben nach der DTB. Einem Ausländer,

der einem solchen Verfahren folgt, wird dies wie Mystik erscheinen.

Im Gesetz steht hierzu – fast - nichts; dort wird zum Kindesunterhalt lediglich festgehalten, dass die Eltern „alle verfügbaren Mittel… gleichmäßig zu verwenden haben." Diese Bestimmung lässt noch vieles offen.

Auch die weitere Bestimmung, dass „das Maß des geschuldeten Unterhalts … sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen" richte, macht die Sache noch nicht einfacher. Um in Sachen Kindesunterhalt Berechenbarkeit und Rechtssicherheit zu erzeugen, wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Methoden entwickelt; durchgesetzt hat sich die DTB. Nach ihr ergeben sich die geschilderten exakten Resultate; wer monatlich netto über 3.000,– € verfügt, der schuldet, einem fünfjährigen Kind 503,– € und einem Zehnjährigen 578,– € monatlichen Unterhalt. Die DTB wird in der richterlichen und anwaltlichen Praxis durchweg beachtet, ja wie ein Gesetz angewandt, und das seit Jahrzehnten.

Düsseldorfer Tabelle in Schieflage

Die DTB wird so wenig hinterfragt, dass es kaum bemerkt wird, wenn gleich zwei ihrer Grundannahmen nicht mehr stimmen: Nimmt man erstens die aktuellen Zahlen der Tabelle vom 1.1.2023 und geht wie auch die Tabelle selbst von geschuldetem Unterhalt gegenüber zwei Kindern aus, so reichen die in der ersten Einkommensgruppe angesetzten 1.900,– € als monatliches Einkommen des Trennungselternteils nicht aus, um zwei Kindern aus der mittleren Altersgruppe ihren Unterhalt von jeweils 503,– € zu zahlen und zugleich dem Schuldner selbst den ihm zustehenden notwendigen Eigenbedarf in Höhe von 1.370,– € zu gewährleisten.

Bei diesen Zahlen handelt es sich aber gewissermaßen um das Fundament der DTB, und das Fundament „trägt" nicht. Zu dem gleichen Fehlschlag würde man gelangen, wenn die berechtigten Kinder nur fünf Jahre alt wären und damit der ersten Altersstufe angehörten oder der Vater 2.100,– € verdiente; auch in diesen Fällen reicht das Geld nicht, um den Unterhalt nach der Tabelle zu verteilen. Dem Versprechen, dass nach ihr mit einem Blick zu erkennen sei, was man seinen zwei Kindern schuldet, wird die Tabelle also nicht gerecht.

Die hier zugrundeliegende statistische Gesetzmäßigkeit, dass die DTB nach ihren eigenen Regeln in der untersten Einkommensstufe zu immer mehr Mangelfällen gelangt, in denen nicht der sich aus der Tabelle ergebende Unterhalt zu zahlen ist, wird ausführlich im Beitrag auf Seite 11 ff. in dieser Ausgabe nachgezeichnet.

Zweitens führt die aktuelle Inflation zu verzerrenden Sprüngen zwischen den Gehaltsgruppen der Tabelle. Die Tabelle geht bei einem Sprung des Schuldners in eine höhere Gruppe davon aus, dass er über mehr Mittel für sich und für seine Kinder verfüge und setzt den Unterhalt entsprechend höher fest. Beruht der Sprung in die höhere Gruppe aber allein auf der Inflation und verfügt der Schuldner somit real nicht über mehr Geld, so erhalten die Kinder hier einen real nicht begründeten Zuwachs, der bei den Trennungselternteilen einen entsprechenden relativen Verlust bedeutet. Inflation führt zu überzogenen Unterhaltssteigerungen, die nicht durch einen höheren Bedarf der Kinder begründet sind, sondern allein in der Blindheit der DTB gegenüber dem Phänomen Inflation. Dies kann man an zwei Beispielen illustrieren.

BEISPIEL 1: Verdient ein Schuldner heute, im Jahr 2023, netto 3.240,– € monatlich statt 3.000,– € wie noch 2022 (+ 8 %), so führt dies zu einer Steigerung der Unterhaltsschuld gegenüber einem Zehnjährigen von 524,– € auf 603,– €, einer Steigerung zu Gunsten des Kindes von gut 15 %. Dem Schuldner verbleiben demgegenüber nur 6,5 % mehr (+ 161,– €) als im Jahr 2022. Die DTB blendet hier vollständig aus, dass die 3.240,– € Nettoverdienst aus dem laufenden und die 3.000,– € aus dem letzten Jahr in ihrer Kaufkraft identisch sind. Die Tabelle stuft den Schuldner allein wegen seines nominal höheren Einkommens in die nächsthöhere Gruppe hoch. Gleichzeitig wird der Bedarf des Kindes um 10 % gesteigert. Diese doppelte Anhebung der Unterhaltsschuld führt zu dem ungerechten Ergebnis.

BEISPIEL 2: Verdient ein Schuldner im Jahr 2023 netto 2.052,– € nach 1.900,– € netto 2022 (erneut +8 %), so ist an denselben Zehnjährigen, hier einmal als Einzelkind angenommen, jetzt Unterhalt in Höhe von 553,– € zu entrichten nach 478,– € im Vorjahr. Es ergibt sich so eine Steigerung beim Kind in Höhe von 15 %, während der Zuwachs beim Schuldner nur 5,4 % beträgt, und dies bei einer Inflation in Höhe von 8 %.

Die Beispiele machen deutlich: Die DTB wird der sozialen Wirklichkeit nicht mehr gerecht, die Berechnung des geschuldeten Kindesunterhalts benachteiligt Unterhaltspflichtige.

Es drängen sich Fragen auf, die im Folgenden behandelt werden:

- **Wie kam es zur „Praxis DTB", die in den letzten Jahren kaum mehr in Frage gestellt worden ist?**
- **Wie machen es andere Staaten mit vergleichbaren familienrechtlichen Systemen?**
- **Wie kann man es anders, wie kann man Unterhaltshöhe ökonomisch sachgerecht festlegen und gerecht – „gesetzestreu" – zwischen Kindern und Trennungseltern teilen?**

RÜCKBLICK:

Wie kam es zur Düsseldorfer Tabelle und zu der heutigen Schieflage?

Die DTB befriedigt zunächst den Wunsch nach Vergleichbarkeit und Voraussehbarkeit, damit auch nach Rechtssicherheit. Aus ihr lässt sich, mit den eben geschilderten wichtigen Einschränkungen, ablesen, wieviel Unterhalt ein Trennungselternteil bei einem bestimmten Einkommen seinen Kindern schuldet.

Ginge man allein von der derzeitigen Gesetzeslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aus, so wäre in jedem Einzelfall neu auszumachen, was als angemessener Unterhalt für das Kind im konkreten Fall anzusehen wäre. Dies würde die Unterhaltsverfahren als Massenverfahren in der Praxis zum Erliegen bringen. Diesem Problem der fehlenden Vorhersehbarkeit wurde zunächst mit sog. „Schlüsseln“ wie etwa dem „Zwickauer Schlüssel“ begegnet. Danach standen im Einzelfall vom Nettoeinkommen des als Alleinverdiener angenommenen Unterhaltsschuldners der Ehefrau Ansprüche in Höhe von 3/7, einem Kind in Höhe von 1/7 zu. Bei einer höheren Zahl von Gläubigern war der Schlüssel anzupassen.

Bereits in den 60er Jahren wurde dann beim Landgericht Düsseldorf mit dem Erstellen von Tabellen begonnen, die zu der heutigen komplexen DTB fortentwickelt wurden. Seither lässt sich mit Hilfe der DTB grundsätzlich feststellen, wieviel Unterhalt ein Trennungselternteil ausgehend von seinem Nettoeinkommen schuldet. Dabei wandelte sich aber auch die Natur, der Zweck der in der DTB ausgewiesenen Beträge. Stellten diese zunächst reine Verteilungskriterien dar (sog. **Regelbeträge**), sind sie seit der Reform von 2008 als Ausweis des im Einzelfall „eigentlich“ geschuldeten Unterhalts zu verstehen; der in der Tabelle genannte Betrag ist grundsätzlich derjenige Betrag, der von den Trennungseltern zu zahlen ist.

Die Reform von 2008 ist allerdings nicht der erste Einschnitt. Bereits **im Jahr 2000** wurde im seinerzeitigen § 1612b Abs. 5 BGB eine Regelung eingeführt, die erstmals die **Verwendung des** inzwischen sehr bedeutsam gewordenen **Kindergeldes für das Kind** unterhaltsrechtlich festschrieb. Ein Unterhaltsschuldner konnte danach das halbe Kindergeld erst dann für sich und für seine eigene Nutzung beanspruchen, wenn er den zum Regelunterhalt fortentwickelten Regelbetrag tatsächlich zahlte. Zahlte er weniger, weil er weniger leistungsfähig war, so konnte er das Kindergeld nur teilweise für sich verwenden. Einen Mindestunterhalt gab es freilich noch nicht.

Erst die **Reform von 2008** verwandelte die Angaben in der DTB zu solchen, die den tatsächlich im Einzelfall geschuldeten Unterhalt darstellen; gleichzeitig wurde ein Mindestunterhalt statuiert, der zu zahlen sei.

Mindestunterhalt als Minimalunterhalt: Illusion mit Folgen

Bei einem Zehnjährigen beträgt dieser derzeit 502,– €. Da aber viele Schuldner im Niedriglohnsektor beschäftigt sind und diesen Mindestunterhalt somit nicht zahlen können, stellt dieser Mindestunterhalt keineswegs den Mindestbetrag dar, den ein Schuldner seinem Kind heute in Deutschland zahlt. Stattdessen weist er einen schillernden Charakter auf, wie oben bereits dargestellt wurde.

Die DTB bezeichnet diesen Betrag zwar als Mindestbedarf des Kindes, geht aber selbst in ihrem Basisfall bei einem Nettoeinkommen des Schuldners in Höhe von 1900,– € mit dem Mindestbedarf von 502,– € und dem Selbstbehalt in Höhe von 1.370,– € bereits bei zwei Kindern davon aus, dass der Schuldner den Mindestunterhalt nicht zahlen kann und somit auch nicht zu zahlen braucht. Erst wenn der Schuldner über 2.374,– € netto monatlich verfügt (1.370,– € plus 2x 502,– €), würde er den vollen Mindestunterhalt zahlen können, also erst ab der dritten Einkommensgruppe.

Dieser Mindestunterhalt bildet den Kern der heutigen Probleme mit der DTB. Der Begriff suggeriert, dass dies mindestens zu zahlende Betrag sei. Gleichzeitig zeigt die Größe des Niedriglohnsektors in Deutschland, dass viele Menschen nicht über die nach der DTB erforderlichen Einkünfte verfügen; ihnen verbliebe bei Zahlung des Mindestunterhalts allemal weniger als der notwendige Eigenbedarf.

Es ist daher sehr problematisch, wenn, wie seit der Reform von 2008, ein Mindestunterhalt völlig unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Trennungseltern und stattdessen vor sozial- oder steuerrechtlichen Hintergründen definiert wird. Dies verkennt den Grundansatz im Kindesunterhaltsrecht, wie er im § 1603 Abs. 2 BGB durchscheint.

Nach dem BGB sind stets nur die konkreten Einkünfte der Eltern Grundlage für die Berechnung des geschuldeten Kindesunterhalts, nicht irgendwelche Bedarfe der Kinder, die losgelöst von dem individuellen Fall abstrakt nach dem Steuer- oder Sozialrecht als Mindestbedarf festgesetzt werden. Der Unterhalt bemisst sich allein nach den von den Eltern erwirtschafteten Einkünften. Nur diese Einkünfte können verteilt werden; mehr ist nicht vorhanden.

Was schulden Eltern ihren Kindern? Gesetz und Tabelle

Die Eltern schulden ihren Kindern immer nur einen Anteil an dem, was ihnen an Einkünften zur Verfügung steht, wie z.B. 1/7 nach dem früheren Zwickauer Schlüssel. Das Gesetz spricht für Mangelfälle davon, dass die vorhandenen Mittel „gleichmäßig“, also proportional, zu „verwenden“ seien.

Genau danach ist zu suchen. Eine Koppelung des von den Trennungseltern geschuldeten Unterhalts an sozial- oder steuerrechtliche Größen wie den Kinderfreibetrag oder an das „sächliche Existenzminimum“ kann hier nicht helfen. Eine solche Koppelung zieht zur Bestimmung des geschuldeten Unterhalts familienexterne Daten heran, auf die der Trennungselternteil keinerlei Einflussmöglichkeiten besitzt.

Wenn der Schuldner trotz seiner Bemühungen kein Nettoeinkommen von 2.374,– € erzielt, dann kann er eben seinen zwei Kindern (auf der mittleren Altersstufe) nicht den Mindestunterhalt in Höhe von jeweils 502,– € zahlen. Das Abstützen auf den Mindestunterhalt in der DTB, um den im Einzelfall geschuldeten konkreten Unterhalt zu bestimmen, kann im Ergebnis daher nicht sachgerecht sein.

Wie selbstverständlich gehen die bisher genannten Beispiele weiter davon aus, dass stets nur ein Elternteil Unterhaltsschuldner ist, dass also nur ein Elternteil Barunterhalt schuldet. Dies mag ja zu Zeiten der Schaffung der Düsseldorfer Tabelle in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts noch zutreffend gewesen sein. Inzwischen stimmt diese Annahme aber so nicht mehr. Immer mehr Frauen sind vollzeitig oder zumindest in Teilzeit erwerbstätig. Es gibt also in vielen Fällen nicht mehr nur den einen Unterhaltsschuldner.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hier bereits reagiert und seine Rechtsprechung umgestellt, so dass der Ausgangspunkt für die Berechnung des Bedarfs eines Kindes nicht mehr nur das Einkommen eines Elternteils ist, sondern vielmehr vom gemeinsamen Einkommen beider Elternteile auszugehen ist.

Für den Mindestunterhalt bedeutet dies nun, dass er in Fällen, in denen beide oder ein Elternteil im Niedriglohnsektor arbeitet, auf beide Elternteile aufzuteilen ist, wenn der Mindestunterhalt nicht von einem der beiden bezahlt werden kann. Nach welchen Kriterien dies vorgenommen werden soll, ist dabei noch offen. Der Mindestunterhalt ist auch aus diesem Grund nicht länger derjenige Unterhalt, den ein Elternteil mindestens zu zahlen hätte.

BLICK ÜBER DIE GRENZEN:

Wie lösen andere Staaten das Problem?

Das skandinavische Modell

Deutschland ist mit der Frage, wie sich in einem Einzelfall möglichst effizient die Höhe des Kindesunterhalts ermitteln lässt, naturgemäß nicht allein. Allerdings gilt es gerade im Unterhaltsrecht, bei Rechtsvergleichungen besonders vorsichtig zu sein. So lässt sich z.B. über **Finnland** lesen, dass dort Gerichtsverfahren über Unterhalt eher selten sind und **man sich** in der Praxis oft **außergerichtlich einige**.

Das klingt sehr vernünftig und könnte hoffen lassen, dass viele Probleme in Deutschland entfielen, wenn man es denn nur wie Finnland machte. Leider lässt sich die hohe Vergleichsquote in Finnland aber nur vor dem dortigen familienrechtlichen Hintergrund verstehen, wonach finanzielle Rechtsfolgen einer Ehescheidung grundsätzlich über den Zugewinnausgleich geregelt werden. Ähnlich wie im **Vereinigten Königreich** wird so nach einer Scheidung das Familienhaus dem betreuenden Elternteil und dem Kind zugewiesen und dies unabhängig von der vorherigen Eigentumslage. Wichtig ist weiter zu wissen, dass in diesen Staaten, anders als in Deutschland, der Anteil von Eigentum an Immobilien ungleich höher ist, so dass eine solche Wohnungsübertragung keineswegs nur im Falle begüterter Eltern in Frage kommt.

Schließlich ist zu bedenken, dass in den skandinavischen Staaten auch das Sozialsystem viel umfassender ausgebaut ist, so dass in Trennungsfällen eventuelle Mangellagen viel häufiger als in Deutschland durch Sozialleistungen abgefedert werden, freilich zum „Preis“ deutlich höherer Steuerbelastungen.

Andere Ansätze

Einer Übernahme ausländischer Vorbilder kann weiterhin die dort andere Rolle der Rechtsprechung im Wege stehen. So scheint z.B. die **spanische Praxis** der deutschen nicht unähnlich, richtet sich die Rechtsprechung bei der Festsetzung des geschuldeten Kindesunterhalts dort doch auch nach **Tabellenwerken**. Diese werden von dem „Consejo“ (einem **Richterrat**) festgelegt, einem sehr einflussreichen, fest institutionalisierten Gremium der richterlichen Selbstverwaltung. Ein vergleichbares Gremium mit dieser Gewalt über alle spanischen Gerichte, insbesondere in Personalfragen, existiert in Deutschland allerdings gerade nicht.

Bei einer dritten Gruppe von europäischen Staaten liest man in Nachschlagewerken, dass dort in der Rechtsprechung **„variabel“** vorgegangen werde, etwa im Falle **Polens**. Dies bedeutet, dass die Gerichte den Kindesunterhalt von Fall zu Fall festlegen. Eine solche Praxis ließe sich ebenso wenig auf die deutschen Verhältnisse übertragen, weil – bei allen geschilderten Mängeln – der DTB der Verdienst zukommt, Verfahren wegen Kindesunterhalts berechenbar und damit rechtssicher zu machen.

Das österreichische und mitteleuropäische Modell

Eine vierte Gruppe von Staaten, der z.B. das Deutschland besonders nahestehende **Österreich** angehört (daneben auch Staaten wie **Rumänien, Ungarn** und **Kroatien**), geht wieder einen anderen Weg: Dort schulden die Trennungseltern ihren Kindern einen **im Gesetz geregelten festen Prozentsatz ihres Nettoeinkommens als Unterhalt**.

Dieser Anteil wird teilweise nach dem Alter des Kindes gestaffelt und nach oben hin ab ca. 200 % des Regelbedarfs gedeckelt. Schließlich wird der geschuldete Unterhalt teilweise automatisch indexiert, d.h. bei Inflation steigt der Unterhalt dann parallel an. Die Höhe des einem Kind geschuldeten Unterhalts schwankt dabei. In Ungarn werden wohl regelmäßig 15 % des Nettoeinkommens als Grundlage für den Kindesunterhalt angesetzt; in Österreich wird die Höhe nach dem Alter gestaffelt und beträgt 16-22 %.

Was kann übernommen werden?

Dieser kurze Streifzug durch die ausländischen Unterhaltsrechtsregelungen zeigt auf, **wie schwierig es auf diesem Gebiet ist, Anleihen bei anderen Rechtssystemen zu nehmen**. Zu eng ist das Unterhaltsrecht mit dem jeweiligen Steuer- und Sozialrecht verwoben, zu unterschiedlich ist die Stellung der Gerichte.

Andererseits macht der Vergleich deutlich, dass der komplizierte deutsche Weg, den Kindesunterhalt mit Hilfe einer komplexen Tabelle festsetzen zu wollen, nicht der einzig gangbare ist. Möglich wäre auch der **(„skandinavische“) Weg**, der die Bedeutung des Unterhaltsrechts und seiner Probleme dadurch minimiert, dass die Versorgung der Kinder über **Zuweisung des Familienheims an den betreuenden Elternteil bzw. über sozialrechtliche Regelungen gewährleistet** wird. Auch denkbar scheint der **(„österreichische“) Weg**, der eine Unterhaltslösung sucht, wo **den Kindern ein fester Anteil an den elterlichen Einkünften zugemessen** wird.

Im Folgenden ist daher zu prüfen, wie in Deutschland die geschilderten Probleme bei der Bearbeitung kindesunterhaltsrechtlicher Fälle zu lösen sind, ob hier gegebenenfalls doch Anleihen aus dem Ausland weiterhelfen könnten.

Ein Thema, mit dem der ISUV sich regelmäßig beschäftigt. Hier ein Report-Titel aus dem Jahr 2010.

AUSBLICK:

Ansätze für eine unterhaltsrechtliche Lösung

Die über 60 Jahre alte DTB eignet sich nicht länger, um die Höhe des Kindesunterhalts zu bestimmen. Es sind andere Ansätze zu suchen, die transparenter sind, Niedriglohnbezieher mehr respektieren und eine sachlich begründete Relation zwischen dem Nettoeinkommen der Trennungseltern und dem geschuldeten Kindesunterhalt gewährleisten.

Wie gezeigt ist eine Anknüpfung der Unterhaltsberechnung an familienexternen Rechengrößen nur bedingt zuverlässig. Daher ist diese Methodik sozusagen vom Kopf auf die Füße zu stellen und – in Anlehnung an die Formulierung im § 1603 Abs. 2 BGB – das bei den Eltern vorhandene Einkommen zum Ausgangspunkt für die Höhe des Kindesunterhalts zu nehmen. Hier hilft, dass es bei der Diskussion über die Höhe des Kindesunterhalts Konsens ist, dass Kinder keine eigenständige Lebensstellung besitzen, diese vielmehr von ihren Eltern ableiten.

Dem entspricht es dann, wenn das Einkommen der Eltern für die Höhe der Ansprüche auf Kindesunterhalt ausschlaggebend ist. **Kindern steht infolgedessen ein bestimmter prozentualer Anteil am elterlichen Einkommen als Unterhalt zu.** So wird der grundlegende Gedanke des Gesetzes umgesetzt, dass Eltern dasjenige, was in der Familie vorhanden ist, zu verteilen haben. Die Höhe des Anspruchs knüpft nicht mehr an externe Rechengrößen wie das Existenzminimum an.

Vielmehr wird „familienintern“ gerechnet. Die verfügbaren Mittel werden proportional verteilt. Die Kernelemente eines derartigen Ansatzes wären:

- Der maßgebliche prozentuale Anteil am elterlichen Einkommen, der die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt, ist nicht für jede Einkommenshöhe gleich hoch festzusetzen. Er entwickelt sich vielmehr degressiv, d. h. der Prozentsatz geht mit steigendem Einkommen der Trennungseltern zurück. Erscheint bei einem Einkommen von 2.000,– € des Schuldners ein Ansatz von bis zu 25 % für die Höhe des Anspruchs auf Kindesunterhalt vertretbar, kann ein solch hoher Prozentsatz bei sehr hohen Einkommen wie etwa 10.000,– € monatlich nicht mehr sachgerecht sein. Hier wäre er auf 10 % zu begrenzen. Zusätzlich sollte der Unterhalt maximal 200 % des Mindestbedarfs eines minderjährigen Kindes betragen. Weiterhin ist die im heute geltenden § 1612a BGB vorgenommene Eingruppierung der Kinder in drei Altersstufen sachgerecht; sie sollte beibehalten werden.

- Die Höhe der einzelnen Prozentsätze sollte nicht im Gesetz, sondern in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Sie sollte für ein Netto-Einkommen des Schuldners von 2.000,– € nach den drei Altersstufen 23, 24 und 25 % betragen. Bei 3.000,– € erscheinen 17, 18 und 19 % sachgerecht, bei 4.000,– € dann 14, 15 und 16 %. Ab dieser Stufe könnte bis zu einem Einkommen von 10.000,– € monatlich der maßgebliche Prozentsatz jeweils um einen Prozentpunkt pro 1.000,– € abgesenkt werden. Die so für ein Einkommen von 10.000,– € erreichten Werte von 8, 9 und 10 % könnten dann bis zu der absoluten Grenze von 200 % des Mindestbedarfs beibehalten werden. Mit derartigen Prozentgruppen würden nicht nur bewährte Vorbilder wie der deutsche Zwickauer Schlüssel oder die österreichischen Regelungen zur Höhe des Kindesunterhalts übernommen. Sie führten auch in allen Konstellationen, vom Einzelkind bis hin zu mehreren Kindern, zu sachgerechten Resultaten und bezögen vor allem auch mögliche Unterhaltsansprüche früherer Ehegatten mit ein. Der Eigenbedarf des Schuldners bliebe in jedem Falle gewahrt.

- Der Mindestbedarf minderjähriger Kinder wird weiterhin als Rechengröße benötigt und ist weiterhin durch Verordnung festzulegen. Er spielt zwar nicht mehr die bisherige Rolle als Grundlage für die Berechnung der Unterhaltshöhe; er legt jedoch die Grenze fest, ab der ein Unterhaltsschuldner „seine“ Kindergeldhälfte vollständig vom geschuldeten Unterhalt abziehen und dieses Geld für sich verwenden kann. Zahlt der Schuldner weniger Unterhalt, so muss er insoweit das Kindergeld zur Auffüllung des Unterhalts verwenden.

- An den so entstehenden Grenzen einer Gehaltsgruppe zur nächsten sind, wie auch im parallelen Beitrag … dargestellt, ungewollte Schwellenwerteffekte zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Trennungselternteil, der z.B. mit seinem Netto-Einkommen nur sehr knapp unter der Grenze von 3.000,– € monatlich liegt, die Gelegenheit bekommen muss, wie ein Schuldner behandelt zu werden, der knapp über dieser Grenze liegt.

- Wie schon nach der DTB ist es angezeigt, die Höhe des Unterhaltsanspruchs von der Zahl der Berechtigten abhängig zu machen. Da nur das Vorhandene verteilt werden kann, ist der jedem Einzelnen zukommende Anteil bei einer größeren Anzahl von Kindern kleiner. Sofern wie hier vorgeschlagen bestimmte Prozentsätze für einzelne Einkommensgruppen festgelegt werden, könnte diese Abstufung vorgenommen werden, indem bei einer größeren Kinderzahl der niedrigere Prozentsatz aus der nächsthöheren Einkommensstufe genutzt wird. Zu regeln werden auch die Fälle sein, in denen beide Eltern Barunterhalt leisten. Die oben genannten und in einer Verordnung zu regelnden Prozentsätze wären dabei im Ausgangspunkt diejenigen, die für den Fall maßgeblich sind, dass einem einzigen Kind Unterhalt zu gewähren ist.

- Zur Absicherung des Schuldners ist die Regelung aufzunehmen, dass diesem grundsätzlich die Hälfte seines Netto-Einkommens zu verbleiben hat, nachdem er alle Unterhaltsansprüche beglichen hat. Damit wird aus der heutigen DTB der sog. Bedarfskontrollbetrag aufgenommen, der in der Praxis allerdings nur teilweise beachtet wird. Durch die gesetzliche Regelung würde zum einen Rechtssicherheit erlangt; zum anderen erführe die gewerbliche Leistung des Schuldners ihre Anerkennung. Sonderregeln für eine besonders große Zahl von Kindern könnten noch erwogen werden.

- Schließlich ist noch die Rolle der Kindergeldzuweisung nach § 1612b BGB zu klären. Ein Unterhaltsschuldner würde erst dann „seine“ Kindergeldhälfte von seiner Unterhaltsschuld abziehen können, wenn er den Mindestunterhalt leistet. Zahlt er weniger, so könnte er nur einen entsprechend geringeren Betrag abziehen. Über das, was der Unterhaltsschuldner seinem Kind zu zahlen hat, sagt der Mindestunterhalt in Zukunft freilich nichts aus. Der geschuldete Unterhalt soll sich stattdessen an dem orientieren, was in der Trennungsfamilie an Geld vorhanden ist.

- Rechtsvergleichend ließe sich der vorstehend entwickelte Weg als Anleihe beim österreichischen Recht verstehen. Wie dort sollen auch bei dem hier vorgeschlagenen Modell allgemeingültige Methoden zur Berechnung eines Anspruchs auf Kindesunterhalt im Gesetz geregelt werden. Zur Bestimmung der Unterhaltshöhe soll jedoch wie in Österreich an das elterliche Einkommen und nicht an externe Rechengrößen angeknüpft werden. Minderjährigen Kindern stehen danach Anteile am elterlichen Einkommen in Höhe normierter Prozentsätze zu.

- Die DTB mit ihren komplexen Mechanismen wäre entbehrlich. Dies entspricht auch dem Ergebnis des Beitrags auf Seite 11 ff. in diesem Report.

Naheliegende Einzelfragen zu unserem Vorschlag:

Handelt es sich bei dem Vorschlag um ein „Unterhaltssparmodell"? – Nein. Das neue Berechnungsmodell ist nur realistischer, indem es daran anknüpft, was in der Familie an Ressourcen vorhanden ist.

Führt der Vorschlag zur stärkeren Inanspruchnahme von Sozialleistungen? – Nein. Es ist die Aufgabe des Sozial- und des Arbeitsrechts, z. B. durch die Bestimmung eines ausreichenden Mindestlohns und anderer Maßnahmen für ein ausreichendes Familieneinkommen zu sorgen. Das Unterhaltsrecht kann nur die vorhandenen Mittel zwischen den Mitgliedern der getrennten Familie gerecht verteilen.

Ist die Düsseldorfer Tabelle nicht einfacher handzuhaben? – Nein. Im Gegensatz zu ihrem Anspruch erlaubt es die DTB wie oben dargestellt nicht, „mit einem Blick" zu erkennen, wie hoch der Unterhaltsanspruch eines Kindes im Einzelfall ist.

Wo funktioniert ein solches Modell? – Wie gezeigt verfügen Österreich und andere mitteleuropäische Staaten über ein ähnliches Unterhaltsrecht wie dasjenige nach dem hier vorgeschlagenen Modell der prozentualen Anknüpfung. Auch dort wird die Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Kindes mittels fester Prozentsätze bezogen auf das elterliche Einkommen geregelt.

Warum kann eine Reform nicht stärker sozialrechtlich ausgerichtet sein, d. h. in den Fällen, in denen der hohe Mindestunterhalt nicht gezahlt werden kann, noch konsequenter der geleistete Unterhalt durch Sozialleistungen aufgestockt werden? – Das BGB geht von einer Verantwortung der Eltern für ihre Kinder aus. Sie haben als primäre Schuldner ihren Kindern Unterhalt zu gewähren und dafür alle vorhandenen Mittel anteilig zu verwenden. Dieser Verantwortung müssen die Eltern, soweit es irgend geht, gerecht werden. Erst wenn beide Elternteile über keine Mittel verfügen, ohne ihren Eigenbedarf zu gefährden, ist Platz für die Anwendung des Sozialrechts.

Lohnt eine solche Reform? – Ja. Das Unterhaltsrecht wird so vereinfacht, und die richterrechtliche und komplexe DTB wird nach 60 Jahren verzichtbar.

Mögliche Formulierung eines neuen § 1610b BGB:

„§ 1610b BGB – neu – Höhe des Kindesunterhalts

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil Unterhalt als Prozentsatz von dessen Nettoeinkommen verlangen. Der Prozentsatz verändert sich entsprechend der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens des Elternteils und mit der Zahl der gleichrangigen Unterhaltsgläubiger. Der Prozentsatz ist getrennt für drei Altersstufen festzulegen. Der Prozentsatz beträgt im Höchstfall 25 % bei niedrigen und 10 % bei hohen elterlichen Einkünften. Im Einzelnen werden die Prozentsätze durch eine Verordnung des BMJ geregelt.

(2) Das Kind kann einen Unterhalt von mehr als 200% des Mindestbedarfs nur verlangen, wenn es seine Bedürftigkeit insoweit im Einzelfall nachweist.

(3) Ist zwei oder mehr Kindern Unterhalt zu zahlen, so ist jeweils der Prozentsatz maßgeblich, der zu dem nach dem Einkommen des Unterhaltsschuldners maßgeblichen Prozentsatz der nächstniedere ist.

(4) Dem Schuldner hat nach Erfüllung aller gesetzlichen Unterhaltspflichten die Hälfte seiner Netto-Einkünfte zu verbleiben."

Zur Erläuterung:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach der Kindesunterhalt an das Einkommen der Eltern anzuknüpfen ist, und die Regel, den Kindesunterhalt als Prozentsatz der elterlichen Einkünfte zu bestimmen.

Absatz 2 enthält die „Sättigungsgrenze" für den Kindesunterhalt in Höhe von ca. 1.000,– € monatlich, dargestellt als 200 % des Mindestunterhalts.

Absatz 3 regelt den Fall, dass mehreren Gläubigern, also Kindern oder (Ex-) Ehegatten, Unterhalt zu zahlen ist.

Absatz 4 gewährleistet, dass dem Unterhaltsschuldner grundsätzlich nach Begleichung der Unterhaltsschulden gegenüber Kindern oder (Ex-)Ehegatten die Hälfte seiner Einkünfte verbleibt. So wird die Leistung des erwerbstätigen Schuldners anerkannt.

Zwei Fallbeispiele zur Illustration der Auswirkungen des Lösungsansatzes

FALL 1: Die Trennungsfamilie besteht aus den Eltern und zwei Kindern von 8 bzw. 10 Jahren. Die Mutter ist nicht erwerbstätig; der Vater verdient 3.000,– € netto monatlich. Nach der DTB stünde hier den Kindern ein Unterhalt von je 578,– € zu; nach Abzug des Kindergeldes hätte der Vater 906,– € an die Kinder zu überweisen. Nach der Reform wäre hier für beide Kinder eine Quote von je 15 % anzunehmen. Ihnen stünde somit ein Unterhalt in Höhe von je 450,– € zu. Nach Abzug des Kindergeldes betrüge die Schuld 650,– € für beide Kinder zusammen.

Der (nicht berufstätigen) Kindesmutter stünden nach dem Reformmodell zunächst 45 % des um den Kindesunterhalt geminderten Verdiensts des Vaters zu, also 45 % von 2.350,– € (= 1.057,– €). Da dem Vater jedoch 50 % seines Verdienstes (1.500,– €) nach Begleichung aller Unterhaltspflichten zu verbleiben haben und die Kinder vorrangig sind, verbleiben für die Mutter hier 850,– €.

FALL 2: Die Trennungsfamilie besteht wiederum aus den Eltern und zwei Kindern, dieses Mal von 3 und 5 Jahren. Der Vater verdient 2.400,– € netto monatlich, die Mutter 1.200,– €. Nach der DTB stünde hier den Kindern ein Unterhalt von je 481,– € zu; nach Abzug des Kindergeldes hätte der Vater 712,– € an die Kinder zu überweisen. Nach der Reform wäre hier für beide Kinder eine Quote von je 17 % anzunehmen. Ihnen stünde somit ein Unterhalt in Höhe von je 408,– € zu. Nach Abzug des Kindergeldes betrüge die Schuld 624,– € für beide Kinder zusammen.

Zur Erläuterung: Die Mutter liegt mit ihrem Verdienst unter der Eigenbedarfsgrenze, schuldet daher keinen Barunterhalt. Weil zwei Kindern Unterhalt geschuldet wird, ist bei der Berechnung nach dem Reform-Modell der Prozentsatz der nächsthöheren Gruppe zu entnehmen (17 % statt 23 %). Der Unterhalt pro Kind ist hier nicht um 125,– €, also um das volle hälftige Kindergeld abzusenken. Der Vater kann das Kindergeld immer nur in der Höhe abziehen, in der der von ihm geschuldete Unterhalt über dem Mindestunterhalt liegt. Der Mindestunterhalt bestimmt nach diesem Modell keinen konkret geschuldeten Unterhalt. Dieser bestimmt sich nach den Einkünften der Eltern. Der Mindestunterhalt begrenzt aber die Abzugsfähigkeit des Kindergeldes. So kann der Vater hier nur je 96,– €, bis zum Mindestunterhalt in Höhe von 312,– € abziehen.

*Dr. Matthias Heger**

* Der Verfasser ist Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz gewesen. Die vorstehenden Ausführungen geben ausschließlich seine persönlichen Ansichten wieder.

Entwicklung der Düsseldorfer Tabelle: Stetig mehr ins Abseits

Seit der Einführung der Düsseldorfer Tabelle im Jahr 1962 sind nun schon über 61 Jahre vergangen und sie kann jetzt quasi vorzeitig in Rente gehen. Wir wollen einen Blick auf die Entwicklung in den letzten 18 Jahre werfen, diese kritisch hinterfragen und einen Blick auf die Zukunft werfen.

Ablesbarkeit des korrekten Unterhalts aus der Tabelle

Die **Grafik 1** unten zeigt die Restbeträge über dem Selbstbehalt, die einem Unterhaltspflichtigen mit einem relevanten Einkommen von 1.900 € (also oberer Grenzbetrag der Stufe 1) nach Zahlung von Kindesunterhalt verbleiben, im zeitlichen Verlauf seit 2005. Es sind die drei Altersstufen jeweils mit den Fällen von zwei Kindern in gleicher Altersstufe (gemischte Altersstufen sind der Übersichtlichkeit halber weggelassen) sowie die Fälle mit einem Kind abgebildet. Für zukünftige Jahre wurden die Tabellenbeträge mit dem Inflationsziel der EZB von 2% fortgeschrieben und jeweils auf ganze Euro aufgerundet.

Sobald der zu einem Fall gehörige Graph die Nulllinie unterschreitet, handelt es sich um einen Mangelfall, d.h. der in der Tabelle ausgewiesene Betrag braucht – kann – vom Unterhaltspflichtigen nicht mehr bezahlt werden, da hierdurch sein Selbstbehalt unterschritten würde. Dies bedeutet aber auch, dass die Tabelle in diesen Fällen ihren primären Zweck – nämlich die klare Ausweisung des Zahlbetrages – nicht mehr erfüllt!

Wie gut erkennbar ist, führen ab dem Jahr 2023 alle Fälle in Einkommensstufe 1 mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern automatisch zu einem Mangelfall. Die Tabelle, welche ausweislich ihrer Erläuterung für genau diesen Fall von zwei Unterhaltsberechtigten konstruiert wurde, kann also ihren Zweck in der Stufe 1 nicht mehr voll erfüllen. Voraussichtlich im Jahr 2030 führt schon ein einziges unterhaltsberechtigtes Kind der Altersstufe 0-5 in der Stufe 1 zu einem Mangelfall. Spätestens dann ist der gesamte Sinn der Stufe 1 massiv in Frage gestellt.

Wichtig ist hervorzuheben, dass das festgestellte Problem – aufgrund der angewandten Art der Fortschreibung der Tabelle – zwangsläufig in allen Stufen irgendwann eintreten muss. Wenn gleichzeitig die Einkommensgrenzen in der ersten Spalte konstant gehalten werden, während die Unterhaltsbeträge und der Selbstbehalt erwartbar steigen, wird die Summe aus Unterhalt und Selbstbehalt im Laufe der Zeit die Einkommensgrenzen der ersten Spalte überschreiten. Dies führt dazu, dass die ausgewiesenen Zahlbeträge gar nicht mehr zu zahlen sind, da Mangelfälle vorliegen. Die Aussagekraft der Tabelle ist dann entsprechend gering.

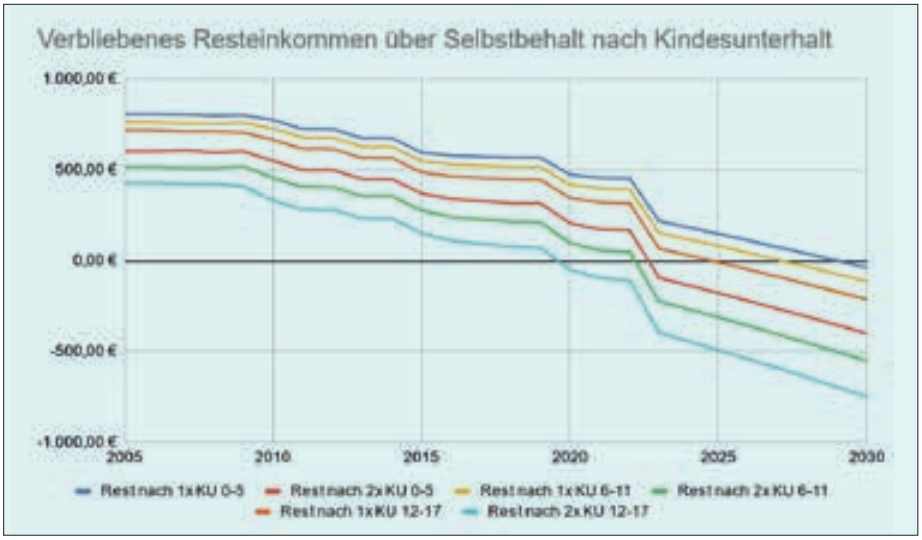

Grafik 2

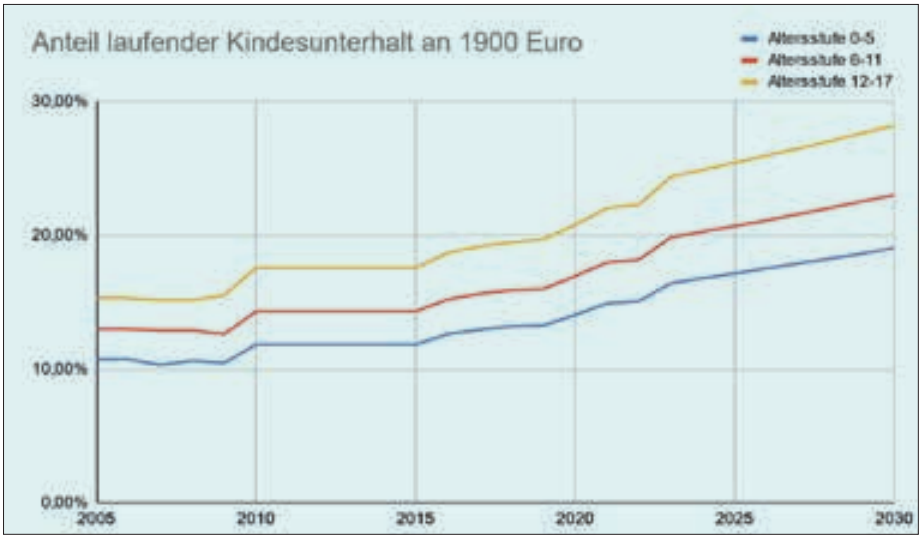

Grafik 1

Folgerung

Das Problem deckt einen grundsätzlichen systematischen Fehler in der Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle auf. Soll die Tabelle ihre grundsätzliche Funktion der Ablesbarkeit von Unterhalt erfüllen, so ist zukünftig sicherzustellen, dass die (obere) Einkommensgrenze der Stufe 1 mindestens so hoch ist wie die Summe aus Selbstbehalt und dem doppelten Kindesunterhalt der Altersgruppe 12-17. Nur dann ist sichergestellt, dass die Tabellenbeträge keine Mangelfälle erzeugen.

Verhältnis von unterhaltsrelevanten Einkommen zum Kindesunterhalt

Grafik 2 oben zeigt das Verhältnis des oberen Grenzbetrages der Stufe 1 (1.900 €) zur Höhe der Unterhaltsbeträge verschiedener Altersstufen im zeitlichen Verlauf seit 2005. Für die Zukunft ist, wie in Abschnitt 1, eine jährliche Steigerung um 2 % angenommen.

Es fällt auf, dass der Anteil an Kindesunterhalt am Einkommen des Pflichtigen seit Einführung der Düsseldorfer Tabelle signifikant zugenommen hat. Diese Entwicklung ist durch die Systematik der Fortschreibung der Tabelle bedingt. Denn der Grenzbetrag des Einkommens bleibt konstant, während die Unterhaltsbeträge angepasst – und dabei im Regelfall erhöht – werden.

Folgerungen – Fragen

Es wird oft angegeben, dass unterhaltsberechtigte Kinder “angemessen” am Einkommen ihrer Eltern teilhaben sollen. Wenn sich das Verhältnis zwischen Einkommen und Unterhalt seit 2005 deutlich zu Gunsten des Unterhalts verschoben hat, drängt sich die Frage auf, wieso dieser “angemessene Anteil” im Laufe der Zeit so deutlich zugenommen hat – bzw. einseitig heraufgesetzt wurde? Wo liegt die Grenze dieses Anteils?

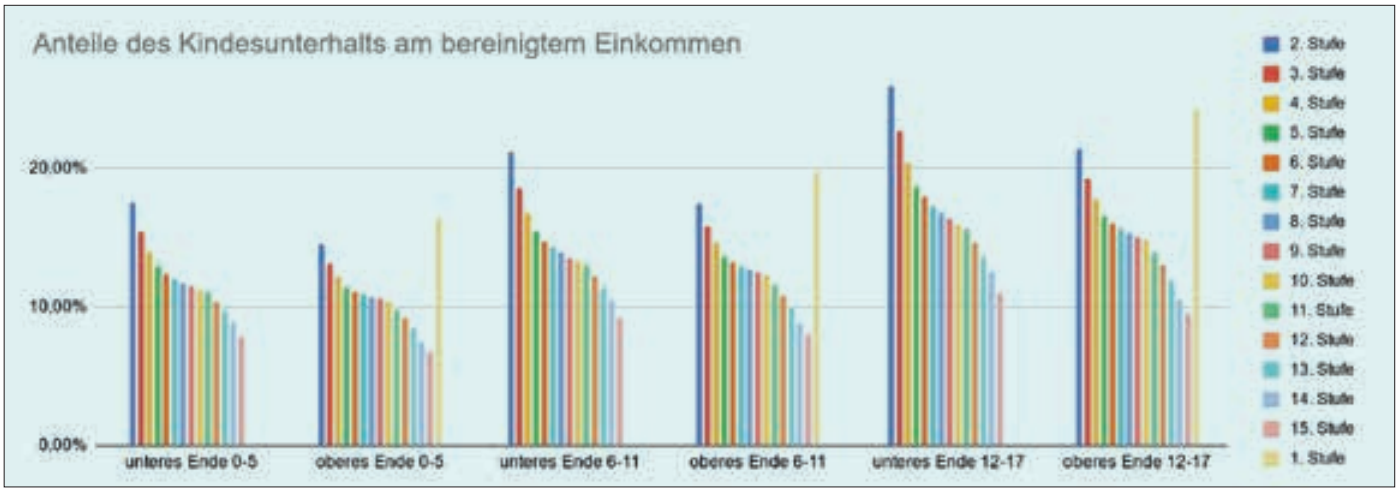

Grafik 3

Es erscheint sinnvoll, den angemessenen Anteil von Kindesunterhalt am Einkommen des Pflichtigen gesetzlich und faktenbasiert festzusetzen. Dann könnten die Grenzbeträge in der 1. Spalte der Düsseldorfer Tabelle ausgehend vom Mindestunterhalt und dessen Verhältnis zum Einkommen des Pflichtigen bestimmt und systematisch fortgeschrieben werden.

Damit würden die Einkommensgrenzen, Kindesunterhalt und Selbstbehalt entsprechend der Inflation fortgeschrieben. Das Verhältnis dieser Kerngrößen der Düsseldorfer Tabelle bliebe gewahrt. Widersprüchlichkeiten und Missverhältnisse innerhalb der Tabelle würden systematisch vermieden.

Die **Grafik 3** zeigt die Verhältnisse der Grenzbeträge der einzelnen Stufen gemäß Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2023 zu den Unterhaltsbeträgen der einzelnen Altersstufen. Dabei zeigen sich klar die Schwellwerteffekte an den Grenzen der einzelnen Stufen. An diesen können schon eine sehr kleine Einkommensveränderung zu einer deutlichen Veränderung in der individuellen Belastung des Unterhaltspflichtigen durch zu zahlenden Kindesunterhalt führen. Es ist zu beachten, dass der Unterschied zwischen der oberen Grenze einer Stufe und der unteren Grenze der nächsthöheren Stufe nur 1 € beträgt. Dabei kann auch eine Gehaltserhöhung durch höhere Unterhaltspflicht mehr als aufgezehrt werden, so dass am Ende eine finanzielle Einbuße des Pflichtigen steht.

Manch Unterhaltspflichtiger steht vor der perversen Situation: Es kann für einen Pflichtigen sogar lukrativ sein, Einkommenssteigerungen auszuschlagen. Dies ist nicht nur für den Berechtigten nachteilig, sondern auch volkswirtschaftlich gesehen ist ein solcher Negativanreiz kritisch zu hinterfragen. Gerade in Zeiten von Arbeitskräftemangel sind derartige „Anreize“ zu vermeiden.

Die starken Sprünge an den Grenzwerten bergen das Risiko für erhöhtes Konfliktpotential, d.h. in der Praxis, die Sprünge bieten den „Anreiz“ zu prozessieren. Nachdem das Familienrecht generell Konflikte befrieden und nicht verstärken soll, sind die illustrierten starken Sprünge kritisch zu hinterfragen.

Grundsätzlich muss überlegt werden, ob nicht ganz auf die Tabelle verzichtet wird und der Kindesunterhalt gleich prozentual zum unterhaltsrelevanten Einkommen festgesetzt wird. Insbesondere würden so die dargestellten Schwellwerteffekte beseitigt.

Vergleich von tatsächlichem Kindesunterhalt zu einem Prognoseunterhalt mit Einmalzahlung

Ausgangspunkt folgender Fall

Seit dem 01.01.2006 wird durchgehend in Stufe 1 Kindesunterhalt für ein Kind gezahlt. Entsprechend der tatsächlichen Beträge in allen seitdem veröffentlichten Versionen der Tabelle wären bis Ende 2023 insgesamt 64.428,– € zu zahlen. Die Zahlbeträge waren dabei 13-mal zu aktualisieren.

Was wäre im Vergleich dazu geschehen, wenn die insgesamt zu zahlende Summe mit einer Fortschreibung von 2 % jährlich (Inflationsziel der EZB) prognostiziert und als Einmalzahlung gezahlt worden wäre? Ausgehend von den Werten der drei Altersstufen im Jahr 2006 hätte sich ein Prognosewert von 64.435,22 € ergeben (**Grafik 4**). Das ist gegenüber dem tatsächlichen Zahlungsbetrag eine Abweichung von 7,22 € zu Gunsten des Berechtigten. Diese Abweichung von 7,22 € erstreckt sich auf einen Zeitraum von 18(!) Jahren.

Dabei wurde keine Verzinsung des zwischenzeitlich aus der Einmalzahlung verbleibenden Betrages angenommen. Für höhere Stufen ist das Ergebnis systematisch gleich, ja der Berechtigte hat sogar noch einen geringfügig höheren Vorteil.

*Karl Kraus**

* Der Autor möchte anonym bleiben.

Grafik 4

ZUR DISKUSSION GESTELLT

Was meinen Sie zu der Idee, den Unterhalt mit einer Einmalzahlung abzulösen? Die Vorteile sind klar, man wird nicht ständig mit Kindesunterhalt konfrontiert, der andere Elternteil kann nicht ständig Einblick ins Vermögen verlangen. Er hat aber gleichzeitig die Sicherheit, dass der Unterhalt fließt.

- **Befürworten Sie Unterhalt mit Einmalzahlung?**
- **Welche Vorteile, welche Nachteile sehen Sie?**
- **Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass der Gesetzgeber „Kindesunterhalt per Einmalzahlung“ ermöglicht?**
- **Sollte es diese Möglichkeit geben?**

Schreiben Sie uns Ihre Meinung – per E-Mail an: *j.linsler@isuv.de* oder rufen Sie an unter Telefon 0170 4589571.

Die Gegenposition zur Kolumne Report 172

Die Düsseldorfer Tabelle ist weiterhin nutzbar in Unterhaltssachen

Immer mehr Betroffene, so die Kolumne, hoffen darauf, dass die Düsseldorfer Tabelle abdanke; sie ist aber am 1.1.2023 ein weiteres Mal erschienen. Die Kolumne empfiehlt, über Alternativen zur Düsseldorfer Tabelle nachzudenken, da sie systemische Schwächen habe; bei stets steigenden Tabellenbeträgen müsse der Unterhaltsschuldner immer mehr von seinem Einkommen für den Kindesunterhalt abgeben, ihm verbleibe immer weniger, weil sein Selbstbehalt nicht in dem Maße angehoben werde wie die Tabellenbeträge. Auch die Inflation zeige, dass die seit dem 1.01.2023 geltende Tabelle für den Unterhaltsschuldner nachteilig sei. Die Kolumne schlägt vor, den Unterhalt für das Kind pauschal auf eine Quote von – z.B. 15 % – des Einkommens des Schuldners festzulegen. Hat die Düsseldorfer Tabelle systemische Schwächen und ist der Vorschlag eines Quotenunterhaltes gesetzeskonform?

Rechtsanwalt Thomas Goes, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, ISUV-Vorstandsmitglied für „Recht & ISUV-Kontaktanwaltsforum“

Vorbemerkung

Zum 1.3.1962 hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf als damalige Berufungskammer in Unterhaltssachen ein Zahlenwerk zur Bemessung des Kindesunterhaltes veröffentlicht – die Geburtsstunde der Düsseldorfer Tabelle (DT). Mit der Eherechtsreform zum 1.7.1977 wechselte die Zuständigkeit für zweitinstanzliche Unterhaltssachen an das Oberlandesgericht. Ab 1979 haben fast alle Oberlandesgerichte die DT übernommen, jedoch nicht deren Anmerkungen als eigenständigen Textteil, ihn haben die Oberlandesgerichte durch eigene unterhaltsrechtliche Leitlinien ersetzt. Ihre jetzige Form hat die DT seit dem 1.1.2008. Das seither geltende Unterhaltsänderungsgesetz hat den Mindestunterhalt für Kinder als gesetzliche Größe eingeführt, §§ 1612 a Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Seit dem Jahre 2022 sind anlässlich der BGH-Entscheidung vom 16.9.2020 aus den zuvor zehn Einkommensgruppen fünfzehn Einkommensgruppen geworden

Inhalt und Rechtsnatur der Düsseldorfer Tabelle

Die DT ist eine Bedarfstabelle, nach dem gesetzlichen Konzept schuldet der unterhaltspflichtige Elternteil dem Kind einen bedarfsdeckenden Barunterhalt, § 1610 BGB. Das Maß des Unterhaltes beschreibt jedoch das Gesetz nicht. Zur Festlegung des angemessenen Unterhalts dient das Zahlenwerk der DT. Danach decken die Tabellenbeträge als Pauschalsätze den vollen Unterhaltsbedarf des Kindes einschließlich des Wohnbedarfs ab. Die DT ist darauf zugeschnitten, dass der Schuldner zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

Rechtlich gesehen ist die DT ein Hilfsmittel zur Auffüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „angemessener Unterhalt“ i. S. d. § 1610 Abs. 1 BGB. Sie besitzt keine Gesetzeskraft, Anm. A Ziff. 1 DT. Für den Tatrichter ist sie damit nicht verbindlich, den Bedarf des Kindes gem. § 1610 BGB zu ermitteln.

Als Richtlinie zur Bemessung des angemessenen Bedarfs wird die DT jedoch einheitlich in der familiengerichtlichen Praxis angewendet, was vom BGH in ständiger Rechtsprechung gebilligt wird.

Struktur der DT

Die DT ist in fünf Abschnitte eingeteilt: Abschnitt A enthält mit dem Zahlenwerk und den Leitlinien Aussagen zum Kindesunterhalt. Die Abschnitte B bis E beschäftigen sich mit dem Ehegattenunterhalt, den Mangelfällen, dem Verwandtenunterhalt und dem Unterhalt gem. § 1615l BGB sowie der Übergangsregelung. Trotz der seit dem Ukraine-Krieg gestiegenen Lebenshaltungskosten, der Inflation und der hohen Wohnkosten blieb die seit 1.1.2023 geltende DT strukturell unangetastet.

Praxistauglichkeit der DT

Erscheint eine neue DT beklagen die Kinder als Unterhaltsgläubiger, dass die Tabellensätze ihren Bedarf nicht ausreichend abdecken. Erhöhen sich die Tabellensätze, beanstandet der Unterhaltsschuldner, dass er von seinem bereinigten Einkommen immer mehr Anteile für den Kindesunterhalt bis zur Selbstbehaltsgrenze abgeben müsse. In der Kolumne wird grundsätzlich kritisiert, die DT zeige „systemische Schwächen“.

Verteuern sich die Lebenshaltungskosten, brauchen zur Deckung ihrer jeweiligen Grundbedarfe beide Beteiligte des Unterhaltsrechtsverhältnisses mehr Geld, bzw. müssen sich einschränken. Erhält der Schuldner wegen der Inflation ein höheres Einkommen, wird seine Kaufkraft stabilisiert. Gelangt er aber in eine höhere Einkommensstufe der DT, steigt die Unterhaltslast für das Kind. Der Kaufkraftausgleich wird damit durch höhere Unterhaltszahlungen teilweise oder insgesamt wieder aufgezehrt. Zahlt der Schuldner eine hochpreisige Miete, sieht er sich der Verarmung ausgesetzt, wenn ihm von seinem Einkommen nach Abzug des Unterhaltes lediglich noch sein pauschal bemessener Selbstbehalt verbleibt und dieser Selbstbehalt nicht ausreicht, die angestiegenen Kosten für seinen allgemeinen Lebensbedarf zu bezahlen.

▶ **THESE: Zur Lösung dieses Spannungsfeldes zwischen den Interessen des Gläubigers und des Schuldners bietet die DT weiterhin eine nachhaltige Grundlage; entgegen der Auffassung der Kolumne muss sie nicht abgeschafft werden.**

Die Situation aus Sicht des Kindes

Auf den Anstieg der Lebenshaltungskosten hat der Gesetzgeber zugunsten der Kinder mit der 5. Mindestunterhaltsverordnung reagiert und zum 1.1.2023 deren Mindestbedarf im Vergleich zum Jahr 2022 um ca. 10 % erhöht. Für 2023 beziffert sich der Mindestbedarf entsprechend der zweiten Altersstufe der Mindestunterhaltsverordnung auf mtl. 502,– €. Weiterhin wurde durch das Inflationsausgleichsgesetz für jedes Kind das staatliche Kindergeld auf mtl. 250,– € zum 01.01.2023 angehoben.

Der Mindestunterhalt findet Eingang in die erste Einkommensgruppe der DT bis zu einem unterhaltsrelevanten Einkommen des Schuldners von 1.900,– €. Unterhaltsrechtlich wird mit dem Mindestunterhalt das bedarfsnotwenige Existenzminimum des Kindes nach sozialrechtlichen Kriterien festgelegt, auf diesen Mindestunterhalt stützen sich die Bedarfssätze der übrigen Gruppen.

Die Anknüpfung an ein kindliches Existenzminimum verleiht dem Mindestunterhalt eine nachvollzieh- und überprüfbare Struktur, anhand der sich die in der DT niedergelegten Zahlen entschlüsseln lassen.

Das Maß des zu gewährenden Unterhaltes bestimmt sich nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes – angemessener Unterhalt – § 1610 Abs. 1 BGB. Zur Bemessung dieses Bedarfs dient die DT; die in ihr ausgewiesenen, sonstigen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes – ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter – auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen, siehe BGH FamRZ 2000, 358.

Ein linearer Anstieg der Bedarfssätze entsprechend den Steigerungen des Einkommens des Schuldners ist nicht angemessen. Nach BGH-Rechtsprechung deckt der den Mindestunterhalt übersteigende Bedarf in den höheren Einkommensgruppen keinen Aufwand ab, sondern nur eine der Lebensstellung des Kindes entsprechende Deckung dieses Bedarfs auf einem höheren Niveau. Die Bedarfssätze haben sich der Tradition der Tabelle entsprechend für das im Haushalt eines Elternteils lebende Kind entwickelt. Hiervon abweichende Lebensverhältnisse – Wechselmodell – spiegeln sich in der Tabelle nicht wider.

Das Kind hat das Recht, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt – 1. Einkommensgruppe der DT – aufbringt. In den unteren Einkommensgruppen, insbesondere bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Mangelfälle zunehmen.

▶ THESE: Die Ursache hierfür liegt jedoch nicht im System der DT, vielmehr bietet der Arbeitsmarkt vielen Unterhaltsschuldnern nicht die Möglichkeit , ausreichende Einkünfte zu generieren, um Mangelfälle auszuschließen.

Die Situation aus der Sicht des Unterhaltsschuldners

Zahlt der Schuldner Unterhalt, muss er von seinem bereinigten Einkommen die Geldmittel für den Kindesunterhalt bis zur Selbstbehaltsgrenze abgeben. Dieser Selbstbehalt besteht aus einer pauschalen Summe. Für den Unterhaltsschuldner sind die seit 2020 geltenden Selbstbehaltssätze nach drei Jahren infolge der seit dem 1.1.2023 geltenden DT wieder angehoben worden. Mit seiner Selbstbehaltspauschale muss der Schuldner seine allgemeinen Lebenskosten bezahlen. Nimmt die Kaufkraft des Geldes ab, ist der gedeckelte Selbstbehalt für den Schuldner beklemmend, weil er mit seinem verfügbaren Geld weniger und billiger einkaufen muss.

Ist der Schuldner gegenüber Minderjährigen oder den ihnen gleichgestellten sog. privilegiert volljährigen Kindern unterhaltspflichtig, belassen ihm die unterhaltsrechtlichen Leitlinien für seinen Eigenbedarf den notwendigen Selbstbehalt, der sich seit dem 1.1.2015 aus dem sozialrechtlichen Regelbedarf herleitet. (zum sozialrechtlichen Regelbedarf ISUV-Report Nr. 169/170).

Seit dem 1.1.2023 beträgt der notwendige Selbstbehalt für erwerbstätige Unterhaltspflichtige mtl. 1.370,– €, für nichterwerbstätige mtl. 1.120,– €.

▶ THESE: Der notwendige Selbstbehalt liegt rechnerisch über dem sozialrechtlichen Existenzminimum. Er trägt damit dem unterhaltsrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass der Unterhaltspflichtige durch die Zahlung von Kindesunterhalt nicht selbst sozialhilfebedürftig werden darf. Der Selbstbehalt muss daher das sozialrechtliche Existenzminimum maßvoll übersteigen: Arbeit muss sich lohnen.

Funktion/Anwendung der DT im Spannungsfeld zwischen Kind und Schuldner

Die DT wurde in letzter Zeit auch von den Machern der Tabelle mehrfach kritisiert. Als ungerecht empfindet der Schuldner die Tatsache, dass sich der Bedarf des Kindes jährlich in Anlehnung an den steigenden Mindestunterhalt erhöht, während sein pauschaler Selbstbehalt nicht in gleichem Maße angehoben wird. Gerade bei Einkünften des Schuldners im Bereich der unteren Einkommensgruppen der DT macht sich diese Schere bemerkbar, weil er von seinem Einkommen durch den höheren Bedarf des Kindes mehr Unterhalt abgeben muss; verbleibt ihm nach Abzug des Unterhaltes häufig ein immer geringerer Anteil von seinem Einkommen , das den Selbstbehalt übersteigt, d.h. sein Lebensstandard wird immer mehr auf Sozialhilfeniveau zurückgedrängt.

▶ THESE: Diese Situation ergibt sich jedoch aus dem Gesetz , § 1603 BGB; danach hat der Schuldner seine Leistungsfähigkeit beim minderjährigen Kind, beim privilegierten volljährigen Kind bis auf den notwendigen Selbstbehalt auszuschöpfen, § 1603 Abs. 2 BGB. Somit lässt sich der DT keine systemische Schwäche vorwerfen, wenn dem Schuldner bei beengten finanziellen Verhältnissen trotz gestiegener Kosten nur sein Selbstbehalt bleibt.

Wird die Selbstbehaltspauschale im Einzelfall den tatsächlichen Lebensverhältnisses nicht gerecht, kann der Schuldner klagen. Für den Familienrichter sind die Selbstbehaltssätze nicht verbindlich. Für die Erhöhung des Selbstbehalts muss konkret vorgetragen werden. Wegen fehlenden Sachvortrages erlangt die DT eine starre Anwendbarkeit und den Anschein von gesetzlichem Charakter.

Die Wohnkosten im Selbstbehalt sind eine eigene Bedarfsposition, die sich nicht sachgerecht pauschalieren lässt, weil sie sich tatsächlich im Bundesgebiet regional stark unterscheiden. Seit 1.1.2023 ist die pauschale Warmmiete im notwendigen Selbstbehalt 520,– €. Ist die Miete höher als der pauschale Anteil im Selbstbehalt, muss sich der Schuldner klagen. Der BGH hat den Selbstbehalt nach oben geöffnet, wenn die Wohnkosten angemessen und unumgänglich sind. Dies muss im Verfahren belegt werden. Wird der Selbstbehalt erhöht, bleibt weniger für das Kind. Es muss dann auf soziale Leistungen zurückgegriffen werden.

▶ THESE: Das Spannungsfeld im Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen Schuldner und Kind ist Ausdruck der wirtschaftlichen Situation. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen und die staatlichen Rahmenbedingungen ist die DT nicht verantwortlich.

Die DT beschränkt sich darauf, die festgestellten Einkünfte des barunterhaltspflichtigen Elternteils und den bestimmten Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes in praktisch handhabbare Empfehlungen für die Unterhaltspraxis zu „übersetzen“, natürlich immer unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände.

Die Kolumne will die Grundlage der Unterhaltsberechnung verändern. Ansatzpunkt ist das verfügbare Einkommen der Trennungsfamilie, in welchem auch ein Anteil für den Bedarf des Kindes mitenthalten ist. Zur Abschaffung der DT schlägt die Kolumne vor, aus einem konkreten Bruchteil des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils den Unterhalt des Kindes zu ermitteln.

▶ THESE: Diesen Weg der bedarfsunabhängigen Bemessung des Unterhaltes lässt jedoch das Gesetz nicht zu. Angemessen ist als Unterhalt der bedarfsdeckende Bedarf und nicht ein pauschaler bruchteilmäßiger Anteil am Einkommen des Schuldners.

Nach der Auffassung des Verfassers belegen die Ausführungen, dass die DT ihren Platz für einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen Schuldner und Kind zur Bemessung des Unterhaltes zu behaupten vermag.

Schlussbetrachtung

▶ THESE: *Auch wenn die DT kritisiert wird, bleibt sie ein praktisches Hilfsmittel zur Bewältigung des Unterhalts. Die pauschalen Bedarfssätze sowie die pauschalen Selbstbehaltsbeträge sorgen durch ihre bundesweite Geltung für ein Maß an Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Entscheidungsfindung.*

▶ THESE: *Die DT wird ihre Akzeptanz behalten, wenn sie nicht als Gesetz angewendet wird, sondern als Hilfsmittel zur Bemessung des angemessenen Unterhalts. Sie lässt Raum für einzelfallbezogene Lösungen auf Seiten des Pflichtigen und des Berechtigten.*

▶ THESE: *Die DT ist weiterhin ein brauchbares Instrument in Unterhaltssachen, da sie seit über 60 Jahren in Gebrauch ist und in der familienrechtlichen Praxis eine hohe Reputation genießt.*

▶ THESE: *Nach Auffassung des Verfassers besteht derzeit keine Veranlassung , die DT abzuschaffen; sie erleichtert als Orientierungshilfe in jeden Fall die Arbeitsweise im familienrechtlichen Mandat.*

▶ THESE: *Sollte die Kindergrundsicherung im Jahre 2025 eingeführt werden, wird die Struktur der DT zu überdenken sein; ob sie dann abgeschafft wird, bleibt abzuwarten.*

Thomas Goes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht

ZUR DISKUSSION GESTELLT

Wir wollen eine fundierte Diskussion aus der Perspektive von Betroffenen anstoßen und in Gang halten. Wir haben in diesem Report Impulse für diese Diskussion gegeben.

Die zentrale Frage heißt: Soll die Düsseldorfer Tabelle ersetzt oder beibehalten werden?

Bitte schreiben Sie nicht aus reinem „Bauchgefühl“, sondern lesen die Artikel gründlich.

Schreiben Sie uns bitte zahlreich. Wir werden Ihre Argumente und Vorschläge in jedem Fall in unserer Lobbyarbeit berücksichtigen und miteinbeziehen.

JL

IN BERLIN IN SACHEN FAMILIENRECHT UND FAMILIENPOLITIK

Kindergrundsicherung und Reform des Kindesunterhalts

Für uns ist es eine zentrale Aufgabe, Anliegen, Forderungen, Ungerechtigkeiten im Familienrecht und in der Familienpolitik aufzugreifen, zu prüfen und auf die öffentliche Agenda zu setzen. Ziel ist Veränderung zu erreichen. Noch nie war die Kritik vehementer als nach der letzten Anhebung des Unterhalts durch die Düsseldorfer Tabelle am 1.1.2023. Daher muss die Reform des Kindesunterhaltsrechts ganz oben auf der ISUV-Agenda stehen. Auch die Kindergrundsicherung, das Projekt von Frauenministerin Lisa Paus und den GRÜNEN, ist ein Thema, das mit der Reform des Kindesunterhaltsrechts eng verwoben ist. Bisher ist die Kindergrundsicherung, die bei genauerem unideologischem Hinsehen eine Elterngrundsicherung ist, noch eine „Wundertüte", in die jeder reingreifen kann und sich die Lösung aller Probleme erhoffen darf.

Die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich und Pressesprecher Josef Linsler wollten es genauer wissen und Impulse geben, die Reform des Kindesunterhaltsrechts endlich auf den Weg zu bringen und die Wundertüte Kindergrundsicherung zu entzaubern. Die „Zeitenwende" ist beim Familienrecht und bei der Kindergrundsicherung noch nicht angekommen.

Wichtig ist immer den Kontakt zu den Regierungsparteien zu halten, sie machen die Politik, haben den direkten Zugang zu den wichtigen Ministerien. Auch große Oppositionsparteien sind wichtig, können Anfragen an die Regierung stellen, sind die Regierung von Morgen - und manchmal geht das schneller als eingeplant.

Kontakt zur Regierungspartei „DIE GRÜNEN"

Es bedurfte einiger Mühe bei den GRÜNEN eine Ansprechpartnerin zu finden. Warum dies so war, sei einmal dahingestellt. Im Angebot stand einmal sogar Emilia Fester, aber wir wurden dann mehrfach „weitergereicht", bis wir bei Frau Nina Stahr landeten – und das war gut so. Das Gespräch mit ihr war angenehm, sachlich, ohne die oft vorzufindende Belehrungsattitüde.

Nina Stahr – von Haus aus mehr mit Bildungspolitik befasst - macht sich wie die Bundesfrauenministerin Lisa Paus dafür stark, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum für Kinder im Zuge der Kindergrundsicherung neu berechnet wird. Dies wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und liegt aber primär in der Zuständigkeit des Sozialministeriums (BMAS), an das wir uns für weitere Nachfragen bezüglich „sozio-kulturelles Existenzminimum" – was immer sich dahinter auch verbirgt - für weitere Nachfragen wenden sollten.

Bezüglich Reform des Kindesunterhaltsrecht, wartet die GRÜNE-Fraktion auf den Vorschlag des BMJ, der für Anfang 2024 geplant sei. Uns überraschte dies von der Terminierung.

Folgendes wird hervorgehoben: „Wir haben mit großem Interesse die Einschätzung des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ für Familienfragen „Getrennt erziehen „ gelesen und teilen die Einschätzung, dass es sinnvoll sein kann, das aktuelle Modell zu einem Stufenmodell weiterzuentwickeln, das auf den Lebensrealitäten heutiger Familien fußt. Dabei muss sowohl berücksichtigt werden, dass gerade der zweite Elternteil häufig mehr Verantwortung für das Kind übernimmt. Des Weitern muss berücksichtigt werden, dass die Erwerbsarbeit vor der Trennung zwischen den Elternteilen meistens nicht so paritätisch ist, wie es sich gerade junge Familien häufig wünschen." Dies müsse entsprechend nach der Trennung berücksichtigt werden. Wir wurden darauf verwiesen, man werde ausführlich zu dem Thema Stellung nehmen, wenn das BMJ erste Eckpunkte vorlegt.

Vor dem Bild gemalt von den drei Kinder von Nina Stahr (Mitte), Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich (r.), Pressesprecher Josef Linsler (l.)

Von uns wurde moniert, dass seitens des BMFSFJ auf mehrere Schreiben der Bundesvorsitzenden keine Antwort erfolgte. Nina Stahr versprach dem nachzugehen. Nach über zwei Monaten liegt noch keine Reaktion vor. Derartig unhöflich arrogantes Verhalten haben wir bisher – es gibt ISUV seit 47 Jahren - von keiner Ministerin und ihrem Team erlebt. Unsere Mitglieder müssen wissen: Lisa Paus ist Mitglied im Verband Alleinerziehender – für Trennungsfamilien ist möglicherweise kein Platz in ihrem Weltbild. – Das muss deutlich gesagt werden und unsere Mitglieder müssen das wissen.

Kontakt zur Regierungspartei SPD

Seitens der SPD wollte man uns die enge Zusammenarbeit zwischen Familienpolitik und Rechtspolitik demonstrieren. Wir halten dies für geboten, weil immer mehr Eltern, insbesondere die mit zwei oder mehr Kindern, mit dem Familieneinkommen nicht mehr klarkommen. Dies gilt in ganz erhöhtem Maße nach Trennung. Trennungseltern muss es ohne Wenn und Aber möglich sein auf soziale Leistungen unbürokratisch zurückgreifen zu können.

Im Gespräch interessierten uns die Vorstellungen der SPD zur Kindergrundsicherung, insbesondere auch zur Höhe der Kindergrundsicherung. Wir wurden darauf verwiesen, dass noch kein Entwurf, sondern nur ein Eckpunktepapier vorliege.

Wir verwiesen auf die Schnittstellen, die es zwischen Kindergrundsicherung und Kindesunterhalt gibt. Wir hoben hervor, dass die Kindergrundsicherung nicht als Vehikel genutzt werden darf, um den Kindesunterhalt noch weiter anzuheben.

Wir trugen unsere Vorstellungen zum Kindesunterhaltsrecht vor, der Paradigmenwechsel im Kindesunterhaltsrecht, Abschaffung der Düsseldorfer Tabelle. Erfreulich lebensfroh offen, wie Esther Dilcher ist, äußerte sie spontan: „Ich will meine Düsseldorfer Tabelle behalten." Esther Dilchers Äußerung dürfte typisch sein für die Auffassung vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Nichts scheint Juristen mehr zu beeindrucken und ihnen Legitimität zu geben als der Grundsatz, „jus semper stat". Aber dieser Grundsatz klammert aus, dass das Recht auch einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung unterliegt, um den Bedürfnissen und Veränderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Die Interpretation und Anwendung des Rechts müssen im Laufe der Zeit modifiziert werden, um den

Von links, Jasmina Hostert, Mitglied im Familienausschuss, Esther Dilcher, von Haus aus Rechtsanwältin und Notarin, Mitglied im Rechtsausschuss, Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher, Sarah Lahrkamp, Mitglied der Kinderkommission und des Rechtsausschusses, Melanie Ulbrich, ISUV-Vorsitzende.

übergeordneten Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit zu erhalten. Darum geht es jetzt bei der Reform des Kindesunterhaltsrechts. Wir vereinbarten im Gespräch zu bleiben, sobald der Referentenentwurf vorliegt.

Jasmina Hostert vertritt speziell die Interessen der Alleinerziehenden. Für die Interessen und Anliegen von Trennungseltern gibt es – ebenso in anderen Fraktionen – keine spezielle Vertreterin. – Warum eigentlich nicht? – Überall wurde uns aber versprochen, dass die Interessen von Trennungseltern mitberücksichtigt werden.

Kontakt zur Opposition – CSU

Frau Hierl und Herr Dehe hatten sich auf unser Gespräch intensiv vorbereitet. Entsprechend informativ war das Gespräch. Alle Themen – Kindergrundsicherung, Reform des Kindesunterhaltsrechts, aber auch Aspekte und Schnittpunkte von Unterhaltsrecht und Steuerrecht wurden angesprochen. Gerade in diesem Bereich besteht erheblicher Informationsbedarf. Meist wird die Schnittstelle Unterhaltsrecht Steuerrecht nicht bedacht. Dabei ist sie enorm wichtig.

Von unseren Mitgliedern bekommen wir immer zu hören: „Ich habe zwei Kinder, nach der Trennung komme ich in Steuerklasse I, so als ob ich kinderlos wäre. Der Staat kassiert mich jetzt nochmals ab, obwohl meine Kosten durch die Trennung angestiegen sind.“ Eine Finanzfachfrau gibt dann eine Erklärung, dass alles gut und gerecht ist. Allerdings ist das Betroffenen nicht vermittelbar. Es ist gut zu wissen, dass Frau Hierl, Fachanwältin für Steuerrecht, eine kompetente Ansprechpartnerin gerade für diese Schnittstelle ist.

Wir konnten alle unsere Themen detailliert ansprechen und verständlich machen. Wir vereinbarten, sobald entsprechende Gesetzentwürfe vorliegen, sogleich wieder in Kontakt zu treten.

LOBBYARBEIT:

Was geht und was geht nicht?

„Was hat die oder der Abgeordnete gesagt“, fragen meist Mitglieder. Möglichst wortwörtlich zu protokollieren, was Gesprächspartner gesagt haben und das dann hinauszuposaunen, ist und kann nicht Sinn von Lobbyarbeit sein. Es bedeutet für Gesprächspartner Stress, wenn so neue Kommunikationsfelder geöffnet werden, zusätzlich Anfragen und Mails beantwortet werden müssen. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, ansonsten ist der Kontakt sehr schnell geerdet.

Für uns geht es bei Lobbyarbeit darum neue Ideen aufzugreifen, Interessen von Mitgliedern anzusprechen, mit Argumenten zu überzeugen und dafür zu werben. Es ist nicht zu erwarten, dass die Gesprächspartner die Ideen eins zu eins übernehmen.

Was wir erwarten – und das ist im Sinne eines demokratischen politischen Prozesses – dass man in Dialog miteinander tritt – und sich nicht verweigert, sondern miteinander im Dialog bleibt. Wie bei allen Lobby-Gesprächen üblich, vereinbarten wir auch jetzt Vertraulichkeit.

Kontakt zur Opposition – CDU

Frau Winkelmeier-Becker ist für ISUV eine langjährige Ansprechpartnerin in allen familienrechtlichen Fragen. Sie ist rheinische Optimistin, Gespräche mit ihr sind angenehm, empathisch und offen. Gleich am Anfang des Gesprächs stellte sie allerdings klar, wir sind jetzt in der Opposition, nicht in der Regierung. Insofern kann man nur reagieren, wenn Ge-

Von links Stephan Dehe, wissenschaftlicher Mitarbeiter; Melanie Ulbrich, ISUV-Vorsitzende; Susanne Hierl, Fachanwältin für Steuerrecht, Mitglied im Rechtsausschuss; Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher

setzentwürfe kommen, auf die man in Bezug auf Kindergrundsicherung und Kindesunterhaltsrecht wartet. Die ehemalige Familienrichterin Winkelmeier-Becker gilt aufgrund ihrer langjährigen Parlamentszugehörigkeit fraktionsübergreifend als sehr kompetent im Familienrecht.

Bei allen unseren Gesprächen führten wir an, dass wir zur Verstetigung unseres Coachings und der Befriedigung der zunehmenden Anfragen genauso finanzielle Unterstützung benötigen wie der Verband der Alleinerziehenden, der sowohl im Bund als auch in den Ländern reichlich subventioniert wird. Die Frage, die sich stellt, ist, ob unsere integrative Hilfe für weiterhin gemeinsame Elternschaft nach der Trennung weniger wert ist. Sparen wir dem Staat nicht auch Gerichts- und Anwaltskosten? Sparen wir den Kindern nicht auch Stress durch unsere gezielt integrative Beratung, so dass sich die Kinder nicht zwischen den Eltern entscheiden müssen?

Entwaffnend offen und ruhig integrativ meinte Winkelmeier-Becker: „Ich verstehe, sie wollen, dass ihre Arbeit genauso respektiert wird. Sie wollen gleichzeitig niemanden etwas wegnehmen." – Genau darum geht es, Gleichbehandlung, „niemanden etwas wegnehmen".

Es gibt sie, diese Lobbygespräche, in denen man sich verstanden fühlt, wo man Impulse setzen, ein Brainstorming anregen kann, die in einer empathischen Atmosphäre stattfinden.

Melanie Ulbrich/Josef Linsler

Von links Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Vorsitzende des Rechtsausschusses, Melanie Ulbrich, ISUV-Vorsitzende

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Kindergrundsicherung – Reform des Kindesunterhaltsrechts

Alle Reformgesetze müssen durch den Bundesrat, der jeweils seine Zustimmung geben muss. So ist es auch in Bezug auf die anstehenden aktuellen Reformvorhaben: Kindergrundsicherung und Reform des Kindesunterhaltsrechts. Beide Themen standen im Mittelpunkt der Gespräche mit den Beamtinnen, die für Familienrecht im bayerischen Justizministerium zuständig sind. Am Gespräch nahmen von ISUV-Seite die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich und der Pressesprecher Josef Linsler teil.

Zuerst stellten wir unseren Verband und seine Leistungen vor. Beide Beamtinnen erklärten, dass sie unsere Presseerklärungen kennen und somit auch unsere Standpunkte zu familienrechtlichen Fragen.

Unsere Vorstellungen zur Trennungsfamilie stießen auf Zustimmung, während die Forderung nach Einführung eines Wechselmodells auf einige Skepsis stieß. Die beiden Grundsätze, „Beide betreuen, Beide bezahlen", „Getrennt, aber gemeinsam erziehen", fanden Zustimmung.

Die Reform des Kindesunterhaltsrechts wurde als notwendig anerkannt. Es könne nicht sein, dass ein Elternteil 35 % der Betreuung leiste und dennoch 100 %, sprich vollen Unterhalt zahlen muss. Man warte hier auf Vorschläge seitens der Bundesregierung.

In Bezug auf Betreuung nach Trennung und Scheidung hält man Vereinbarungen zwischen den Eltern für notwendig. Der Justiz seien hier bis zu einem gewissen Grad Grenzen gesetzt. In jedem Fall sei es im Sinne des Kindeswohls, dass nach einer Trennung dem Kind Vater und Mutter erhalten bleiben. Aufmerksam wurde unser Vorschlag aufgegriffen, dass gleich nach einer Trennung eine Mediation stattfinden soll, so dass der Gesprächsfaden zwischen den Eltern nicht reißt. Ziel muss schon in diesem frühen Stadium eine Vereinbarung zwischen den Eltern sein.

Ein Thema war auch die stark zunehmende Verarmung von Unterhaltspflichtigen. Immer mehr Unterhaltspflichtige leben vom Selbstbehalt oder rücken dem immer näher. Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang sind die Wohnkosten, die im Selbstbehalt deutschlandweit mit einer Pauschale von 530,– € – dafür soll man eine warme Wohnung bekommen– berechnet werden. In München hat man dafür überhaupt kein Verständnis, denn dafür bekommt man dort keine kleine Ein-Zimmer-Wohnung. Betreuung von Kindern ist so nicht möglich. Unser Vorschlag, die Wohnkosten zu regionalisieren und im Selbstbehalt entsprechend zu berücksichtigen, stieß auf Zustimmung.

Als Alternative zu der Düsseldorfer Tabelle schlugen wir vor, die Tabelle abzuschaffen und als Bemessungsgrenze für den Kindesunterhalt das prozentuale Einkommen heranzuziehen um mehr individuelle Gerechtigkeit zu erreichen.

Die ISUV-Vorsitzende Melanie Ulbrich sprach auch die Ungerechtigkeit bei der Finanzierung von Verbänden an. So wird der Alleinerziehenden Verband vom Familien- und Sozialministerium finanziell großzügig gesponsert, während ISUV keinerlei Unterstützung erhält, obwohl wir die gleichen Leistungen erbringen und dem Staat Kosten sparen.

Die beiden Beamtinnen erklärten uns, dass das Justizministeriums keine Unterstützung vergebe. Vielmehr sei da das Familienministerium der entsprechende Ansprechpartner. Sie empfahlen uns jeweils vor Ort Spenden bei Gerichten zu beantragen, die für eingestellte Verfahren gemäß Paragraf 153 A der Strafprozessordnung gezahlt werden mussten. Richter haben die Möglichkeit Spenden an gemeinnützige Verbände zu geben.

Bezüglich der anstehenden Reformen vereinbarten wir miteinander in Kontakt zu bleiben und verstärkt Informationen auszutauschen. *JL*

STELLUNGNAHME des ISUV zum

„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)"

Der ISUV-Verband für Familienrecht bedankt sich für die Möglichkeit zu einem verbandsintern sehr umstrittenen Vorhaben Stellung nehmen zu können. Der Gesetzentwurf zur **Ablösung des bisherigen Transsexuellen-Gesetzes**, mit dem alle Personen ab 14 Jahren das Recht erhalten sollen, ihr Geschlecht „selbst zu bestimmen", wird von uns **grundsätzlich begrüßt**.

Das **Gesetz bezieht sich auf Beschlüsse des BVerfG**, nach denen neben dem Geschlechtseintrag männlich oder weiblich, auch abweichende Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Das ist auch sinnvoll in Bezug auf die wenigen Fälle, in denen die Biologie eine klare Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht zulässt.

Betroffen von diesem Gesetz sind einerseits Menschen mit außergewöhnlichen Geschlechtschromosomen sowie grundsätzlich Menschen, die sich mit ihrer geschlechtlichen Bestimmung nicht identifizieren können. Die Menschenwürde, Artikel 1 GG sowie die in Artikel 2 gesicherte umfassende Handlungsfreiheit gebietet es, betroffenen Menschen – repressionsfrei – die Möglichkeit zu geben, ihr Geschlecht selbst zu bestimmen.

Erhebliche Gefahren

Wir geben aber auch zu bedenken: Die vom Gesetz intendierte Erweiterung des menschlichen Selbstbestimmungsrechts birgt erhebliche Gefahren. Dies gilt ganz besonders für das Alter der Pubertät, wobei das Alter der Pubertät individuell sehr unterschiedlich sein kann. Nach Angaben der von uns befragten Experten fördere die Pubertät teilweise den Wunsch nach Änderung des eigenen Geschlechts. Damit sei in der Pubertät der Weg bereitet für körperliche Eingriffe, also hormonelle Behandlungen oder operative Maßnahmen.

Experten kritisieren, dass mit solchen Eingriffen meist schwere körperliche und psychische Schädigungen verbunden sind. Diese können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

In Anbetracht möglicher Folgen nehmen wir gegenüber dem Vorhaben eine ambivalente Haltung ein.

Aus unseren langjährigen Erfahrungen mit Verhalten von Getrenntlebenden und Geschiedenen bezüglich strittiger elterlicher Sorge, Betreuung, gemeinsamer Betreuung, im Fall von Trennung und Scheidung können Kinder in Bezug auf Selbstbestimmung instrumentalisiert werden, Eingriffe vorzunehmen.

Daher fordern wir, derartige Eingriffe dürfen erst nach eingehender professioneller ärztlicher Beratung mit beiden Eltern und dem Kind, nach Zustimmung beider Elternteile erfolgen.

Anhebung der Altersgrenze

Nach unserer Auffassung sollte auch die Altersgrenze angehoben werden: Frühestens ab 16 Jahren und nach eingehender Beratung und Hinzuziehung der Eltern kann das Kind sein Geschlecht selbst bestimmen.

Eine Verbandsmeinung ist, die auch in Erwägung gezogen werden kann: Echte Selbstbestimmung ist, dass der junge Erwachsene mit 18 Jahren unabhängig von den Eltern sein Geschlecht selbst bestimmen kann. Eine professionelle Beratung durch Fachärzte und Psychologen ist auch dann unabdingbar.

Geänderte Namenseintragungen und damit verbundene Geschlechtsanpassungen sollten auf maximal dreimal begrenzt werden. Dies dient aus unserer Sicht nicht zuletzt den Betroffenen.

Für notwendig und selbstverständlich halten wir, dass Geschlechtsveränderungen und entsprechende Namensänderungen nachvollziehbar registriert werden.

Im Übrigen sollte auch nochmals über das Intervall von Änderungen nachgedacht werden.

Für den ISUV-Bundesvorstand
Melanie Ulbrich, Bundesvorsitzende

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Zehnter Familienbericht: Einladung zum Austausch zu Rahmenbedingungen und Unterstützungsbedarfen für Allein- und Getrennterziehende

Seit 1968 gibt die Bundesregierung den Familienbericht der Bundesregierung heraus. In den Berichten werden jeweils familienspezifische Themen und Entwicklungen in aktuellem Kontext aufgegriffen. Eine unabhängige Sachverständigenkommission erarbeitet diesen Bericht und legt ihn der Bundesregierung vor, die danach dazu Stellung nimmt.

Die Sachverständigenkommission für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung wurde Anfang des Jahres berufen. Der Zehnte Familienbericht stellt allein- und getrennterziehende Eltern und ihre Kinder in den Mittelpunkt. Die Einladung zu einem Austausch ging an Verbände und Initiativen, die sich mit Familienpolitik beschäftigen, also auch an uns. Ziel der Einladung war es, die Perspektiven der unterschiedlichen Interessenverbände auf das Berichtsthema und deren Anregungen zu hören.

Insbesondere soll sich der Bericht damit beschäftigen, welche Faktoren sich bei allein- und getrennterziehenden Familien positiv oder negativ auf die Erwerbsbeteiligung, sowie auf Wohlbefinden, Gesundheit und soziale Sicherung auswirken.

Über das Thema des Familienberichts haben wir uns sehr gefreut, stehen doch die Getrennterziehenden offenbar auch im Fokus dieses Berichts. Der Austausch fand in Form eines Workshops statt.

Politischen Handlungsfelder, mit denen sich der Bericht beschäftigen soll, sind:

- Arbeitsmarkt und Qualifikation
- Finanzielle Situation, soziale Sicherung und Wohnung
- Gesundheitsvorsorge, Resilienz und Vulnerabilität
- Zeit und soziale Infrastruktur

Zu jedem Handlungsfeld wurden Arbeitsgruppen gebildet, die in dem jeweiligen Thema auf Faktoren eingehen sollten, die vor, während und nach der Trennung wichtig für die Familien sind. Als ISUV-Interessenvertreterin hatte ich in meinen Arbeitsgruppen jeweils Gelegenheit unsere Standpunkte und Forderungen einzubringen.

Bei der anschließenden kurzen Ergebnispräsentation wurden dann auch unsere Punkte unter den anderen Ergebnissen ebenfalls aufgenommen:

- mangelnde Datengrundlage, wer allein- und wer getrennterziehend ist
- Unterhalt muss geregelt werden
- Frage der Kindergrundsicherung und der Anrechnung des Unterhaltes muss geklärt werden
- Regionalisierung Wohnkosten im Unterhaltsrecht wichtiges Thema
- geteilte Betreuung muss geregelt werden

Weitere Einladungen der Kommission sollen folgen, bei den Terminen sollen dann konkrete Handlungsvorschläge besprochen werden. Etwa im Juli 2024 wird die Kommission den Bericht der Bundesregierung übergeben, Anfang 2025 wird dieser dann an den Bundestag gehen und danach veröffentlicht werden.

Ich hoffe, dass man seitens der Expertenkommission wirklich im Austausch bleibt und es nicht bei diesem Termin bleibt, ohne dass man erfährt, ob wirklich eine gewisse Nachhaltigkeit besteht und die Ideen und Anregungen der verschiedenen Interessenvertretungen auch weiter verarbeitet und schließlich praktisch umgesetzt.

Melanie Ulbrich

Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

Vermögensrecht

BGH, Beschluss vom 19.04.2024 – Az. XII ZB 234/22 – § 100 GNotKG
www.bundesgerichtshof.de

Bei einer notariellen Beurkundung von güterrechtlichen Vereinbarungen (Gütertrennung) ist grundsätzlich das gesamte Vermögen beider Eheleute als Geschäftswert zugrunde zu legen.

Dies gilt auch dann, wenn durch eine vorangegangene notarielle Vereinbarung aus dem Zugewinnausgleich ausgeschiedenes Vermögen im Rahmen der neuerlichen notariellen Vereinbarung von Gütertrennung mitbehandelt wird.

Die Eheleute hatten im Oktober 2011 bereits eine notarielle Vereinbarung geschlossen, durch die sie unter anderem ihr jeweiliges Betriebsvermögen entzogen haben (neben einem wechselseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht). Im Mai 2020 wurde eine weitere güterrechtliche Vereinbarung notariell beurkundet, wonach der Vertrag aus dem Jahr 2011 aufgehoben wurde, der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wurde, sowie wechselseitig auf Zugewinnausgleichsansprüche auch bis zur notariellen Beurkundung verzichtet wurde. Das Notariat hat auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 GNotKG das gesamte Vermögen der Eheleute (jeweiliges Betriebs- und Privatvermögen) für die Gebührenberechnung herangezogen und 57.200 € in Rechnung gestellt.

Der Ehemann hat Klage beim Landgericht eingereicht mit dem Begehren, den Geschäftswert geringer anzusetzen, mit dem Argument, das Betriebsvermögen sei schon mit Vorurkunde aus der Vermögensauseinandersetzung herausgenommen gewesen und wäre jetzt bei der Gütertrennungsvereinbarung nicht mehr zu berücksichtigen. Mit diesem Anliegen scheiterte er sowohl beim Landgericht als auch beim Oberlandesgericht. Die Gerichte entschieden, dass der jetzt beurkundete Ehevertrag trotz der bereits im Jahr 2011 vereinbarten Herausnahme des Betriebsvermögens beider Eheleute aus dem Zugewinnausgleich das Vermögen der Eheleute als Ganzes betrifft. Die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinn) mit der Vereinbarung von Gütertrennung ziehe vielfältige familien-, erb- und steuerrechtliche Folgen für das gesamte Vermögen der Eheleute nach sich und vermeidet zudem Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen.

Die Rechtsbeschwerde zum BGH hatte keinen Erfolg. Der BGH begründet das Ergebnis des OLG ergänzend damit, dass mit der neuen notariellen Vereinbarung eine komplette neue Gesamtregelung beurkundet wurde und gerade nicht nur die zusätzliche Herausnahme des Privatvermögens der Eheleute aus dem Zugewinnausgleich geregelt wurde. Dies folgt bereits aus der Komplettaufhebung der notariellen Vereinbarung aus dem Jahr 2011.

Anmerkung:

Diese Entscheidung des BGH gibt Anlass, darüber nachzudenken, ob hier nicht ein Beratungsfehler dahingehend vorlag, dass eine komplette Gütertrennung vereinbart wurde und eben nicht nur eine Ergänzung und Weiterführung der alten notariellen Regelung. Aus Rechtssicherheitsgründen sind klare Regelungen zu bevorzugen, sodass eine Komplettregelung zur Gütertrennung schon sinnvoll gewesen sein könnte (Einzelfall). Vielleicht wollten die Eheleute ja auch die weitergehenden familien-, erb- und steuerrechtlichen Konsequenzen, die der Gütertrennung folgen.

Auch bei einer Trennungsauseinandersetzung muss bei einvernehmlichen außergerichtlichen Regelungen beachtet werden, dass Regelungen zum Güterrecht oder Regelungen zum gesetzlichen Unterhalt grundsätzlich nur notariell während der Trennungszeit möglich sind. Die Alternative wäre eine gerichtliche Protokollierung, z. B. im Scheidungsverfahren. Da stellt sich auch die Frage, welcher Weg z. B. der günstigere ist. Die gerichtliche Protokollierung im Scheidungsverfahren ist zumeist nur im Scheidungstermin möglich, was den Beteiligten häufig „zu spät“ ist, zudem sollte man eine notarielle Vereinbarung schließen, solange dafür auch Bereitschaft beider Eheleute vorhanden ist („man sollte das Eisen schmieden, solange es noch heiß ist“). Zu bedenken ist auch, dass wenn ein Scheidungsantrag eingereicht ist insbesondere hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung/Zugewinn, bereits faktisch mit der Zustellung des Scheidungsantrags die vermögensrechtliche Gütertrennung eingetreten ist. Eine notarielle Formulierung einer Gütertrennung ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr notwendig und würde bei entsprechender notariellen Beurkundung entsprechend des obigen Urteils erheblich höhere Notarkosten verursachen. In diesen Fällen reicht die Regelung zur Vermögensauseinandersetzung/Zugewinn und der Geschäftswert einer notariellen Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarung bemisst sich allenfalls aus der Hälfte des gesamten Familienvermögens.

Bei außergerichtlichen/notariellen Vereinbarungen ist immer zu bedenken, dass eine Zugewinnregelung (familienrechtlich) und eine anderweitige Vermögensauseinandersetzung (z. B. Übertragung von Miteigentum an Immobilien) grundsätzlich unterschiedliche Angelegenheiten sind und auch im Rahmen der Rechtsanwaltsgebühren

UNO-STELLUNGNAHME ZUM THEMA PAS DURCH ISUV: “Call for Inputs – Custody cases, violence against women and violence against children”

Wir vom ISUV begrüßen es, dass die Vereinten Nationen dieses für Kinder, aber auch für Eltern im Rahmen von Trennung und Scheidung wichtige Thema aufgreifen, international thematisieren und hoffentlich internationale Standards zum Wohle der Kinder nach Trennung der Eltern setzen.

Wir haben uns auf vielfachen Impuls von Mitgliedern **schon vor 25 Jahren mit „Parential Alienation Syndrom“ (PAS)** befasst und 2002 den Band „Das elterliche Entfremdungssyndrom“ herausgegeben.

Wir sind der größte Verband in Deutschland, der sich mit den Problemen getrenntlebender Eltern befasst. Der ISUV wurde 1976 im Zuge der damaligen Trennungs- und Scheidungsreform gegründet, hat 5000 Mitglieder, davon 43 % Frauen, 57 % Männer – deshalb informieren und beraten wir nur unter Eltern- und nicht unter Gendergesichtspunkten. Unser Ziel ist es den Kindern auch nach Trennung und Scheidung beide Elternteile, also Vater und Mutter zu erhalten. Wir streben den Erhalt familialer Beziehungen nach Trennung und Scheidung an, also Trennungsfamilie, Trennungseltern.

Wie sind wir bei PAS involviert? Wir beraten und coachen Mitglieder im Sinne des Kindeswohls, denn Kinder brauchen Vater und Mutter trotz und gerade nach Trennung und Scheidung. Wir versuchen immer beide Elternteile für ein gemeinsames Coaching zu gewinnen. Dies gelingt auch in 76% der Fälle. Wir sehen unsere Aufgabe darin, den Eltern trotz aller gegenseitiger Ablehnung zu vermitteln, dass die Kinder in der Regel beide Elternteile lieben…

Die vollständige Stellungnahme finden Sie online unter *https://tinyurl.com/mu3dc2v2*

gesondert abgerechnet werden. Mag man in der Gesamtauseinandersetzung häufig Zugewinnausgleichsbeträge verrechnen mit Miteigentumswerten bei entsprechender Übertragung zu Alleineigentum eines Ehegatten, so ändert dies nichts daran, dass es sich um zwei Gebührentatbestände handelt.

Wenn eine Scheidung schon kurz bevorsteht, sollte man sich trotzdem überlegen, ob man die Vermögensauseinandersetzung zu Gerichtsprotokoll wirksam vereinbart, oder ob noch ein Notarvertrag notwendig ist. Zumeist ist in diesen Fällen die Gerichtsprotokollierung der günstigere Weg, da der eigene Rechtsanwalt natürlich auch seine Gebühren verdient, wenn ein Notarvertrag geschlossen wird, da er zumeist auch am Notarvertrag „mitgewirkt" hat. Bei einer Immobilienübertragung ist eine notarielle Regelung unvermeidlich, da die Gerichte im Regelfall eine gerichtliche Protokollierung ablehnen, da Immobilienübertragungen ureigenste Aufgabe der Notare ist. Schuldrechtliche Verpflichtungen, wonach der eine dem anderen sein Miteigentum einer Immobilie überträgt, mit verpflichtender nachfolgender Beurkundung durch einen Notar ist jedoch zu Gerichtsprotokoll möglich, es sollte aber mitgeregelt sein, was passiert, wenn sich dann doch einer weigert, die notarielle Übertragung durchzuführen.

Immer wieder ist zu betonen, dass notarielle Auseinandersetzungsverträge oder gerichtlich protokollierte Gesamtauseinandersetzungen häufig im ersten Moment kostenintensiv sind, sie vermeiden jedoch langjährige Streitigkeiten und auch die Gefahr, im gerichtlichen Prozess über mehrere Instanzen deutlich mehr Kosten zu produzieren.

Unterhaltsrecht

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2022 – Az. 3 UF 53/22 – §§ 1573, 1578 b BGB

NZFam 2023, Seite 468

1. **Wer sich gegenüber seiner Erwerbsobliegenheit auf eine krankheitsbedingte Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit berufen will, muss Art und Umgang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen angeben und darlegen, inwiefern sich die behaupteten gesundheitlichen Störungen auf die Erwerbsfähigkeit auswirken.**
2. **Eine lange Ehedauer auch von über 25 Jahren ist allein kein ausreichender Umstand, um von einer Begrenzung bzw. Befristung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578 b BGB abzusehen.**

Die Ehefrau begehrt nachehelichen Unterhalt. Nach Geburt von zwei Kindern nahm sie im Februar 2002 im Umfang von ca. 20 Wochenstunden ihre Erwerbstätigkeit wieder auf und hat sie seitdem auch nicht erweitert. Das Amtsgericht hatte ihr unbefristeten monatlichen nachehelichen Unterhalt zugestanden, wobei das Amtsgericht keine Obliegenheit zur Aufnahme einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit angenommen hat und auch keine Befristung des Unterhalts in Erwägung gezogen hat. Dies wurde begründet mit der langen Ehedauer und des dadurch begründeten Vertrauensschutzes.

Hiergegen hat der Ehemann Beschwerde eingelegt, das OLG hat den Unterhalt um ca. ein Drittel (500 €) herabgesetzt und bis zum 31.12.2027 befristet. Das OLG hat in seinen Berechnungen einen vollschichtigen Verdienst der Ehefrau zugrunde gelegt. Zwar hat die Ehefrau sich auf psychische und körperliche Einschränkungen berufen, das OLG hat jedoch diese Behauptungen nicht für ausreichend erachtet. Es wurden zwar Atteste vorgelegt, aus diesen ging jedoch nicht hervor, ab dadurch die Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist oder nicht. Es wäre Aufgabe der Ehefrau gewesen, Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen anzugeben und darzulegen, inwieweit sich diese auf die Erwerbsfähigkeit auswirken. Das OLG hat daher auch keine Notwendigkeit einer Beweisaufnahme durch ein medizinisches Sachverständigengutachten gesehen.

Auch begründet die Arbeit in Teilzeit auch während der Ehezeit nach Beendigung der Betreuungsnotwendigkeiten für die Kinder im Einvernehmen mit dem Ehemann keinen Vertrauensschutz, der über den Ablauf des Trennungsjahres hinausgeht. Nachdem ehebedingte Nachteile der Ehefrau nicht festzustellen waren, war der Unterhaltsanspruch auch nicht zu befristen. Die Ehefrau war unverändert in ihrem erlernten Beruf tätig, sogar beim selben Arbeitgeber. Sie konnte nicht darlegen, dass sie ohne die Kindererziehung eine konkret höherqualifizierte Tätigkeit hätte aufnehmen können. Ihr Sachvortrag hat sich erschöpft in rein hypothetischen Erwägungen. Das OLG hat eine Befristung auf fünf Jahre vorgenommen, auch wenn die Ehe mehr als 25 Jahre Bestand hatte (hier: ca. ein Fünftel der Ehezeit).

Begründet hat das OLG dies damit, dass die Ehefrau bereits wieder seit vielen Jahren arbeitet und aufgrund ihres Alters von 49 Jahren bei der Trennung ihr es auch möglich gewesen ist, sich hierauf noch einzustellen.

Dieses Urteil betrifft zwei Fragen, sie sich in der unterhaltsrechtlichen Praxis häufig stellen:

1. **Krankheitsbedingte Einschränkungen:** In Übereinstimmung mit dem BGH reicht die Vorlage ärztlicher Atteste nicht aus, insbesondere wenn diese nur das Krankheitsbild wiedergeben und nichts dazu aussagen, inwieweit eine Erwerbseinschränkung im konkreten Beruf damit einhergeht. Bevor ein Gericht in eine Beweisaufnahme eintreten muss, ist ein ausreichender vollumfänglicher substantiierter Sachvortrag zur Erwerbseinschränkung erforderlich (BGH, NJW 2013, Seite 2897; OLG Köln, FamRZ 2023, Seite 48).
2. **Befristung:** In Übereinstimmung mit dem BGH hindert eine langjährige Ehe nicht die Befristung des Unterhaltsanspruchs. Auch die wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten ist von Bedeutung, nachdem hier die Ehefrau schon vor 20 Jahren wieder das Arbeiten begonnen hatte, war diese Verflechtung eher von untergeordneter Bedeutung. Auch das OLG war in dem Dilemma, auf welchen Zeitraum der Unterhaltsanspruch zu befristen ist. Im Gesetz steht es nicht, noch, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu etwas Verbindliches sagt. Der BGH sagt nur, dass sich eine schematische Bindung zwischen Ehedauer und Befristung verbietet (BGH, NJW 2008, Seite 2644).

   Auch hier wird die Rechtspraxis auf die „Abwägung im Einzelfall" verwiesen, was gerade den Anwälten bei der Beratung Schwierigkeiten bereitet. Es gibt zwar den unausgesprochenen „Grundsatz" von 1/3 der Ehezeit, ob dann der Unterhaltszeitraum gerechnet wird mit der Dauer des Getrenntlebendunterhalts oder ohne, wird auch unterschiedlich gehandhabt. Wie das obige Urteil zeigt, spielt auch die wirtschaftliche Verflechtung eine Rolle, wonach eine geringfügige wirtschaftliche Verflechtung auch zu einer Verkürzung des Befristungszeitraums führt.

   Auch wird das Alter der Beteiligten eine Rolle spielen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten. Hieran erkennt man, dass es nahezu unmöglich ist, die Dauer der Befristung eines Unterhalts „vorauszusehen" (zwei Richter – drei Meinungen…). Mit den soeben genannten Kriterien sollte jedoch ein Zeitrahmen ermittelt werden können.

OLG Koblenz, Beschluss vom 25.03.2022 – 7 UF 622/21 – § 239 FamFG

NZFam 2023, Seite 514

1. **Der Antragsteller eines Abänderungsverfahrens auf der Grundlage eines bestehenden gerichtlichen Vergleichs muss die Vergleichsgrundlage des bestehenden Vergleichs und die neuen Verhältnisse, aus denen er eine Abänderung herleitet, vollständig vortragen.**
2. **Alle für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände müssen dargelegt werden.**

Mehr zum Thema

…finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter *www.isuv.de/informationen/urteile*

In einem Vergleich aus dem Jahr 2016 war festgehalten, dass der Kindsvater an die Kindsmutter – die Eltern waren nicht verheiratet – einen Betreuungsunterhalt nach § 1615 l BGB zu bezahlen hat. Das Kind ist an Mukoviszidose erkrankt und leidet an einer Sprachentwicklungsverzögerung und besucht derzeit regelmäßig vormittags die zweite Grundschulklasse. Aufgrund weiterer Erkrankungen wurde der Pflegegrad 2 festgestellt.

Der Kindsvater begehrt den Wegfall des Betreuungsunterhaltsanspruchs der Mutter mit dem Argument, das Kind habe jetzt das 8. Lebensjahr vollendet, es geht zur Schule, ein besonderer Betreuungsbedarf sei nicht mehr ersichtlich, sodass die Mutter arbeiten könne und daher der Unterhaltsanspruch entfallen würde. Die Mutter wendet ein, sie könne allenfalls geringfügig beschäftigt arbeiten, im Übrigen besteht weiterhin ein erheblicher zusätzlicher Betreuungsaufwand für das Kind.

Das Familiengericht folgt der Mutter, der Kindsvater ist der Betreuungsnotwendig nicht ausreichend entgegengetreten, hat dies nicht substantiiert widerlegt. Auf Seiten der Mutter komme daher nur eine geringfügige Beschäftigung in Betracht, mit der Folge, dass der Betreuungsunterhaltsanspruch auch unter Berücksichtigung eines solchen Verdienstes noch Bestand hat.

Das OLG Koblenz hat auch darauf hingewiesen, dass ein Abänderungsantrag nach § 239 FamFG nur dann zulässig ist, wenn nach den Regeln über die Störung bzw. den Wegfall der Geschäftsgrundlage i. S des § 313 BGB eine Abänderung des Unterhaltsvergleichs denkbar ist. Ein Antragsteller muss die vorherige Vergleichsgrundlage und die **neuen** Verhältnisse, aus denen eine Abänderung des Vergleichs abgeleitet wird, vollständig vortragen. Dazu sind Tatsachen darzulegen, die das Festhalten am unveränderten Vergleich unzumutbar machen. Dazu muss eine schwerwiegende Veränderung der Vergleichsgrundlage vorliegen. Der Vortrag nur einzelner Umstände, die sich geändert haben, reicht nicht aus. Gerade aufgrund der Krankheit des Kindes reicht der Anknüpfungspunkt des Alters des Kindes nicht aus. Anders könne es bei einem gesunden Kind sein. Das OLG vermisst auch den Vortrag zu den damaligen Vergleichsgrundlagen des abzuändernden Vergleichs.

OLG Koblenz, Beschluss vom 29.06. 2022 – 13 UF 178/22 – § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB

NZFam 2023, Seite 418

1. **Der betreuende Elternteil erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen auch dann durch die Pflege und Erziehung des Kindes, wenn er berufstätig ist und sich zur Versorgung des Kindes der Hilfe Dritter bedient.**
2. **Die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt ist gewahrt, wenn der betreuende Elternteil einen nennenswerten Teil der Betreuung selbst wahrnimmt.**
3. **Art und Umfang der zu erbringenden Betreuungsleistung hängen vom Alter des Kindes ab.**

Die gemeinsame Tochter hat bei der Mutter gelebt, bevor sie in den Haushalt der Großeltern des Vaters wechselte, wo auch dessen Schwester lebt. Der Vater ist berufstätig und hält sich meist bei seiner andernorts wohnenden Lebensgefährtin auf. Er verlangt den Mindestkindesunterhalt von der Mutter und wendet ein, dass auch der Vater zum Barunterhalt verpflichtet sei, da er selbst keine oder kaum Betreuungsleistungen für das Kind erbringt.

Das Amtsgericht hat die Kindsmutter zum Mindestkindesunterhalt verpflichtet und keine Barunterhaltspflicht des Vaters angenommen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde zum OLG, das sie zurückgewiesen hat mit dem Argument, der Vater sei von der Barunterhaltspflicht nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB befreit, da er seine Unterhaltspflicht durch die (teilweise) Pflege und Erziehung des Kindes erfülle. Das OLG begründet weiter, dass ein Berufstätiger sich bei der Versorgung des Kindes Dritter bedienen kann, solange er noch einen nennenswerten Teil der Betreuung übernimmt. Das hat das OLG bejaht. Der Schwerpunkt in der persönlichen Beziehung zu einem Kind liege nicht in hauswirtschaftlichen Leistungen – die der Vater unstreitig nicht erbringt –, sondern darin, ob der Elternteil als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und die soziale Bindung pflegt und festigt. Dieser Elternverantwortung kommt der Vater nach: er kann jederzeit in den Haushalt seiner Eltern, nimmt täglich am gemeinsamen Abendessen der Familie teil und erledigt auch Fahrdienste für die Hobbies des Kindes. Zudem verbringen Vater und Kind gemeinsame Zeit im Haushalt der Lebensgefährtin, Entscheidungen im sozialen Bereich für das Kind trifft der Vater und nicht die Großeltern/Schwester. Nach Auffassung des OLG liegt daher keine umfassende Fremdbetreuung durch Abgabe der Erziehungsverantwortung vor, mit der Folge, dass § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB keine Anwendung findet und die Kindsmutter allein barunterhaltspflichtig ist.

Über diese Entscheidung kann man zweigeteilter Meinung sein. Reicht es für die Elternverantwortung, was hier im vorliegenden Fall maßgeblich war? Der BGH hatte schon im Jahr 1981 (BGH, FamRZ 1981, Seite 543) ausgeführt, dass es weder für die Erfüllung der Unterhaltspflicht noch für die Gleichwertigkeit der elterlichen Leistungen es ausschlaggebend sei, in welcher Weise und in welchen Zeiten ein Elternteil das Kind pflegt und erzieht. Leistungen Dritter, die in Anspruch genommen werden, sind als Betreuungsleistungen zuzurechnen. Der Vater war hier präsent, hat sich um die Tochter gekümmert, dies reiche zur Annahme von Betreuungsleistungen. Dem Gericht standen nur die hier mitgeteilten Kriterien zur Verfügung, es bleibt die Frage, ob die Großeltern nur „Kost und Logis“ oder ob sie auch andere Betreuungs- und Erziehungsaufgaben übernommen haben. Bei solchen Entscheidungen ist man immer im sogenannte Graubereich, das Gericht muss den Sachvortrag bewerten, offensichtlich konnte die Kindsmutter nicht ausreichend konkret und substantiiert diesen widerlegen.

PRAXISTIPP: Die Thematik der Zulässigkeit eines Abänderungsantrags wirft immer wieder Probleme auf. Können bei gerichtlichen Entscheidungen (Beschlüssen) die Grundlagen der Unterhaltsbemessung in der Regel den Entscheidungsgründen entnommen werden, so versagt die vielfach bei Unterhaltsvergleichen, wenn die Grundlagen nicht oder nicht ausreichend dokumentiert sind. Man kann nicht oft genug darauf hinweisen, dass bei Unterhaltsvergleichen dringend anzuraten ist, sowohl inhaltliche Grundlagen in den Vergleich mitaufzunehmen, aber insbesondere die zugrundeliegenden Einkommensverhältnisse, unterhaltsrechtliche Abzugsbeträge etc. schriftlich zu fixieren. Nur dann ist es möglich, die Abänderungsgründe im Vergleich zum Altvergleich darzustellen. Weiterhin ist dem Abänderungskläger dringlich anzuraten, auf Einwände des Antragsgegner/in substantiiert zu erwidern.

OLG München, Beschluss vom 27.01. 2023 – 2 UF 813/22 e – § 239 FamFG

FamRZ 2023, Seite 690

1. **Waren die Einkommensverhältnisse des betreuenden Elternteils bereits in einem Vorverfahren Gegenstand eines Rechtsstreits, der durch Vergleich abgeschlossen wurde, kann nur dann erneut Auskunft verlangt werden, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nach den Grundsätzen einer Störung der Geschäftsgrundlage dargelegt wird (§ 239 FamFG i.V.m. § 313 BGB).**
2. **Solange der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Einkommensverhältnisse nicht darlegt, kann er nicht die Voraussetzungen einer Ersatzhaftung des betreuenden Elternteils geltend machen (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB), die erst eintritt, wenn der betreuende Elternteil mehr als das 3-fache Einkommen des Barunterhaltspflichten erzielt (BGH, FamRZ 2013, Seite 1558).**

Im Wege eines Stufenantrags begehrt der Vater von der Mutter Auskunft über deren Einkommen. Im Jahr 2021 wurde ein gerichtlicher Vergleich beschlossen, in welchem sich der Vater zu 105 % des Mindestunterhalts verpflichtet hat. Das Amtsgericht hat den Antrag des Vaters zurückgewiesen mit dem Argument, der Antrag sei nicht zulässig, weil der Vortrag, die Mutter würde mehr als das 3-fache vom Vater verdienen, bereits im Vorverfahren vorgebracht wurde und somit schon gar keine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse vorlägen. Hinzu kam, dass vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren gemäß § 1605 Abs. 2 BGB das neuerliche Auskunftsbegehren gestellt wurde, nachdem der vorherige Vergleich noch keine zwei Jahre Bestand hatte.

In der Beschwerde zum OLG München lässt der Vater vortragen, dass in den letzten zwei Jahren das Einkommen der Mutter erheblich gestiegen und deshalb eine wesentliche Änderung eingetreten sei, sodass er erneut Auskunft verlangen könne. Die Mutter wendet ein, dass bereits im Vorverfahren von Seiten des Vaters ein monatliches Bruttoeinkommen von 40.000 € behauptet wurde und er trotzdem den damaligen Vergleich geschlossen hat. Eine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse sei nicht eingetreten.

Das OLG München hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt, wonach kein Auskunftsanspruch besteht. Zwar besteht in solchen Fallgestaltungen ein Auskunftsanspruch gegen die Kindsmutter nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), entscheidend ist es aber, ob eine Auskunft relevant für die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist. Wegen der sogenannten Ersatzhaftung bei einem 3-fachen Mehreinkommen (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) besteht grundsätzlich ein Auskunftsanspruch (BGH, FamRZ 2013, Seite 1558), ein solche Auskunft ist jedoch erst dann zu erteilen, wenn feststeht, was der Vater verdient. Der Antragsteller hätte zunächst umfassend Auskunft über seine Einkommensverhältnisse geben müssen, woran es gefehlt hat, aber auch dieses Argument hat das OLG hintenangestellt, weil aufgrund des geschlossenen Altvergleichs die Auskunft der Kindsmutter keine Relevanz für die Höhe des Unterhaltsanspruchs hatte:

Voraussetzung wäre gewesen, dass ein 3-fach höheres Nettoeinkommen der Mutter (ein solches mal unterstellt) eine Abänderungsmöglichkeit eröffnet hätte. Wie im Fall vorher setzt die Zulässigkeit des Abänderungsantrags den Vortrag voraus, dass die alte Geschäftsgrundläge gemäß § 313 BGB weggefallen ist. Da jedoch bereits im Vorverfahren mehrfach vorgetragen wurde, dass Kindsmutter mehr als das 3-fache verdient, ist der Kindsvater in einem Abänderungsverfahren mit diesem nicht mehr neuen Vortrag ausgeschlossen. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist nicht schlüssig vorgetragen, sodass auch deshalb ein Auskunftsanspruch nicht besteht.

Auch hier der klare Hinweis: wenn Vergleiche geschlossen werden, sollten in jedem Fall die Grundlagen aufgenommen werden. Daneben ist auch dringlich anzuraten, wenn man z. B. wie offensichtlich hier einen Vergleich schließt „um des Friedens willen“ und eben wie hier im Vorverfahren die Frage des hohen Einkommens der Kindsmutter nicht mehr weiterverfolgt, man dann jedoch in einem solchen Vergleich aufnimmt, dass z. B. der Einwand des hohen Verdienstes der Mutter (oder im Ehegattenunterhaltsverfahren der Einwand der Beschränkung und Befristung) auch für zukünftige Verfahren aufrecht erhalten bleibt.

Beim Vergleichsschluss in einem gerichtlichen Verfahren sollten auch spätere Abänderungsmöglichkeiten schon angedacht werden.

Versorgungsausgleich

OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.12. 2022 – Az. 7 UF 865/22 – §§ 31, 51 VersAusglG

FamRZ 2023, Seite 774

1. **Voraussetzung für den Einstieg in ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG nach dem Versterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten ist, dass sich der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte auf eine wesentliche und ihn begünstigende Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts beruft.**
2. **Die Prüfung, ob sich die Abänderung zugunsten des überlebenden Ehegatten auswirkt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses vorzunehmen, das sich hypothetisch im Falle einer Totalrevision unter Lebenden ergeben hätte (vgl. BGH, Beschluss v. 4.5.2022 - XII ZB 122/21 –, FamRZ 2022, 1177).**
3. **Da der Vergleichsmaßstab die Lage unter zwei lebenden Ehegatten ist, muss auch bewertet werden, dass der Antragsteller einem schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch seiner ehemaligen Ehefrau ausgesetzt war, den diese jederzeit hätte geltend machen können. Der in der Ausgangsentscheidung vorbehaltene teilweise schuldrechtliche Ausgleich ist als Saldoposten in der Vergleichsbetrachtung zu berücksichtigen..**

Wenn eine Scheidung mit Versorgungsausgleich bis zum 31.08.2009 durchgeführt wurde, kann nach § 51 Abs. 1 VersAusglG bei Vorliegen einer wesentlichen Wertänderung bei Neuberechnung eine Abänderungsmöglichkeit bestehen. Dies bestimmt sich nach entsprechenden Wesentlichkeitsgrenzen gemäß § 225 Abs. 3 FamFG bzw. nach sogenannten Bezugsgrößen nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dabei genügt es, wenn nur ein Rentenanrecht diese Voraussetzungen erfüllt (BGH, FamRZ 2022, Seite 1177).

Die Frage der Abänderungsmöglichkeit ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte vor dem ausgleichspflichtigen Ehegatten verstirbt. Dann wird letztendlich durch Totalrevision aufgrund des Vorversterbens des bislang ausgleichsberechtigen Ehegatten ein Versorgungsausgleich gar nicht mehr durchgeführt und dem bislang ausgleichspflichtigen Ehegatten verbleibt seine gesamte Rente ab dem Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Diese Grundsatzentscheidung hat der BGH bereits im Jahr 2013 getroffen (BGH, FamRZ 2013, Seite 1287) und fortgesetzt mit Entscheidung BGH (FamRZ 2018, Heft 16). Diese Rechtsprechung ist auch kommentiert von RA Heinzel im ISUV-Report Nr. 157, September 2018/3. Zwischenzeitlich liegt die weitergehende gefestigte Rechtsprechung des BGH vor (NZFam 2022, Seite 685), wonach die Abänderung von Altentscheidungen vor dem 01.09.2009 nach § 51 VersAusglG nur eröffnet ist, wenn sich auch ohne den Tod des früheren Ehepartners eine Abänderung für den Ausgleichspflichtigen günstig ausgewirkt hätte.

Es würde den Rahmen der Urteilsdarstellung sprengen, würden an dieser Stelle alle Berechnungsfeinheiten dargestellt werden. Das Urteil weist darauf hin, dass eben auch gegenläufige Versorgungsausgleichansprüche, auch schuldrechtliche Versorgungsausgleichsansprüche, die nicht vom ausgleichsberechtigten Ehegatten geltend gemacht wurden, in die Gesamtbeurteilung miteinzufließen haben, um zu ermitteln, ob die Abänderung sich für denjenigen, der die Abänderung begehrt, auch günstig und positiv auswirkt. Denn bei denjenigem, bei dem sich die Abänderungsmöglichkeit sogar negativ auswirken würde, soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, von dem Wegfall des Versorgungsausgleichs zu profitieren (so schon BGH, NZFam 2022, Seite 685). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine solche Totalrevision des Versorgungsausgleichs zum einen nur möglich ist, wenn die im Gesetz normierten Wertveränderungen tatsächlich eingetreten sind und eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs für den grundsätzlich versorgungsausgleichspflichtigen vormaligen Ehegatten (die Ehe ist ja schon lange geschieden – vor dem 01.09.2009 – und der andere Ehegatte ist verstorben) auch ohne den Tod des früheren Ehegatten zu einem für ihn positiven/besseren Ergebnis führt. Die Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen setzt daher voraus, dass man zunächst prüfen sollte, ob sich überhaupt Wertänderungen ergeben haben, die zu einem hypothetischen „besseren“ Ergebnis bei der Berechnung des Versorgungsausgleichs führen würde.

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

ISUV-Bundesgeschäftsstelle
Verbandssitz
Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78
Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen
Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

Kontaktstelle Augsburg
Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Kontaktstelle Bad Hersfeld
Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, badhersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bad Kissingen
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Vortrge (Termine: www.isuv.de) jeweils 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat jeweils 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin
Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionshilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: www.isuv.de.

Kontaktstelle Bielefeld
Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bochum/Essen
Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn
Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, bonn@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Braunschweig
Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, m.ernst@isuv.de, oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 info@isuv.de.

Kontaktstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt
Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund
Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Dresden
Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Vorträge am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf
Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf (gegenüber Hbf.).

Kontaktstelle Frankfurt
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Freiburg
Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Halle (Saale)
Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg
Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, hamburg@isuv.de, Sprechzeiten Mo.–Do. 9–16 Uhr.

Kontaktstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge jeweils am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover
Gunnar Geißler, Tel. 0151 21791119, hannover@isuv.de.

Kontaktstelle Südwest – Heidelberg
Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de.

Kontaktstelle Heilbronn
Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, k.bednorz@isuv.de oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478. info@isuv.de.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Kontaktstelle Karlsruhe / Pforzheim
Melanie Koberstädt, Tel. 01522/3022091, karlsruhe-pforzheim@isuv.de, Veranstaltungen in der VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

Kontaktstelle Kassel
Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Kempten
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571.

Kontaktstelle Kiel
Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.", Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz
Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln
Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/ 47993165, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.", Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld
Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion jeweils am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus / Westwall" (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Leipzig
Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 oder 0160/ 98418816, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugenzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Südwest – Ludwigshafen
Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19.00 Uhr, Ev. Jugend- und Gemeindehaus, Schillerstr. 57, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

Kontaktstelle Magdeburg
Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge um 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jedem Vortrag Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz- Laubenheim.

Kontaktstelle Marburg / Gießen
Lilli Kanke, Tel. 0159/0182396, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/ 2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

Kontaktstelle München
Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

Kontaktstelle Neuruppin
Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung", Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Kontaktstelle Nürnberg
Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge immer am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT", Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg
Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, oder Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Ravensburg
Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, ravensburg@isuv.de.

Kontaktstelle Regensburg
Josef Linsler, 0170/4589571, regensburg@isuv.de. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen
Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19:30 Uhr, Hotel „Domizil", Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rostock
Dagmar Wendt, Tel. 0151/18052831, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Südwest – Saarbrücken
Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, suedwest@isuv.de.

Kontaktstelle Schweinfurt
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt @isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Stuttgart
Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr im „treffpunkt 50plus", Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein
Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861 90972700, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen an jedem 1. Donnerstag im Monat um 19.30 Uhr im Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Trier
Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

Kontaktstelle Ulm / Neu-Ulm
Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 2. Donnerstag im Monat um 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller" und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden
Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38 und 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat 19.00 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimerstr. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld. Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus.

(p.) = privat, meist abends

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen

Stand 07/2023

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen, Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:
ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

I. ISUV-RATGEBER

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A	01/23	7,—
2	**Gemeinsam leben ohne Trauschein**		01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)	A	05/23	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	A	05/23	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—

Unterhaltsrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	A	01/23	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A	01/23	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich		07/18	4,—
15	Elternunterhalt		04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	A	07/23	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	A	02/23	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A	01/23	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A	03/23	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen		06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—

Steuerrecht

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2022/2023	A	05/23	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	A	05/23	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	A	05/23	3,—

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung		01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung		12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung		05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung		12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

Nr.	Bezeichnung	Stand	Preis
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—
N	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:	8,— 4,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
d) Elterngeld und Elternzeit
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)
g) Sozialhilfe und Grundsicherung
i) Die Grundsicherung: Hilfe für Renter
j) Der Unterhaltsvorschuss
k) Kindergeld
l) Das Eherecht
m) Das Kindschaftsrecht
o) Erben und Vererben
p) Das BAföG
q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
r) Betreuungsrecht
s) Patientenverfügung

Alle Preise in €. A = aktualisiert N = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

a) gegen Vorauskasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)

b) online über die Homepage des Verbandes (**www.isuv.de**).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

RESÜMEE ZUM ISUV-FLASHMOB AUF DER BUNDESGARTENSCHAU

„Kleine Auszeit“

Es gab die Idee zu einem offenen ISUV-Treffen (ISUV-Flashmob!) am Samstag, den 3. Juni 2023 auf dem BUGA-Gelände der „Quadratestadt“ Mannheim. Jeder mit Interesse, Zeit und Lust konnte spontan kommen und die Gelegenheit nutzen ISUV in seiner ganzen Bandbreite zu erleben und sich zwanglos, ohne Programm, zu begegnen und diesen Tag zu genießen.

Zwei Mitglieder von ISUV Mainz starteten die gemeinsame Zuganreise von Bodenheim nach Mannheim Hbf. Danach ging es weiter per Tram zum BUGA-Eingang am Spinelli Park. Dieser Teil der Gartenschau befindet sich auf ehemaligem Militärgelände. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sind vor allem dort die lehrreichen Ausstellungen verortet, neben verschiedenen Gastronomieangeboten.

Zum anderen Teil der Gartenschau, dem Luisenpark, schwebt man in zehnminütiger Seilbahnfahrt. In schwindelnder Höhe wird der Neckar überquert und es bietet sich ein herrliches Gesamtpanorama. Im Luisenpark mit Schatten spendendem Baumbestand, Rasenflächen, Wasserspielen und lauschigen Plätzchen, Restaurants und Cafés gibt es Abwechslung – und bei sommerlichen Temperaturen die erfrischende Kühle und Urlaubsstimmung.

Angekommen am Treffpunkt „Café Gondoletta“ machten wir es uns, exponiert im Loungesofa, mit Kaffee und Cocktail bequem und erwarteten gespannt wer da wohl kommt. Keiner kam. Eine karge Bilanz. Aber wir wussten inzwischen ja, dass in Rheinland-Pfalz Pfingstferien, Interessierte auf Wander- oder Familienurlaub, leider erkrankt oder anderweitig „schon verplant“ waren.

Also stiegen wir in die „Gondel“, glitten über den See und genossen entspannt aus dieser Perspektive die uns umgebende „grüne Hölle“ mit den Lebewesen im, auf und am Wasser. Danach meldete sich mit Vehemenz der Magen und wir stärkten uns im Seerestaurant, bevor wir die Heimreise antraten.

Eva Berecz-Köster (l.) und Renate Lenzen auf der BUGA in Mannheim

Persönliches Fazit: Für mich war dieser Tag tatsächlich eine kleine Auszeit mit schönen Momenten, die ich in liebenswerter angenehmer Gesellschaft in kleinem Rahmen teilen durfte.

Nachgedanken zur Idee: Das Freizeitangebot nah und fern ist wieder üppig, die Qual der Wahl groß und Einsamkeit kein Thema (mehr?). Das sehe ich wirklich positiv.

PS: Vielleicht gibt es ja bald wieder eine passende Gelegenheit eine Idee in die Tat umzusetzen…

AUF DEN SPUREN DER STAUFER IN GELNHAUSEN – „BARBAROSSASTADT“

27. August vormerken lohnt sich: Barbarossa im Museum

Wir treffen uns am 27. August um 12 Uhr am Bahnhof Gelnhausen. Wir, das sind die Mitglieder der Kontaktstellen Aschaffenburg, Fulda und Frankfurt. Natürlich sind auch ISUV-Mitglieder bundesweit eingeladen, die an Mittelalter, Geschichte interessiert sind und gerne in Nostalgie schwelgen.

Denn in der Barbarossastadt tauchen wir in das farbenfrohe, geheimnisvolle, aber auch nicht ganz ungefährliche Mittelalter ab.

Aber die Barbarossastadt Gelnhausen hat nicht nur besondere Sehenswürdigkeiten zu bieten. In der gesamten Altstadt präsentieren sich originell restaurierte Fachwerkgebäude neben den Zeugnissen aus dem Mittelalter. Zu den besonders sehenswerten Gebäuden zählen: die Kaiserpfalz – auch nach ihrem Gründer Kaiser Barbarossa „Barbarossaburg“ genannt – der Hexenturm, die ev. Marienkirche, die kath. Kirche St. Peter, die ehemalige Synagoge, das Innere Holztor sowie das Romanische Haus. All das rundet sich zu spannenden außergewöhnlichen Impressionen. Wir wollen Spass und Abwechslung vermitteln, aber nicht den Geschichtsunterricht nachholen.

Noch ein Hinweis: In der Altstadt von Gelnhausen befand sich die engste Stelle des Birkenhainer Handelsweges Leipzig – Frankfurt, also packt nicht zu viele Sachen ein, es könnte eng werden.

Spannend wird sein, ob der Rotbart in Gelnhausen als Verschnitt Barbarossas gesichtet wird.

Um 15-16 Uhr werden wir in der Nähe der Kaiserpfalz zum Essen in eine Gastwirtschaft einkehren. Anschließend gehen wir über die Müllerwiese zurück zum Bahnhof.

MEHR INFO:

Anmeldeschluss ist der 5. August. Mehr Information dazu gibt es bei Ludger Urban, *L.Urban@isuv.de*

GUT ZU WISSEN: Es tut sich viel auf der ISUV-Homepage

Alle Kommunikationswege, ob in Printmedien oder in virtuellen Medien wie Facebook, Twitter, TikTok oder Instagramm, verweisen auf die jeweilige Homepage. Sie ist gleichsam das Kommunikationszentrum. Daher sind wir ständig dabei unsere Homepage zu erweitern und im Google-Suchmaschinen-Ranking weiter nach oben zu bringen und Betroffene anzusprechen. Mit zentralen Begriffen – Keywords – sind wir inzwischen oben zu finden.

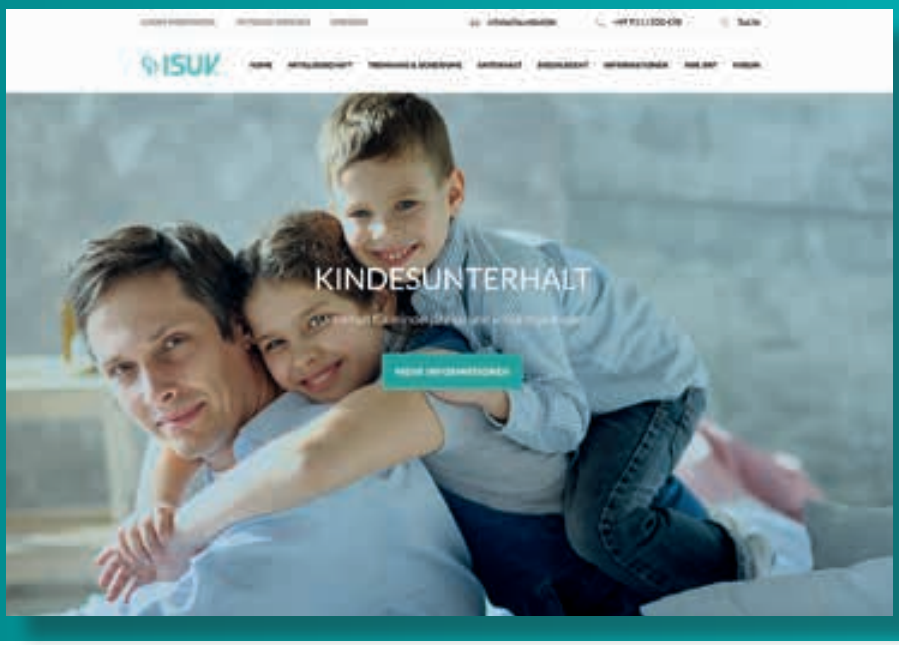

Allerdings, auch das ist gut zu wissen, bei Google steht am Anfang immer Werbung, was nichts über die Qualität des jeweiligen darunterliegenden Artikels sagt.

Schwerpunkte des Homepage-Ausbaus im letzten halben Jahr:

- Integration eines Unterhaltsrechners
- Ausbau der Themen Kindesunterhalt, Düsseldorfer Tabelle
- Auch am Funktionieren des Shops arbeiten wir
- „Verbrauchernah“: „Häufige Fragen zum Kindesunterhalt“
- Menü Sozialrecht mit nützlichen Tipps und Formularen
- Neue Podcast-Serie auf der Homepage
- Menü Trennungspsychologie

Es wächst Tag für Tag, auch Google hat das ISUV-Forum entdeckt

Einfach mal reinklicken. Für Anregungen und Vorschläge: *info@isuv.de* *JL*

Interview mit Markus Witt – dem neuen Bundesbeauftragten für Politik

Der Bundesvorstand hat Anfang Juli unser ISUV-Mitglied zum Bundesbeauftragten für Politik, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ernannt. Wir wollten von ihm erfahren, welche Akzente er in seiner Arbeit einbringen möchte, welche Erfahrungen er hat und was ihn persönlich motiviert, sich aktiv einzubringen.

Markus Witt

Markus, vielleicht möchtest Du Dich kurz vorstellen und uns beschreiben, wie Du dazu gekommen bist Dich im Bereich Trennung und Scheidung zu engagieren?

Nun, ich werde dieses Jahr 50 Jahre alt, habe eine Tochter und hatte mal den Traum einer ganz normalen Familie. Dann kam Trennung, Scheidung, rund 35 Gerichtsverfahren, die ich so nie gewollt habe, aber letztlich auch nicht verhindern konnte. Rund zehn Jahre hatte ich ein gutes Verhältnis zu meiner Tochter, aber seit mittlerweile rund fünf Jahren habe ich keinen Kontakt mehr. Ich hatte früher schon von unglaublichen Horrorgeschichten aus dem Familienrecht gehört, auf einmal war ich mittendrin. Hilflosigkeit, Fassungslosigkeit, manchmal blankes Entsetzen, was an deutschen Gerichten und Behörden möglich ist und ich nie für möglich gehalten hätte. Das hat mich geprägt, genau wie meinen Wunsch, etwas daran zu verbessern.

Persönlich lebe ich heute in einem Patchwork in Teltow bei Berlin, ich arbeite in der Versicherungsbranche und fahre gerne Motorrad und mache gerne Sport in unterschiedlichen Disziplinen. Meine große Leidenschaft aber gehört dem Tauchen. Eine faszinierende Welt, die mich schon seit Jahrzehnten in ihren Bann gezogen hat.

Nun bist Du ja „in der Szene“ kein Unbekannter. Du warst acht Jahre im Bundesvorstand des VAfK und dort auch in der Selbsthilfe und Beratung vor Ort aktiv. Wie bist Du jetzt zu ISUV gekommen?

Im VAfK habe ich über viele Jahre die Entwicklung mitgestaltet. Es kam aber für mich dann der Punkt, an dem es an der Zeit war, mich zu verändern. Den Menschen innerhalb des VAfK bleibe ich auch weiterhin verbunden, habe nur meine Zeit im Bundesvorstand beendet. Einige Zeit nach meinem Rücktritt sprachen mich dann Melanie Ulbrich und Josef Linsler an, ob ich mir vorstellen könnte, den Bereich der politischen Arbeit zu unterstützen. Nach einer

längeren Überlegungsphase haben wir uns dann auf einen Weg geeinigt. ISUV ist mir ja seit vielen Jahren bekannt, Josef und ich sind uns auf Veranstaltungen immer wieder begegnet, kennen und schätzen uns und wir wollen mit der Vorsitzenden Melanie Ulbrich eine gute Perspektive für eine nachhaltige Zusammenarbeit entwickeln.

Wirst Du Dich bei ISUV nicht erst einarbeiten müssen?

Die wesentlichen Themen sind dieselben – wir wollen eine Veränderung des Familienrechts hin zu mehr gemeinsamer Elternschaft, Deeskalation und der Förderung kooperativer Lösungen. Die spezifischen Positionen des ISUV habe ich mir natürlich auch im Vorfeld der Gespräche noch einmal intensiv angeschaut und kann mich mit diesen vollkommen identifizieren. Es werden vor allem die Abläufe sein, in die ich mich einarbeiten muss. Hier ist es aber ein Glücksfall, dass Melanie, Josef und ich gemeinsam viel intensiver in Berlin familienrechtliche und familienpolitische Interessen vertreten können.

Was sind deine thematischen Schwerpunkte?

Diese liegen klar in der fachlichen, thematischen Arbeit und im Kindschaftsrecht. Ich bin seit Jahren sehr intensiv, auch international, im wissenschaftlichen Bereich vernetzt, egal, ob es zum Wechselmodell, zu Eltern-Kind-Entfremdung, transgenerationalen Traumata, Psychologie oder artverwandten Themen ist. Mit einem „leider“ bezeichne ich auch meine Passion zu hochstrittigen Fällen. Leider, weil es davon noch immer viel zu viele gibt, weshalb ich mein Herzensprojekt hochstrittig.org ins Leben gerufen habe, um sowohl für Fachkräfte als auch betroffenen Eltern hilfreiche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mein Motto dazu ist: Hochstrittigkeit ist lösbar. Zumindest dann, wenn hingeschaut und gehandelt wird. Daran mangelt es leider noch zu häufig. Der Austausch, den ich dazu aber immer wieder mit Fachkräften der verschiedenen Professionen habe, ist enorm konstruktiv und wertvoll. Das macht Hoffnung, dass eine Veränderung möglich ist. Um diesen Bereich abzurunden habe ich auch eine Ausbildung als zertifizierter Mediator gemacht. Es war eine wertvolle Erweiterung meines Erfahrungshorizontes.

Was ich in der Aufzählung vermisse, das Thema Unterhaltsrecht, welches ja einer der Schwerpunkte des ISUV ist.

Stimmt. Unterhalt ist für mich nur ein Verrechnungsposten elterlichen Engagements. Die bisherigen Regelungen sind lange überholt die politische Bereitschaft, hier etwas zu verändern, ist unterentwickelt. Hier braucht es einen Paradigmenwechsel hin zu der Lösung „beide betreuen, beide zahlen“. ISUV hat gute Konzepte präsentiert, wie die Regionalisierung der Wohnkosten, gleichlaufende Anpassungen von Selbstbehalt und Kindesunterhalt etc. Ich werde vielleicht auch noch die eine oder andere Idee als Diskussionsansatz mit einbringen.

Ich bin ein Freund des Gedankens, dass vorrangig die elterliche Betreuungsverpflichtung eingefordert werden sollte und erst, wenn ein Elternteil dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann oder will, es dafür einen Ausgleich zahlen muss. Das wäre eine Umkehr des bisherigen Systems und könnte den Streit ums Geld in vielen Fällen verhindern.

Das sind ja „revolutionäre“ Gedanken. Können wir das von Dir öfter erwarten?

Ich sehe es nicht als revolutionär, sondern als lösungsorientiert. Ich hinterfrage gerne bestehende Denkansätze. Ein Beispiel ist die Behauptung, bei Streit der Eltern geht es Kindern im Wechselmodell schlecht. Das stimmt sogar, impliziert aber, dass es den Kindern im Residenzmodell dann besser gehen würde, was aber nicht der Fall ist, wie zahlreiche Studien beweisen. Man muss sich auch die Frage stellen, warum der Grundsatz „ein Kind soll von der Lebensstellung eines Elternteils profitieren“ im Unterhaltsrecht bisher so gilt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Lebensstandard für das Kind im Haushalt des anderen Elternteils finanzieren muss und nicht in seinem eigenen.

Wir sind in unseren Vorstellungen, wie Lösungen aussehen könnten, leider enorm festgefahren und eingeschränkt. So empfanden es unsere Familiengerichte schon als revolutionär, dass für eine Mitbetreuung von 45 % eine Reduzierung des Unterhaltes um eine Stufe in der Düsseldorfer Tabelle vorgenommen oder wenige Euro für den Mehraufwand abgezogen werden könnten. Das ist lächerlich, weltfremd und dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber im hohen Maße unfair.

Mein Lieblingswerkzeug ist im Übrigen das weiße Blatt Papier. Da dürfen alle guten Ideen drauf, egal, ob sie ins bisherige System passen oder nicht. Denn die Orientierung an einem defizitären System kann immer wieder nur zu defizitären Ergebnissen führen. Wenn wir etwas verändern wollen, dann müssen wir Lösungen neu denken und nicht ein marodes System immer weiter flicken Ein Rohr mit zehn Löchern wird nie wieder ein gutes Rohr werden, egal, wie oft ich es stopfe.

Ein Mitglied fragt:

„Sind nur ‚geradlinige Verwandte‘ – also Eltern gegenüber Kindern, Großeltern gegenüber Enkelkindern sowie Kinder gegenüber den Eltern – unterhaltsverpflichtet?“

In seltenen Fällen können auch Verwandte, wie Geschwister oder Großeltern, unterhaltspflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn der unterhaltsberechtigte Verwandte bedürftig ist, die Eltern nicht leistungsfähig sind, aber Verwandte der „Seitenlinie“ finanziell leistungsfähig sind.

Die Unterhaltspflicht von Verwandten in der Seitenlinie ist eng umgrenzt und nicht so umfassend wie die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den individuellen finanziellen Verhältnissen und wird durch die Gerichte festgelegt.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Unterhaltspflicht von Verwandten in der Seitenlinie die absolute Ausnahme ist und nicht automatisch besteht. Das Familiengericht muss immer im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang eine Unterhaltspflicht besteht. In Frage kommt dann in der Regel der Mindestunterhalt. *JL*

Ich fordere daher zu einer positiven Fehlerkultur auf. Es ist nicht schlimm, wenn ein Fehler gemacht wurde. Schlimm ist nur, wenn wir daraus nichts lernen.
Ich finde es erschreckend, wenn strittige Kindschaftsverfahren immer wieder denselben, schädigenden Ausgang nehmen, obwohl es international schon lange andere, bessere Lösungen gibt. Mein Wunsch wäre, dass wir hier im Familien- und vor allem im Kindschaftsrecht endlich den großen „Wumms“ schaffen und den jahrzehntelangen Rückstand, den wir in Deutschland haben, überwinden. Dazu möchte ich im ISUV gerne meinen Teil beitragen.

Die Fragen stellte Melanie Ulbrich

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen 07/2023 – 12/2023

Aachen

■ **Donnerstag, 17.08.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern. Sorgerecht und Wechselmodel – gemeinsame elterliche Sorge.
Referat: Georg Jacquemain (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

■ **Donnerstag, 21.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Rente weg? Infos und Tipps! Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist.
Referat: Sabrina Prümm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 19.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Schenken, Erben, Steuer sparen Steuertipps und steuerliche Auswirkungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Friedhelm Steinbusch (Rechtsanwalt, Mediator)

■ **Donnerstag, 16.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?
Referat: Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Eleonore Dobiosz, mobil 0176 30665050, ***aachen@isuv.de***

Aschaffenburg

■ **Montag, 17.07.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Das familiengerichtliche Verfahren – Spannungsfeld zwischen Richtern und Anwälten
Referat: Gregor M. Vrana (Fachanwalt für Familienrecht), Thomas Goes (Rechtsanwalt)

■ **Montag, 18.09.23, 19.00 Uhr**
Thema: Scheidungsfolgenvereinbarung – Friedliche und selbstbestimmte Trennung
Referat: Gregor M. Vrana (Fachanwalt für Familienrecht), Thomas Goes (Rechtsanwalt)

■ **Montag, 16.10.23, 19.00 Uhr**
Thema: Alles über den Unterhaltsvorschuss – Wann bekomme ich Unterhaltsvorschuss, welche Auswirkungen haben neue Partner, andere Sozialleistungen, muss ich den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen?
Referat: Gregor M. Vrana (Fachanwalt für Familienrecht), Thomas Goes (Rechtsanwalt)

■ **Montag, 20.11.23, 19.00 Uhr**
Thema: Wir trennen uns – Wie regeln wir jetzt die Kinderbetreuung?
Referat: Gregor M. Vrana (Fachanwalt für Familienrecht), Thomas Goes (Rechtsanwalt)

Ort: vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 27.07.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung– kostengünstige Scheidung– Anspruch auf Prozesskostenhilfe
Referat: Jürgen Strampp (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 28.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Urlaub vorbei – die Ehe auch? Wie geht es jetzt weiter? Erste Hilfe nach Trennung und Scheidung
Referat: noch offen

■ **Donnerstag, 26.10.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt – wie wird er berechnet? Wie ändert man ihn ab?
Referat: Christiane Geiß (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 23.11.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Erbrecht – in der Familie
Referat: Jürgen Strampp (Fachanwalt für Familienrecht)

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter ***www.isuv.de***

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, ***augsburg@isuv.de***

Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 29.08.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?
Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Martin Seidel (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, ***bad-hersfeld@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Montag, 24.07.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Versorgungsausgleich: Nach der Scheidung reicht die Rente nicht mehr
Referat: Enno Piening (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Montag, 23.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Teilung des Vermögens und der Schulden
Referat: Peter Schneider (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 27.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Ich muss mich trennen, ich habe kein Geld. Welche Möglichkeiten habe ich?
Referat: Joachim Zehnter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler @isuv.de***

Bamberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Neuer Veranstaltungsort: Gasthaus Pizzeria Riga Toni, Armeestrasse 57, 96050 Bamberg

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, ***bamberg@isuv.de***

Bayreuth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Aktuelle Termine

…finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter *www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/*

GRUNDSÄTZLICHES – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung..." Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationsschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ***(info@isuv.de)*** auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstraße 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, ***bayreuth@isuv.de***

Berlin / Potsdam

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Räume des Unionhilfswerkes e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172 3937080, ***berlin@isuv.de.*** (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, ***potsdam@isuv.de***

Bielefeld

■ **Samstag, 19.08.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung Scheidung
Referat: noch offen

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, ***bielefeld@isuv.de***

Bochum/Essen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***k.bednorz@isuv.de***

Bonn

■ **Mittwoch, 06.09.2023, 18:30 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung – Unterhalt bei Scheidung
Referat: Henning Obermöller (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 08.11.2023, 18:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich – Teilung von Vermögen und Schulden bei Trennung
Referat: Alexander Wülfing (Rechtsanwalt)

Veranstaltungsort: noch offen

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***k.bednorz@isuv.de*** und Anne Wolf ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in **Wolfsburg**.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, ***m.ernst@isuv.de***

Bremen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, ***bremen@isuv.de***

Darmstadt

■ **Freitag, 29.09.2023, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Was kostet mich die Scheidung und ein Vertrag?
Referat: noch offen

■ **Freitag, 20.10.2023, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Trotz Trennung und Scheidung im Gespräch bleiben. Oder jetzt erst recht?
Referat: noch offen

■ **Freitag, 17.11.2023, 19:30 Uhr – Online**
Thema: Erbrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung
Referat: noch offen

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen melden Sie sich bitte bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, ***darmstadt@isuv.de***

Dessau

■ **Dienstag, 12.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

■ **Donnerstag, 09.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe aus – Trennung ja, Scheidung, nein?

■ **Dienstag, 21.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe- und Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Donauwörth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: AWO-Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, ***augsburg@isuv.de***

Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***k.bednorz@isuv.de***

Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, ***dresden@isuv.de*** oder Ulrike Oppenländer, ***dresden@isuv.de***

Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Frankfurt am Main

■ **Montag, 11.09.23, 19.30 Uhr**
Thema: Wie errechnen wir das unterhaltsrelevante Einkommen?
Referat: noch offen

■ **Montag, 09.10.23, 19.30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige Kinder – Müssen wir uns an die Düsseldorfer Tabelle halten?
Referat: noch offen

■ **Montag, 13.11.23, 19.30 Uhr**
Thema: Scheidung! Verliere ich jetzt mein Wohneigentum?
Referat: noch offen

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Vanilla Ice von Ex-Freundin auf Kindesunterhalt verklagt!

Vanilla Ice (55) muss wohl vor Gericht! Der 90er-Jahre-Rapper hatte seiner Frau Laura Van Winkle 1997 das Jawort gegeben. In ihrer Ehe war es allerdings zu einigen Turbulenzen gekommen – bis sie 2016 die Scheidung eingereicht hatte, die 2019 rechtskräftig wurde. Nach der Beziehung war er mit einer Frau namens Kirra Hentz zusammen, die im Juni 2018 ein Kind zu Welt brachte. Jetzt verklagt Kirra den Rapper auf Kindesunterhalt!

Kirra möchte, dass Vanille Ice die Vaterschaft ihrer Tochter anerkennt. **Außerdem hat sie das Gericht gebeten, eine Sorgerechtsregelung zu treffen und ihr den Kindesunterhalt zuzusprechen.** Vanille Ice bleibt cool. Er hat noch eine Hoffnung, dass er nicht der Vater des inzwischen fünfjährigen Mädchens ist. Bis dato ist jedoch nicht bekannt, ob Vanilla Ice tatsächlich der Vater der Fünfjährigen ist. Feststeht, dass es sich nicht um eine Josefs-Ehe handelt. Vielmehr steht laut Gerichtsakten fest:

„Die Parteien hatten eine sexuelle Beziehung, die zur möglichen Empfängnis und Schwangerschaft des minderjährigen Kindes […] führte.“

Wer da nun Heilig Geist gespielt hat, muss noch geklärt werden. Der Rapper muss sich einem Gentest unterziehen. Ergebnis bei Redaktionsschluss noch offen.

Freiburg

■ **Donnerstag, 20.07.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Was muss ich beachten?
Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 14.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Wer bekommt was?
Referat: Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 19.10.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung
Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 16.11.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung
Referat: Sabine Laukenmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

Ort: Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

Kontakt: Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, ***freiburg@isuv.de***

Fulda

■ **Dienstag, 18.07.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung Mediation und „Cooperative Praxis".
Referat: Dorothée Hauck-Hiersch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

■ **Dienstag, 15.08.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Zusammen leben ohne Trauschein Risiken und Folgen
Referat: Kerstin Neumann (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 19.09.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden
Referat: Andreas Wehner (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, Mediator), Otto Selzer (Dipl. Ingenieur)

■ **Dienstag, 17.10.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern
Referat: Marzena Kowalski-Zimmer (M.A. Diplom-Sozialpädagogin), Kerstin Neumann (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 21.11.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?
Referat: Dorothée Hauck-Hiersch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

Termine für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19.30 Uhr: 01.08., 05.09., 10.10. und 07.11.2023

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Allgäu – Füssen

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Die Ferien sind vorbei – Soll ich mich trennen – muss ich mich trennen? Erste Schritte
Referat: Klaus Schulz (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Sinnvoll erben und vererben mit Testament oder Erbvertrag: Was müssen Verheiratete, Getrenntlebende und Geschiedene, Patchworkfamilien jeweils besonders beachten?
Referat: Berthold Traub (Fachanwalt für Familienrecht)

Wir sind gerade dabei ein **NETZWERK-ALLGÄU** aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen **Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg**.

Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne **ein Team** bilden wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- **Oft nachgefragt ein Infotreff oder Stammtisch** für Mitglieder – auch das wäre möglich und hilfreich.
- **Das Allgäu ist schön** – Bewegung befreit, der gemeinsame Blick vom Gipfel eines Hügels oder Berges verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft einen neuen Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre danach noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.

Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, *j.linsler@isuv.de*

Jedes Jahr präsent am Selbsthilfetag: das Aktiventeam der ISUV-Kontaktstelle Fulda

Halberstadt

■ **Mittwoch, 13.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe/Partnerschaft in der Krise – wie geht es weiter?

■ **Freitag, 17.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – oder besser heiraten?

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Arm durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nachehelicher Unterhalt

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 10.10.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe/Partnerschaft in der Krise – wie geht es weiter?

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Kornelia Jäger, Tel. 0152 59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***halle@isuv.de***

Hamburg

■ **Freitag, 28.07.2023, 19:00 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Teil 1: Temporäre Bedarfsgemeinschaft, Teil 2: Absetz- und Freibeträge §11b Absatz 1 SGBII; Änderungen beim Bürgergeld ab 01.07.23 Bleibt mir mehr im Geldbeutel?

BEACHTEN SIE BITTE

ISUV-Kontaktanwälte/ ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50 € Rechtsberatung für Mitglieder. *JL*

■ **Freitag, 29.09.2023, 19:00 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Teil 1: Temporäre Bedarfsgemeinschaft, Teil 2: Absetz- und Freibeträge §11b Absatz 1 SGBII; Bleibt der Unterhalt aus -> Unterhaltsvorschuss?

■ **Freitag, 24.11.2023, 19:00 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Teil 1: Temporäre Bedarfsgemeinschaft, Teil 2: Absetz- und Freibeträge §11b Absatz 1 SGBII; Einkommen reicht nicht für den Unterhalt. Was kann ich tun?

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Gordon Vett notwendig.

Ort: Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

Kontakt: Gordon Vett, Tel. 0177 4743661, ***hamburg @isuv.de***

Hamm

■ **Mittwoch, 20.09.23, 19:00 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt – Berechnung, Grundlagen der Berechnung
Referat: Anke Bangel, (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 18.10.23, 19:00 Uhr**
Thema: noch offen
Referat: Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 15.11.23, 19::00 Uhr**
Thema: Sorge- und Umgangsrecht – was sollte man regeln?
Referat: Sandra Rothermund-Quast (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Hannover

■ **Donnerstag, 07.09.2023:19:30**
Thema: Unterhalt bei Trennung und nach Scheidung
Referat: Elisa Hallwas-Schulz

■ **Donnerstag, 02.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich: Teilung von Vermögen und Schulden nach Trennung und Scheidung
Referat: Elisa Hallwas-Schulz / Zugewinn

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldersee-str. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, Gunnar Geißler ***hannover@isuv.de***

Südwest – Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ***suedwest@isuv.de***

Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***k.bednorz@isuv.de***

Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, ***jena@isuv.de***

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 18.07.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich – was geschieht mit dem Vermögen und den Schulden nach der Scheidung?
Referat: Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 19.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Kostenfalle Trennung / Scheidung – welche Kosten kommen auf mich zu?
Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 14.11.2023, 19:00 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? – Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Markus Vogts (Rentenberater)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

Kontakt: Melanie Koberstädt, Tel. 01522 3022091, ***karlsruhe-pforzheim@isuv.de***

Kassel

■ **Dienstag, 12.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – was man als Betroffener wissen muss.
Referat: Thorben Bär (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 10.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Trennung/Scheidung?
Referat: Anette Hoffmann (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 14.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung
Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, ***kassel@isuv.de***

Allgäu – Kaufbeuren

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Die Ferien sind vorbei – Soll ich mich trennen – muss ich mich trennen? Erste Schritte
Referat: Klaus Schulz (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Sinnvoll erben und vererben mit Testament oder Erbvertrag: Was müssen Verheiratete, Getrenntlebende und Geschiedene, Patchworkfamilien jeweils besonders beachten?
Referat: Berthold Traub (Fachanwalt für Familienrecht)

Wir sind gerade dabei ein **NETZWERK-ALLGÄU** aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen **Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg**.
Näheres siehe unter Allgäu – Füssen.

Allgäu – Kempten

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Die Ferien sind vorbei – Soll ich mich trennen – muss ich mich trennen? Erste Schritte
Referat: Klaus Schulz (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Sinnvoll erben und vererben mit Testament oder Erbvertrag: Was müssen Verheiratete, Getrenntlebende und Geschiedene, Patchworkfamilien jeweils besonders beachten?
Referat: Berthold Traub (Fachanwalt für Familienrecht)

Wir sind gerade dabei ein **NETZWERK-ALLGÄU** aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen **Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg**.
Näheres siehe unter Allgäu – Füssen.

Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe", Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 9826280, ***kiel@isuv.de***

Koblenz

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, ***koblenz@isuv.de***

Köln

■ **Mittwoch, 02.08.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen.
Referat: Thomas Krause (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 06.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen
Referat: Monika Birkenbeul (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder mobil 0151 12114495, ***koeln@isuv.de***

Krefeld

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, ***krefeld@isuv.de***

Lauterbach-Alsfeld

■ **Dienstag, 31.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Daniela Elger (Fachanwältin für Familien- und Strafrecht)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, ***lauterbach@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Leipzig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Leipzig: Heike Dieterle, Mobil 0160 98418816, ***leipzig@isuv.de***

Südwest – Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 18.10.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung: Was man wissen sollte, bevor man geht? Scheidungsvoraussetzungen, Zugewinn, Immobilie
Referat: Claus Conradi (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.11.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Die Scheidung steht an. Welche Rentenansprüche stehen mir zu?
Referat: Markus Vogts (Rentenberater)

Ort: Ev. Jugend und Gemeindehaus, Schillerstr. 57, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim

Haben Sie Anregungen für Themen, haben Sie Tipps für möglichst kostengünstige Veranstaltungsräume, haben Sie familienrechtliche Fragen, hier der direkte Draht:

Kontakt: Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ***suedwest@isuv.de***

Magdeburg

■ **Montag, 28.08.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Hilfe, wir trennen uns! – Wie geht es weiter?

■ **Donnerstag, 07.09.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

■ **Montag, 11.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Wenn Eltern sich trennen: Unterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

■ **Mittwoch, 27.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ein Familienrichter informiert über Ablauf + Kosten des Scheidungsverfahrens

■ **Montag, 20.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung: Was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden

■ **Mittwoch, 22.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ich werde getrennt – was nun?

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

(wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch www.isuv.de)

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Mainz / Bodenheim

Bodenheim

■ **Mittwoch, 22.11.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Zum Sozialamt nach der Scheidung?
Referat: Anette Haug (Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin)

Ort: Verbandsgemeinde Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim (Sitzungssaal)

Mainz

■ **Donnerstag, 21.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinn: Was ist dein – was ist mein?
Referat: Arnim Trautmann (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 19.10.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Geschieden – wieder heiraten oder nicht?
Referat: Monika Roth (Fachanwältin Familienrecht u. Sozialrecht)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Eva Berecz-Köster, Tel. 06138 6491, ***mainz@isuv.de***

Marburg / Gießen

■ **Mittwoch, 19.07.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 20.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten.
Referat: Jochen Dilcher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

■ **Mittwoch, 18.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?
Referat: Diana Cosic (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 15.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Klaus Weil (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachbuch-Autor, Dozent im Bereich Familienrecht)

Ort: DRK-Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

Kontakt: Lilli Kanke, Tel. 0159/01823967, ***marburg- giessen@isuv.de***

München

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Isarphilharmonie HP8, Hans-Preißinger-Str. 8, Chorraum, Halle E, 81379 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen @isuv.de***

Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, mobil 0151 14258569, ***bielefeld@isuv.de***

Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, ***neuruppin@isuv.de***

Nürnberg

■ **Dienstag, 12.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung – das Trennungsjahr
Referat: noch offen

■ **Dienstag, 10.10.2023 19:00 Uhr**
Thema: Erben und Vererben – dass das Erbe in die „richtigen Hände“ kommt
Referat: noch offen

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH UND ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, ***nuernberg@isuv.de***

Oldenburg

■ **Dienstag, 29.08.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Kostenfalle Trennung und Scheidung, Welche Kosten kommen auf mich zu und wie kann ich die beeinflussen?
Referat: Britta Nitsche (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 24.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Friedliche Lösungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Brigitte Neidhardt (Rechtsanwältin, Mediatorin)

Ort: Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0151 74443213, ***oldenburg@isuv.de***

Allgäu – Ravensburg

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Die Ferien sind vorbei – Soll ich mich trennen – muss ich mich trennen? Erste Schritte
Referat: Klaus Schulz (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 Uhr – Online**
Thema: Sinnvoll erben und vererben mit Testament oder Erbvertrag: Was müssen Verheiratete, Getrenntlebende und Geschiedene, Patchworkfamilien jeweils besonders beachten?
Referat: Berthold Traub (Fachanwalt für Familienrecht)

Wir sind gerade dabei ein **NETZWERK-ALLGÄU** aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen **Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Ravensburg**.

Näheres siehe auch weoter oben unter der Kontaktstelle Allgäu – Füssen.

Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571 – *j.linsler@isuv.de*

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, ***ravensburg@isuv.de.***

Regensburg

Bald wieder Live-Veranstaltungen

Die Online-Veranstaltungen mit Rechtsanwältin Fitting-Perlak waren sehr informativ. Die Referentin kann wesentliche familienrechtliche Zusammenhänge knapp und klar verständlich darstellen. Daher werden weitere Veranstaltungen mit ihr folgen.

Erfreulicherweise hat sich Herr Peter Lauschmann für die Aktivenarbeit zur Verfügung gestellt. Er wird künftig auch Veranstaltungen organisieren und moderieren. Er würde sich freuen, wenn sich noch weitere Aktive finden, wenn ein Stammtisch eingerichtet werden könnte auch für informelle Gespräche.

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Wir sind guter Dinge, dass schon im September eine Veranstaltung stattfindet. Raum- und Referentensuche scheinen erfolgreich abgeschlossen werden zu können. Sobald die neuen Termine feststehen, werden wir Sie anschreiben.

Kontakt: Josef Linsler, mobil 0170 4589571, ***regensburg@isuv.de***

Trennungsgruppe – mehr Austausch unter Betroffenen

Im Frühjahr 2022 habe ich die Leitung der Kontaktstelle in Oldenburg übernommen. Es war ein Zufall, der mich zum ISUV-Verein geführt hat. Familienrecht hatte mich schon in meinem Jurastudium interessiert und ich wählte es deshalb auch als Prüfungsschwerpunkt. Danach gründete ich erstmal eine große Familie. Mit 20 Jahren Erziehung und Leben einer großen Gemeinschaft habe ich erlebt, wie essenziel eine gute und achtsame Kommunikation ist, um ein Zusammenleben friedlich zu gestalten und entschied mich nach mehreren Kommunikationskursen letztes Jahr für eine Mediationsausbildung.

Über eine Freundin erfuhr ich dann zeitgleich von dem Verein und seiner Zielsetzung und übernahm spontan die Stelle als Kontaktstellenleiterin. Die Kontaktstelle war dank meines Vorgängers Klaus Fischbeck schon sehr gut organisiert. Er hat mich bei allen Fragen sehr unterstützt und wir arbeiten weiterhin eng zusammen. Ab August wird er dann eine neue Kontaktstelle in Nordenham einrichten. Auch vom Vorstand des Vereines fühle ich mich sehr gut betreut und unterstützt und habe auf einer Vereinstagung erlebt, wie gut der Zusammenhalt unter den Vereinsmitgliedern ist.

Es macht mir Freude, Menschen in schwierigen Situationen zu helfen. Durch die Organisation von Vortragsveranstaltungen können sich Menschen in Trennungssituationen unabhängig von einer Mitgliedschaft über relevante rechtliche Themen informieren.

Die Veranstaltungen sind hier in Oldenburg dank einer aufgeschlossenen Presse vor Ort recht gut besucht. Wir haben ein Pool von sehr kompetenten und menschlich gutherzigen Anwälten, die die Vorträge informativ und leicht verständlich halten. Nach den Vorträgen kommt es deshalb meist noch zu regem Austausch auch unter den Besuchern.

Ich möchte vor allem zum Wohl der Kinder unterstützen, dass die Trennung der Eltern nicht zur Beendigung der Familiengemeinschaft führt. Ich finde es wichtig, dass die Eltern oder das

Paar trotz Trennung im Gespräch bleiben. Deshalb habe ich organisiert, dass in zwei von zehn Vorträgen die Mediation als Weg zu friedlichen Lösungen vorgestellt wird. Gerade in einer emotional belasteten Trennungssituation kann es sehr hilfreich sein mithilfe eines unabhängigen Dritten diejenigen Fragen zu klären, die üblicherweise bei Trennung und Scheidung auf einen zukommen.

Es hat mich sehr gefreut zu sehen, dass sich einige Besucher durch die Vorträge für eine Mediation interessiert und sich dann auch dazu entschlossen haben. Mein nächstes Ziel ist es, eine Trennungsgruppe aufzubauen, in der noch mehr Austausch unter den Betroffenen stattfinden kann. Insgesamt kann ich sagen, dass ich die Entscheidung zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit trotz des Aufwandes nicht bereut habe und ich diese Tätigkeit sehr erfüllend finde.

Anna Freitag

Reutlingen

■ **Donnerstag, 20.07.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennte Wege – gemeinsame Lösungen. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 21.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ **Donnerstag, 19.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Streitpunkt Kinder. Umgang und Sorge nach Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 16.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Streitpunkt Immobilie – Immobilien und alle damit zusammenhängenden Rechts- und Finanzfragen

Alle Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Altes Rathaus, Rathausstr. 6-8, 72764 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Rostock

■ **Montag, 04.09.2023, 18:30 Uhr**
Thema: Vermögensteilung und Haus bei Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 07.09.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

■ **Donnerstag, 12.10.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Mediation bei Trennung oder Scheidung

■ **Donnerstag, 02.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Unromantisch, aber nützlich: Ehe- und Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

■ **Donnerstag, 09.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Ehe aus – Trennung ja, Scheidung, nein?

■ **Freitag, 17.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Zusammenleben ohne Trauschein – oder besser heiraten?

■ **Montag, 20.11.2023, 18:30 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Was steht mir zu, was muss ich zahlen?

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Dagmar Wendt, Mobil 0151 18052831, ***rostock@isuv.de***

Rottenburg am Neckar

■ **Donnerstag, 12.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Streitpunkt Vermögen – Mein Vermögen, Dein Vermögen, Unser Vermögen – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 23.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Sprechstunde Familienrecht: Trennung und Scheidung – endlich verständlich

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Südwest – Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Kontakt: Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ***suedwest@isuv.de***

Schlüchtern

■ **Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden
Referat: Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, mobil 0160 4635279, ***schluechtern@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Schönebeck

■ **Mittwoch, 30.08.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

■ **Donnerstag, 12.10.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Mediation bei Trennung oder Scheidung

■ **Mittwoch, 22.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Rente, Vermögen, Haus?

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

■ **Mittwoch, 19.07.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung: steuerliche Konsequenzen-Steuerklassenwahl – Was kann wer steuerlich geltend machen?
Referat: Petra Blos (Finanzwirtin, Beratungsstellenleiterin Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Schweinfurt)

■ **Mittwoch, 20.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Möglichkeiten der Betreuung nach Trennung und Scheidung
Referat: Caroline Wartha (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung Konflikte vermeiden, Mediation als einvernehmlicher Weg zur Scheidung
Referat: Sigrid Schäd (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 15.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

– Anzeige –

KAUP + GOES
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
Telefon 06021 581683

Goldbacher Straße 5
(Am Herstallturm)
63739 Aschaffenburg

Rechtsanwalt
THOMAS GOES
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

T 06021 581683
F 06021 581684
E thomas.goes@kaupgoes.de
www.kaupgoes.de

Stendal

■ **Montag, 25.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

■ **Donnerstag, 02.11.2023, 18:00 Uhr – Online**
Thema: Unromantisch, aber nützlich: Ehe- und Partnervertrag, Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

■ **Donnerstag, 23.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Arm durch Scheidung? Renten- und Vermögensteilung, nachehelicher Unterhalt

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Paul Hoffmann notwendig.

Ort: MGH „Stadtsee“, Alfred-Brehm-Str. 1a, 39576 Stendal

Kontakt: Paul Hoffmann, Tel. 0151 50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stuttgart

■ **Montag, 24.07.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

■ **Montag, 25.09.2023, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG-Fehlervermeidung beim Versorgungsausgleich

■ **Montag, 30.10.2023, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG- Getrennt leben – Verheiratet bleiben?

■ **Montag, 27.11.2023, 19:00 Uhr**
Thema: Der ZUGEWINNAUSGLEICH- alles, was Sie darüber bei TRENNUNG/SCHEIDUNG aus der Praxis wissen sollten

Referate: Bärbel Barunovic (Rechtsanwältin), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, ***stuttgart@isuv.de***

Traunstein

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Checkliste Scheidung – Wissen vermeidet Fehler: Richtig handeln im Trennungsjahr
Referat: Ulrike Becker-Cornils (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 02.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Elternunterhalt: Was kommt auf die „Kinder“ zu, wenn die Eltern pflegebedürftig werden?
Referat: Bernhard Thaler (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, ***traunstein@isuv.de***

Trier

■ **Mittwoch, 13.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Die einvernehmliche Scheidung ohne Rosenkrieg – wie schaffen wir das?
Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Unterhaltsrecht und Unterhaltszahlungen sind ernste Themen

…aber manchmal auch ein bisschen humorvoll. Hier ist ein Witz zum Thema Unterhalt:

Warum war der Mathematiker froh, Unterhalt zu zahlen?

Weil er wusste, dass seine Ex-Frau nichts mehr von ihm subtrahieren konnte!

■ **Mittwoch, 11.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Was kostet meine Scheidung?
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 15.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Elterliche Sorge und Umgang-Wie gelingt Eltern bleiben trotz Trennung? Datenschutz für die Kinder! Kindesunterhalt. Berechnung? Anspruch der Kinder, minderjährige und volljährige?
Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht und Mietrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, mobil 0162 9117580, ***trier@isuv.de***

Tübingen

■ **Donnerstag, 14.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ **Donnerstag, 05.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Alles gut oder dringender Handlungsbedarf?

■ **Donnerstag, 09.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Streitpunkt Kinder – Umgang und Sorge nach Trennung und Scheidung

Referate: Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwälten)

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 21.09.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Sinnvoll Erben und Vererben – Kann ich Erbschaftssteuer vermeiden?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 19.10.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt: Wie setze ich Unterhaltsansprüche durch?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 09.11.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Die Ehe im Vergleich zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Welche Vor- und Nachteile gibt es?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:30 Uhr Präsenz und Online**
Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – was könnte ich regeln, was sollte ich regeln?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***ulm-neuulm@isuv.de***

Varel

■ **Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie bei Trennung und Scheidung Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?
Referat: Brigitte Neidhardt (Rechtsanwältin, Mediatorin)

■ **Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Schenken, Vererben, Steuern sparen Was ist beim Schenken, Erben und Vererben zu beachten?
Referat: Britta Nitsche (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Anna Freitag, Mobil 0157 74443213, ***oldenburg@isuv.de***

Wiesbaden

■ **Donnerstag, 14.09.2023, 19:00 Uhr, Hybrid**
Thema: Das sind die ersten erforderlichen Schritte nach einer Trennung!
Referat: Joachim Zillen (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Donnerstag, 12.10.2023, 19:00 Uhr, Hybrid**
Thema: Our home? – My home! Die Scheidungsimmobilie
Referat: Jörg Klepsch (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Donnerstag, 16.11.2023, 19:00 Uhr Hybrid**
Thema: Fragen Sie unsere ISUV-Kontaktanwältin!
Referat: Cornelia Noack (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Donnerstag, 14.12.2023, 19:00 Uhr Online**
Thema: Gerade getrennt – das ist dabei unbedingt zu beachten!
Referat: Roland Hoheisel-Gruler (Rechtsanwalt, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, ***wiesbaden@isuv.de***

Wolfsburg

■ **Dienstag, 22.08.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Die Immobilie und die Vermögensteilung bei Scheidung

■ **Dienstag, 19.09.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe aus – Scheidung, nein? Risiken und Vorteile

■ **Dienstag, 07.11.2023, 18:00 Uhr**
Thema: Von der Trennung zur Scheidung: Von Anfang an richtig handeln

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, ***wolfsburg@isuv.de***

Würzburg

■ **Donnerstag, 27.07.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben ohne Scheidung – Trennungsvereinbarung: Was lässt sich regeln, worauf ist zu achten? Wann ist eine Scheidung sinnvoll, wann erforderlich?
Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Freitag, 29.09.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Die Ferien sind vorbei, die Ehe auch. Wie bereite ich eine Trennung vor, was sind die ersten Schritte?
Referat: Sergej Etinger (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 10.10.2023, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Kosten für Gericht und Anwalt – Gebührenordnung der Anwälte – Streitwerte als Grundlage der Kostenrechnung – Zwangsverbund – Möglichkeiten Kosten zu senken
Referat: Nina Bruckner (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr – Hybrid**
Thema: Trennung – Scheidung: Steuerklassenwahl
Referat: Ralph-Dieter Lemke, (Steuerfachmann, Steuerring Deutschland e.V.)

ACHTUNG: Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

Ort: Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de, wuerzburg@isuv.de***

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 05. 2002)

Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de**

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Klaus Bednorz, Eva Berecz-Köster, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Anna Freitag, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Paul Hoffmann, Dr. Matthias Hoger, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Yvonne Junghans, Lilli Kanke, Melanie Koberstädt, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Dagmar Wendt, Anton Wittner, Achim Wolf, Anne Wolf, Andreas Zeilinger.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **info@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck/Verarbeitung: PRINT CONSULTING, Mail: boehlerverlag@web.de (Würzburg) © ISUV 2023

Rund um Recht & Steuern

Neuerungen und Tipps

E-Bike oder Pedelec und die Steuern

Diese Überlassung eines Job-Rads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil, der grundsätzlich versteuert werden muss.

Entscheidend für die Besteuerung ist zunächst die verkehrsrechtliche Einordnung der Fahrräder, denn man unterscheidet zwischen Pedelec und E-Bike:

- Es handelt sich um ein **Pedelec**, wenn das Fahrrad zwar über eine Elektrounterstützung verfügt – man aber selbst in die Pedale treten muss, um vorwärtszukommen. Die Elektrounterstützung schaltet sich bei 25 km/h ab. Ein Pedelec zählt nicht zu den Kraftfahrzeugen.
- Hat das Fahrrad eine selbständig beschleunigende Anfahr- oder Schiebehilfe (bis 6 km/h), spricht das Steuerrecht ebenso von einem **Pedelec**.
- **E-Bikes** hingegen können ganz ohne Pedalunterstützung fahren und überschreiten oftmals die Geschwindigkeit von 25 km/h. E-Bikes gehören deshalb zu den Kraftfahrzeugen und benötigen einen Versicherungsschutz.

Steuerliche Regeln bei KFZ-E-Bikes

Hier gelten die neuen Regelungen für Elektro-Kraftfahrzeuge, die keine CO_2-Emmissionen aufweisen:

- Für die private Nutzung wird ein Viertel des Bruttolistenpreises mit einem Prozent zusätzlich zum Arbeitslohn versteuert.
- Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kommen 0,03 bzw. 0,002 % des Viertel-Listenpreises – je nach Art der durchgeführten Fahrten – pro Entfernungskilometer und Monat hinzu.

Die Regeln gelten für KFZ-E-Bikes, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft wurden.

Steuerliche Regeln bei Pedelecs

Bei der Überlassung von Pedelecs gibt es zwei Möglichkeiten, die ebenfalls nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 greifen:

- Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für ein Pedelec zusätzlich zum Gehalt: Der Arbeitnehmer muss keinen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung und die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte versteuern.
- Der Arbeitnehmer erhält das Pedelec per Gehaltsumwandlung: Für die private Nutzung muss pro Monat 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Viertels des Bruttolistenpreises versteuert werden. Dieser umfasst alle festen an- und eingebauten Teile wie Ersatz-Akkus oder Klickpedale. Aber jedes abnehmbare Zubehör bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Zur „Privatnutzung“ zählen
  - tatsächliche Privatfahrten
  - Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
  - Fahrten zwischen Wohnung und einem Sammelpunkt

Mit einem Pedelec muss man keinen weiteren geldwerten Vorteil mit 0,03 bzw. 0,002 % versteuern – im Gegensatz zur Nutzung eines E-Bikes.

▶ TIPP: Unabhängig von E-Bike oder Pedelec, kann man in der Steuererklärung stets die Entfernungspauschale mit 0,30 € für jeden Entfernungskilometer ansetzen.

Quelle: Steuerring, Redigiert JL

Zu versteuerndes Einkommen übersteigt nicht den Grundfreibetrag

Jeder Steuerbürger erhält einen Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer fällig wird. Der Grundfreibetrag beläuft sich im Jahr 2022 auf

- 10.347 € (2023: 10.908 €) bei Ledigen
- 20.694 € (2023: 21.816 €) bei zusammenveranlagten Eheleuten.

Vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise wurde eine rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags gesetzlich beschlossen. Vor der Anpassung lag der Grundfreibetrag bei 9.984 € bzw. bei Zusammenveranlagung bei 19.968 €.

Ihr jährliches Einkommen liegt unterhalb des Grundfreibetrags?

Dann kann es passieren, dass Sie dennoch Steuern zahlen müssen. Denn Ihre Bank ist grundsätzlich verpflichtet, die Abgeltungsteuer auf Ihre Kapitalerträge ans Finanzamt abzuführen. Den Grundfreibetrag darf sie dabei nicht berücksichtigen. Die Kapitalertragsteuer erhalten Sie dann regelmäßig über Ihre Einkommensteuererklärung zurückerstattet.

ACHTUNG: Ist das Einkommen inklusive aller Kapitalerträge niedriger als der Grundfreibetrag, dann sollte man alternativ eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Mit dieser Bescheinigung darf die Bank die Kapitalerträge brutto auszahlen, ohne dabei die Abgeltungsteuer einzubehalten. Eine Abgabe der Steuererklärung entfällt dann auch in den Folgejahren.

Angst vor Altersarmut:

Was tun, wenn die Rente nicht reicht?

Beim ISUV-Coaching stellt sich öfter heraus, dass bei Ehepaaren, die schon lange verheiratet sind und sich scheiden lassen wollen, die Rente für Beide nicht reicht, wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Reicht die Rente nicht, hat man Anspruch auf Grundsicherung im Alter.

Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken kann, der hat unter Umständen Anspruch auf Bürgergeld. Diese Sozialleistung soll das Existenzminimum sichern. Allerdings hat nicht jeder Anspruch darauf.

Voraussetzungen für Bürgergeld

Ob man als Rentner*in Anspruch auf Bürgergeld hat, hängt von der Art des Rentenanspruchs ab. Die reguläre gesetzliche Altersrente schließt den Anspruch auf Bürgergeld aus (§ 7 Sozialgesetzbuch II (SGB II)). Denn um Bürgergeld bekommen zu können, darf die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente noch nicht überschritten sein.

Auch wer eine volle Erwerbsminderungsrente erhält, bekommt kein Bürgergeld. Eine andere überraschende Voraussetzung für den Anspruch auf Bürgergeld ist die Erwerbsfähigkeit. Aber wie soll das möglich sein? Erwerbsunfähigkeit ist Voraussetzung für Erwerbsminderungsrente…

Es gibt aber auch Rentner, die Bürgergeld bekommen können, etwa wenn man eine Hinterbliebenenrente wie die Witwer-, Witwen- und Waisenrente erhält. Auch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung schließt den Anspruch auf Bürgergeld nicht aus. Bedingung ist allerdings, dass man täglich noch mehr als drei Stunden arbeitet.

Bürgergeld und Rente lassen sich auch kombinieren, wenn man eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält. Vorteil: Die Grundrente wird dabei nicht als Einkommen angerechnet, das Bürgergeld wird also nicht gekürzt.

Quelle: dpa/Deutsche Rentenversicherung, Redigiert JL

GUT ZU WISSEN:

Fristen beachten, nicht unüberlegt ausziehen, überprüfen, ob eine „Zwangslage“ vorliegt

Hausverkauf an Ex-Partner bei Scheidung kann steuerpflichtig sein

Verkauft der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Das hat der Bundesfinanzhof – BFH-Urteil vom 14.2.2023, Az. IX R 11/21 – entschieden.

Hintergrund

Ein Mann hatte zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus gekauft, in dem er bis zur Trennung mit Frau und Kind lebte. 2015 zog er aus, die Ehe wurde geschieden. Die (Ex-)Frau und das gemeinsame Kind blieben in dem Haus wohnen.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverfahren stritten sich die getrenntlebenden Ehepartner über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau dem Mann die Versteigerung angedroht hatte, verkaufte er im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die Ex. Die wohnte weiter in der Immobilie mit dem gemeinsamen Kind.

Versteuerung des Veräußerungsgewinns

Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Dagegen wehrte sich der Mann, unterlag aber sowohl vor dem erstinstanzlich entscheidenden Finanzgericht als auch vor dem Bundesfinanzhof.

Begründung des BFH

Der BFH erklärte zur Begründung, ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liege vor, wenn eine Immobilie innerhalb von 10 Jahren angeschafft und wieder veräußert werde. Dies gelte auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert werde.

Zum Verhängnis wurde dem Mann dabei sein Auszug im Jahr 2015: Der Verkauf einer Immobilie ist dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte, so der BFH, nutze das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind dort wohnen.

Die Drohung der Ehefrau, das Haus zu versteigern, hatte auf die Entscheidung keinen Einfluss. Sie hatte zwar ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig veräußert. Daher konnten die Richter keine Zwangslage erkennen, die das Vorliegen eines (steuerpflichtigen) privaten Veräußerungsgeschäfts ausschließt. Eine solche Zwangslage liegt zum Beispiel vor, wenn ein Haus oder eine Eigentumswohnung enteignet oder zwangsversteigert wird

Quelle: dpa, recherchiert JL

Freistellungsauftrag: Wie spare ich die Steuer auf Kapitalerträge?

Kapitalerträge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Doch einen Teil der Steuern können Anleger vermeiden, indem sie dem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen und den Sparer-Pauschbetrag ausnutzen.

Zu den Kapitalerträgen gehören zum Beispiel Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne. Wer diese erzielt, ist von der Abgeltungsteuer betroffen: 25 Prozent der Kapitaleinkünfte werden besteuert – zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. In der Regel behalten die Banken die Abgeltungsteuer als sogenannte Kapitalertragsteuer ein und führen diese direkt an das zuständige Finanzamt ab.

Was ist ein Freistellungsauftrag?

Anleger dürfen grundsätzlich keine Werbungskosten von ihren Kapitalerträgen abziehen. Stattdessen wird bei ihnen in der Steuererklärung der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt. Er ist ein Freibetrag, der jedem Sparer zusteht.

Der Freistellungsauftrag ist eine Anweisung an die Bank, mit der Sparer ihre Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug befreien können – bis zur Höhe des maximalen Sparer-Pauschbetrags.

ACHTUNG: Ab dem Steuerjahr 2023 ist der Sparer-Pauschbetrag von bisher 801 € für Ledige und 1.602 € für Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner auf 1.000 € bzw. 2.000 € erhöht worden. Hat man der Bank bereits einen Freistellungsauftrag erteilt, wird dieser automatisch angepasst.

Als Ehepaar und eingetragene Lebenspartner kann man entweder jeweils einen einzelnen oder einen gemeinsamem Freistellungsauftrag erteilen, aber das Freistellungsvolumen darf den Betrag von 2.000 € nicht überschreiten. Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag hat den Vorteil, dass innerhalb einer Bank die Verluste des einen Partners mit Gewinnen des anderen Partners verrechnet, werden können.

Auch wenn man den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreitet: Ohne Freistellungsauftrag führt die Bank die Abgeltungsteuer in jedem Fall automatisch an das Finanzamt ab.

Wie lange ist ein Freistellungsauftrag gültig?

Ein Freistellungsauftrag gilt immer ab dem 1. Januar für das gesamte Kalenderjahr. Auch ein unbefristeter Freistellungsauftrag ist möglich: Dieser läuft so lange, bis der Auftrag zurückgenommen, geändert oder ein neuer erteilt wird. Änderungen können auch innerhalb des Jahres vorgenommen werden – rückwirkende Freistellungen für das vergangene Kalenderjahr sind jedoch nicht möglich.

Gilt ein Freistellungsauftrag für alle Konten und Depots – auch bei verschiedenen Banken?

Den maximal zustehenden Sparer-Pauschbetrag kann man auf mehrere Bankinstitute verteilen. Oft kooperieren Banken mit Bausparkassen oder Investmentgesellschaften. Da es sich bei diesen jedoch um rechtlich selbständige Unternehmen handelt, muss man bei jedem Anlageinstitut einen eigenen Freistellungsauftrag anordnen. Dieser gilt dann für alle dort angelegten Konten und Depots.

Aber Vorsicht: Die Summe aller freigestellten Beträge darf die Grenze des Freibetrages keinesfalls überschreiten.

▶TIPP: Nicht nur Eltern können sich von der Abgeltungsteuer befreien lassen. Auch Kinder haben jeweils ihren eigenen Sparer-Pauschbetrag und können für ihr Sparguthaben einen Freistellungsauftrag erteilen.

Quelle Steuerring, redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftstelle, info@isuv.de

Zu Report 172 –
Gleichberechtigte Betreuung – S. 9 ff.

Gleichberechtigte Betreuung geht unter gewissen Voraussetzungen

Ich stimme der Darstellung von Alexander von Lüpke vollumfänglich zu. Er setzt den Fokus auf genau die seit Ewigkeiten drängenden grundlegenden Probleme. Seine Anliegen möchte ich zu 100 Prozent unterstützen!

Ich selbst lebe seit zwei Jahren im paritätischen Wechselmodell mit drei Kindern und trotzdem sehe ich stets das Damoklesschwert über der Familie, dass jemand versucht sein könnte, die überkommenen rechtlichen Regelungen auszunutzen. Als Schutz davor sehe ich:

- die aktuell perfekte Lebenssituation für das Wechselmodell, auf die ich hingearbeitet habe (Arbeit und Wohnung),
- die schon immer sehr enge Beziehung zu meinen Kindern,
- das berufliche Engagement und gute Einkommen der Mutter, es verringert den Anreiz und alles auf einmal wäre dementsprechend für sie auch eine Belastung.

Beim Gedanken daran, dass sich nur einer der drei Faktoren irgendwie verschlechtern könnte, habe ich stets das drohende Unheil vor Augen. Wie viele Generationen wird es noch brauchen, bis Recht und Gesellschaft an dieser Stelle weiterkommen?

Ich denke schon, dass die überkommenen Regelungen in vielleicht 10 % der Fälle auch mit umgekehrter Geschlechterverteilung ihre unheilvolle Wirkung entfalten können. Es hängt ein Stück weit nicht am Geschlecht, sondern z.B. an der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit und an der menschlichen Kompetenz. Was in meinen Augen die Dringlichkeit nur erhöht endlich mit Reformen voranzukommen und sie einzuleiten.

Ich danke Ihnen an dieser Stelle herzlichst für Ihren Einsatz!

K.W. Bayern*

Nur Demonstrationen helfen

Ich habe soeben im ISUV-Report 172 den Artikel „Gleichberechtigte Betreuung der Kinder in der Trennungsfamilie“ von Alexander von Lüpke gelesen. Der Artikel sowie einige weitere in diesem ISUV-Report sprechen mir aus der Seele. Ich stimme Herrn Lüpke in allen genannten Punkten ausnahmslos zu sowohl seinen Kritikpunkten als auch seinen Verbesserungsvorschlägen.

Das aktuelle Familienrecht ist für getrennte Väter nur diskriminierend und führt zu zahlreichen physischen und psychischen Leiden. Der Schmerz, den Väter, denen der Kontakt zu ihrem Kind durch den betreuenden Elternteil wahnsinnig erschwert wird, ist äußerst aufreibend und langwierig. Stress, Diffamierungen, Diskreditierungen und psychischer Druck führen oft – mich eingeschlossen – bei den Betroffenen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.

Alle Verbesserungsvorschläge, die in diesem Artikel genannt werden, sind sehr wichtige Aspekte. Es geht darum dem Kind zu ermöglichen, seinem Vater konfliktfrei begegnen zu dürfen. Alles, was das Kind daran hindert, muss unterbunden, nachhaltig unterbunden werden. Es geht um Bindungstoleranz, wer sich nicht daranhält, muss mit Konsequenzen rechnen.

In meinen Augen muss vor allem von staatlicher Seite hart durchgegriffen werden, wenn der betreuende Elternteil keinen Umgang gewährt, den Umgang mit allen Mitteln verhindert, mit fadenscheinigen Argumenten aussetzt.

Stichwort Umgang: Wie kann es sein, dass in einem Land, in dem überall Gleichberechtigung propagiert wird, ja Gleichberechtigung im Grundgesetz steht, im Familienrecht keine Anwendung findet?

Wenn es gut läuft und der betreuende Elternteil nach der Trennung gut drauf ist, Umgang toleriert, „darf“ der Barunterhaltspflichtige mit seinem Kind im Regelfall alle zwei Wochenenden von Freitag bis Sonntag „Umgang“ haben. Wenn wir, wie üblich, zwei ganze Tage ansetzen, dann sind wir bei einem Verhältnis von durchschnittlich 4:26 Tagen, an denen ein Kind vom anderen Elternteil betreut werden darf. Das ist gelebte und erlebte Gleichberechtigung.

Zahlen und den Mund halten lautet der Grundsatz. Unterhalt und Umgang haben nichts miteinander zu tun, sagt man. Doch, durchaus besteht ein Zusammenhang: Wer zahlt hat auch Rechte, das Geld liegt nicht auf der Straße, ist erarbeitet, steht dem Kind zur Verfügung, ist nicht Haushaltseinkommen des anderen Elternteils.

Es ist so, wie Herr von Lüpke schreibt: Das Residenzmodell in Verbindung mit den immensen finanziellen Zuwendungen durch die Düsseldorfer Tabelle stichelt viele Mütter nach einer Trennung an, den anderen Elternteil auszuschließen, denn das Einkommen ist dann in jedem Fall und auf Jahre hinaus gesichert. – Diejenigen, die eingreifen könnten, schauen nur zu: Läuft doch, Geld eingetrieben, Sozialleistungen vermieden.

Ich merke, dass mich meine Hilflosigkeit, mein Kind öfter sehen zu können, wieder triggert und mich in Rage schreiben lässt.

Von daher höre ich jetzt auf und bitte ISUV, etwas gegen Ungerechtigkeit und Ungleichheit im Familienrecht zu unternehmen. Aber mit Bitten passiert in der Politik nichts. Es müssen Demos organisiert werden genau zum Thema Ungleichheit im Familienrecht. Der Demonstrationsaufruf muss durch die Mitglieder des ISUV verbreitet werden. Nur durch Demos wird die Öffentlichkeit informiert, nur durch Demos wird Druck auf die Politik aufgebaut. Endlich Gerechtigkeit aktiv angehen!

B.S. Thüringen*

IN EIGENER SACHE

Statt Demonstrationen – Reichweite schaffen

Die Forderung nach Demonstrationen sind nicht neu, unsere Erfahrungen damit auch nicht. Eine Demonstration, die wahrgenommen wird, „braucht“ 10.000 Demonstranten, siehe dazu die Demonstration in Erding. Eine Demonstration zu organisieren – das müsste in Berlin sein – kostet Geld und viel Power vor Ort, was der Verband nicht hat, das aber auch viele Betroffene bundesweit nicht haben. ISUV ist nicht die IG-Metall mit Millionen von Mitgliedern, mit Millionen von Streikgeldern, die ihre Mitglieder massenweise in Busen nach Berlin bringen kann.- Eine Demonstration mit 100 Teilnehmern ist unproduktiv, ja demonstriert Machtlosigkeit.

Dennoch resignieren wir nicht. Wie so vieles heute, Demonstrationen können auch virtuell stattfinden, das heißt Reichweite im Netz schaffen, ein ISUV-Post mit 1.000, ja schließlich mit 10.000 Likes und das immer wieder. Eine Community mit über 100.000 Followern, das ist Reichweite, das schafft Öffentlichkeit, ist nicht vom Wohlwollen und Willkür der Medien abhängig, eigenständig und – mächtig. – Mächtige Demonstrationen, die es ja in diesem Jahr gegeben hat, haben Aufsehen erregt, haben die Emotionen hochkochen lassen, aber was kam danach? –

Die große Wut, die Empörung ist in sich zusammengebrochen, die üblichen selbsternannten Wächter über Moral und politische Korrektness haben mit Hilfe der Medien die Interpretationshoheit zurückgewonnen. Eine virtuelle Community kann dies verhindern, kann schnell reagieren und nachlegen. Protest versandet nicht, sondern kann lebendig gehalten und weiter um Zustimmung geworben werden.

JL

To-do-Liste – Beipackzettel für praktische Reform

Eine Super-Zusammenfassung „Gleichberechtigte Betreuung“ von Herrn Alexander von Lüpke, es sind alle Aspekte und Probleme angesprochen, warum Betreuung leider nicht gleichberechtigt läuft. Schon oft habe ich mich gefragt, ob die Grundrechte nur gelten, wenn sie gerade in den Kram passen.

Für mich fehlt in diesem Artikel allerdings die To-do-Liste, gleichsam als Beipackzettel, damit die Regierung endlich mit der „Heilung“ beginnt. Es geht darum endlich – wie angekündigt – praktische Hinweise zu geben, wie gemeinsam Betreuen und gemeinsam Bezahlen von beiden Elternteilen umgesetzt werden kann. Vorausgesetzt, beide wollen das auch. Gemeinsam Betreuen, gemeinsam Bezahlen muss für alle Kinder gelten.

Deutschland ist unattraktiv mit diesem Familienrecht. Kinder in die Welt zu setzen ist ein unkalkulierbares Risiko. Viele jüngere Menschen wissen das und handeln danach. Die Anzahl der Optimisten nimmt stetig ab.

Das Unterhaltsrecht fördert Alleinerziehen, nicht Trennungseltern. Deshalb bin ich inzwischen an dem Punkt zu fordern: Keinen Unterhalt ohne gemeinsames Sorgerecht. Das Wechselmodell muss Vorrang vor dem Unterhalts-Geschäftsmodell mit Kindern haben. Im Kindesunterhaltsrecht muss sich etwas ändern, es darf nicht ein Hebel sein, um den anderen finanziell zu strangulieren und sich gleichzeitig jeglicher Betreuung verweigern.

Dies ist leider familienrechtliche Status in Deutschland, Umgangsverweigerung ist ganz legal möglich. Es passiert nichts, obwohl dies den Menschenrechten widerspricht.

G.K. Baden-Württemberg*

Zu Report 172 –
Kindesunterhalt, Mindestunterhalt, Nebenjob – S. 37

„Das ist ihr Problem, das müssen Sie lösen.“

Gut, dass ISUV das anspricht, wenn der Mindestunterhalt nicht gezahlt wird, also das Einkommen nicht reicht, muss man noch einen Nebenjob annehmen. Ich habe drei Kinder in zwei Altersstufen, für die ich Unterhalt zahlen muss. Der Mindestunterhalt ist um 256 € unterschritten. Die Richterin wies mich darauf hin, dass ich den Mindestunterhalt zu leisten habe. Ich soll eben einen Nebenjob annehmen. Als ich ihr sagte, dann habe ich weniger Zeit für die Kinder, meinte sie: „Das ist ihr Problem, das müssen Sie lösen.“ Ich dachte ich höre nicht richtig. Meine Anwältin schwieg dazu.

Was mich richtig wütend macht: Ich zahle Steuern nach Steuerklasse I, so als ob ich keine Kinder hätte, ich bin voll berufstätig, 42 Stunden in der Woche Arbeit, andere setzen auf der Basis von Bürgergeld Kinder in die Welt, bekommen eine warme Wohnung, haben nie etwas gezahlt und werden nichts zahlen, sie haben Zeit für die Kinder und können weitere Kinder zeugen, für die wiederum die Steuerzahler aufkommen müssen.

Für diese Leute wird noch mehr Geld gefordert. Ich soll einen Zweitjob aufnehmen, obwohl ich für meine Kinder aufkomme, Sozialabgaben zahle, für mich aufkomme, sparsam und auf kleinem Raum wohne, das ist ungerecht und ich nehme das auch nicht hin. …. Im Übrigen hat meine Exfrau mit Kindesunterhalt und Kindergeld ein Haushaltseinkommen von 3.289 € zur Verfügung.

J.O. Bayern*

Zu Report 172 –
Bindungsstil und Partnerwahl – S. 15

Bindungsstile – überlegenswert, aber auch gefährlich

Ich lese gerne Artikel mit psychologischem Hintergrund und zu psychologischen Themen. Den Artikel zu den Bindungsstilen und deren Auswirkungen auf die Partnerschaft habe ich mit großem Interesse gelesen und meinem Partner zum Lesen empfohlen. Er winkte ab und wollte nichts davon wissen. Seine Exfrau hatte nämlich ständig ihn mit psychologischen Aussagen konfrontiert und ihn danach beurteilt, eingeschätzt und analysiert. Er hat sich darin nicht wiedergefunden, sich ständig falsch eingeordnet gefühlt. Nach seinen Aussagen mit der wichtigste Grund, warum die Ehe scheiterte.

C.H. NRW*

Zu Report 172 –
Quo vadis Kindesunterhaltsrecht – S. 13

Kommt die Reform des Kindesunterhaltsrechtes – hoffentlich so wie ISUV vorschlägt

Das Beispiel im Artikel ist sehr gut gewählt, das könnte auch ich sein. Auch bei mir stieg der Kindesunterhalt nicht um 10 Prozent, sondern um 14,2 Prozent. Ich frage mich, wer trifft solche Zumutungen? Wird da nicht noch einmal darüber geschaut, werden da nicht alle Möglichkeiten überlegt? Warum entscheiden solche Fragen Richter, die nicht kontrolliert werden? Das ist doch eine politische Frage.

Ich hoffe nur, dass sich da etwas ändert, indem die Düsseldorfer Tabelle eingestampft wird. Sie ist schon alt genug, wenn ich das richtig recherchiert habe über 50 Jahre alt. Inzwischen hat sich sehr viel verändert, die reine Hausfrauenehe, von der die Tabelle ausgeht, ist die absolute Ausnahme. Die Düsseldorfer Tabelle und die Rechtsprechung, die ihr sklavisch folgt, geht von der Hausfrauenehe aus. Mama für die Kinder, Papa schafft Geld an. Einer betreut, einer bezahlt, die Kinder haben nur einen betreuenden Elternteil, das sind die Ausgangspunkte der Familiengerichte. Die Hauptaufgabe der Familiengerichte ist in diesem Zusammenhang Geld einzutreiben.

Die Verhältnisse nach der Trennung haben sich grundlegend verändert, wo ich hinschaue, betreuen beide, aber das geht nicht in die Unterhaltsberechnung ein, wird nicht berücksichtigt, es sei denn die Eltern einigen sich auf einen niederen Unterhalt. Eine Reform muss mehr Druck machen, dass Eltern Miteinander verhandeln. Was bisher ganz und gar nicht berücksichtigt wird, die Haushaltseinkommen werden nicht verglichen: So hat meine Frau trotz Halbtagsarbeit mit Kindergeld und Kindesunterhalt und nur 70 Prozent Betreuung 50 Prozent mehr Haushaltseinkommen. Das ist ungerecht, auch wenn es die Rechtsprechung und die Tabelle für Recht erklären.

F. M. Hessen*

Zu Report 172 –
Kolumne – S. 4

Zustimmung: Die Düsseldorfer Tabelle hat fertig

Ich war überrascht von der glänzend geschriebenen Kolumne und der Forderung die Tabelle abzulösen durch den Grundsatz einen Anteil des Nettoeinkommens für Unterhalt heranzuziehen. Als Verwaltungsjurist und Betroffener war und ist mir die Düsseldorfer Tabelle ein Dorn im Auge. Die Einkommensgruppen sind willkürlich und führen zu ungerechten Ergebnissen. Die Bedarfssätze sind nach meinen Erfahrungen zu hoch, insbesondere wenn ich vergleiche, was wir in der Ehe für die Kinder aufgewendet haben und was meine Frau heute gemäß Düsseldorfer Tabelle für die Kinder erhält.

Im Übrigen sagt sie das auch so, aber sie sagt auch: das „steht mir zu“. Zurecht weist Franz K. – übrigens das Pseudonym gefällt mir und ist passend – darauf hin, dass das Einkommen laut Gesetz angemessen aufzuteilen ist. Dem ist nicht so, insbesondere weil Betreuungs- und Umgangskosten des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht berücksichtigt werden. Die in der Kolumne angesprochene „doppelte Anhebung der Unterhaltsschuld“, habe ich mehrfach schon angesprochen und kritisiert, aber Familienrechtler tun das als Ausnahmen ab. Dem ist nicht so, sondern es handelt sich um einen systemischen Fehler. – Ich hoffe und wünsche, dass ISUV die Politik überzeugen kann, dass die Düsseldorfer Tabelle „abdankt“.

Die Reform des Kindesunterhaltsrechts muss gerechtere und transparentere Regeln schaffen!

A.F. Baden-Württemberg*

* Alle Namen sind der Redaktion bekannt und wurden anonymisiert.

Es verwundert immer wieder, man kann sich auf die Leser/Innen des Kaleidoskops verlassen. Ein weibliches Mitglied schreibt: „Ich habe mir das im letzten Kaleidoskop genannte Buch von Julia Henchen „Lustfaktor“ gekauft, es lohnt sich nicht. Auch ihren Insta Kanal habe ich eine Weile mitverfolgt. Immer das gleiche woke Zeug.“ – Hoppla, in den sozialen Medien ist ständig von den „Woken“ die Rede. Was ist gemeint, wer ist gemeint? Nie bekam ich den Begriff inhaltlich klar zu fassen. Was lag näher bei unserem Mitglied nachzufragen, was ich mir unter „woke Zeug“ vorstellen kann. „Sie gibt vor, dass sie für individuellen Sex kämpft und den kann jeder mit ihren simplen Übungen erreichen. Das klingt sehr moralisch, aber ihr geht es nur ums Geschäft, ihr Buch kaufen, möglichst in ihre Praxis kommen.“ – Ist das „woke“, „Wokeness“?

★

Wikipedia klärt auf: „Woke ist ein im afroamerikanischen Englisch in den 1930er Jahren entstandener Ausdruck, der ein „erwachtes“ Bewusstsein für mangelnde soziale Gerechtigkeit und Rassismus beschreibt.“ In den letzten Jahren wurde der Begriff oft im Kontext von sozialen Bewegungen wie „Black Lives Matter“ verwendet. Die Basis des „Woken“ ist das Bewusstsein und die Anerkennung von Ungerechtigkeiten, die bestimmte Gruppen von Menschen, insbesondere Minderheitengruppen, erleben. Es geht um Verständnis für eine Vielzahl von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten, darunter Rassismus, Sexismus, Homophobie, Transphobie und andere Formen von Diskriminierung. Ein „Woke“-Mensch im positiven Sinne ist jemand, der sich dieser Probleme bewusst ist und versucht, aktiv gegen sie anzukämpfen.

★

„Stay Woke“ heißt der Appell an woke Menschen. Wokeness – der Aktivismus von woken Menschen – äußert sich gegenwärtig auf vielen Ebenen, in Bildung, Politik, Kunst. Beispiel für eine weltweite Bewegung ist „Black Lives Matter“: Sie setzt sich für die Rechte und Wohl der schwarzen Bevölkerung ein, kämpft gegen Rassismus und Polizeigewalt. Gegenwärtig in aller Munde, im „Regenbogenmonat Juni“, die LGBTQ+ Aktivisten und Gruppen, die sich für die Gleichberechtigung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und queeren Menschen einsetzen. Auch Feministinnen und Feministen, die sich für Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzen, fühlen sich „woke“. Sie kämpfen gegen Sexismus und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Unterstützung und damit „Reichweite“, wie man heute sagt, bekommen die Bewegungen durch Prominente, die ihr Image als Gutmensch damit aufpolieren.

★

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Die Geschichte zeigt immer wieder, dass woke Menschen – sie fühlen sich zu allen Zeiten als „tugendhafte“, „reine“ Menschen – zu Fanatismus und Intoleranz neigen, weil sie die eigenen Ziele verabsolutieren, sie entsprechend anders Denkenden, „Ungläubigen“ aufdrängen, ja aufzwängen, sie „bekehren“ wollen. Daher hat sich zu „stay Woke“ eine Gegenbewegung unter dem Motto gebildet „woke Zero“. Sie kritisieren „Wokeness“ und „woke“ Menschen wegen übertriebener politischer Korrektheit. Sie kritisieren, Woke bestimmen den öffentlichen Mainstream so stark und manipulativ, dass Menschen besorgt sind etwas „Falsches“ zu sagen oder zu tun. Dies kulminiert zu einer Atmosphäre der Angst und Zensur, zu einer Bedrohung der Meinungsfreiheit. Kritiker werfen woke Menschen und Gruppen vor Identität und Gruppenzugehörigkeit einzufordern und sich nicht selten aggressiv gegen Andersdenkende zu stellen. Dabei stellen Woke ihre Aktionen und Überzeugungen so zur Schau, dass sie als moralisch überlegen angesehen werden sollen. „Woke“ werden oft mit „Cancel Culture“ in Verbindung gebracht, einer Praxis, bei der Menschen, die als politisch inkorrekt angesehen werden, öffentlich in Medien-Kampagnen an den Pranger gestellt werden. Kurz es geht um politisches und soziales Mobbing. Wie unser Mitglied, die diesen Diskurs angestoßen hat, der „Lustfaktor“ Autorin Henchen Vereinfachung vorwirft, so werfen Kritiker woken Bewegungen spalterische Vereinfachungen vor, so dass eine ausgewogene Diskussion und Lösung sozialer Probleme eher verhindert wird.

★

„Wokeness“ ist ein ambivalenter Begriff: „stay Woke“ und „woke Zero“, lauten die Maximen. Viele Menschen finden Erfüllung und Lebenssinn in woker Haltung, dem äußerst engagierten Streben nach sozialer Gerechtigkeit und Gleichberechtigung. Andere Menschen fürchten woken Überschwang, fühlen sich abgestoßen vom Fanatismus, mangelnder Offenheit und konfrontativer Vereinfachung. Wie man woke Bewegungen letztlich einschätzt, hängt von der Perspektive, der Werthaltung, der argumentativen Überzeugung, aber auch Sympathien des Einzelnen ab. – Stellen wir die Gretchenfrage, ist ISUV ein Woker-Verband? – ISUV ist ein Verband, der sich für Menschen in einer Lebenskrise einsetzt. Es sind Menschen, die in der Situation benachteiligt sind, weil die Situation als bedrohlich empfunden wird. Vordringlich sind daher primär Information, keinesfalls Agitation gegen den anderen Partner. Kinder stehen im Fokus, daher ist individuelle Kommunikation der Eltern unabdingbar. Es geht um Empathie, gegenseitiges Verständnis für die Rechte und Interessen beider Elternteile und der Kinder. Fanatisch vereinfachte woke Cancel-culture gegeneinander wirkt in der Trennungs- und Scheidungssituation zerstörerisch, daher „woke Zero“.

Ihnen einen entspannten Urlaub, wo und wann auch immer – vielleicht auch nach dem Motto: Warum in die Ferne reisen, wenn das Gute liegt so nah… *JL*